

**Materialien:**

*Eingangsbemerkung: Die zitierten Materialien zur Entstehung des schweizerischen Strafgesetzbuchs (Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937) sind online zugänglich auf: <http://www.rwi.uzh.ch/de/lehre-forschung/alphabetisch/thommen/materialien.html>*

- Vorentwurf und erläuternder Bericht zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll und die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, Bundesamt für Justiz, Juni 2017 (zit. VE-StGB/2017 bzw. Bericht VE-StGB/2017)
- Botschaft vom 29. Juni 2005 zur Änderung des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. Dezember 2002 und des Militärstrafgesetzes in der Fassung vom 21. März 2003, BBl 2005, 4689 ff. (zit. Botschaft, BBl 2005)
- Referendumsvorlage vom 22. März 2002, Änderungen Schweizerisches Strafgesetzbuch, Militärstrafgesetz (Verjährung der Strafverfolgung), BBl 2002, 2750 (zit. Referendumsvorlage, BBl 2002)
- Stellungnahme des Bundesrates vom 30. November 2001, BBl 2002, 1649 f. (zit. Stellungnahme, BBl 2002)
- Parlamentarische Initiative, Verjährung der Strafverfolgung – Anpassung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes an das neue Verjährungsrecht, Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 16. November 2001, BBl 2002, 2673 ff. (zit. Parlamentarische Initiative, BBl 2002)
- Referendumsvorlage vom 5. Oktober 2001 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Verjährung der Strafverfolgung im allgemeinen und bei Sexualdelikten an Kindern), BBl 2001, 5738 ff. (zit. Referendumsvorlage, BBl 2001)
- Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBl 1999 II, 1979 ff. (zit. Botschaft, BBl 1999 II)
- Referendumsvorlage vom 18. März 1994, Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Revision des Einziehungsrechts, Strafbarkeit der kriminellen Organisation, Melderecht des Financiers), BBl 1993 III, 277 ff., 329, (zit. Referendumsvorlage, BBl 1994 II)
- Botschaft vom 30. Juni 1993 über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Revision des Einziehungsrechts, Strafbarkeit der kriminellen Organisation, Melderecht des Financiers), BBl 1993 III, 277 ff. (zit. Botschaft, BBl 1993 III)
- Referendumsvorlage vom 4. Oktober 1991, Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG), BBl 1991 III, 1462 ff., (zit. Referendumsvorlage, BBl 1991 III)
- Botschaft vom 25. April 1990 zu einem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) und zu einem Bundesbeschluss über das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, BBl 1990 II, 961 ff. (zit. Botschaft, BBl 1990 II)
- Referendumsvorlage vom 23. März 1990 über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Gesetzgebung über Geldwäscherei und mangelnde Sorgfalt bei Geldgeschäften), Änderung, BBl 1990 I, 1608 ff. (zit. Referendumsvorlage, BBl 1990 I)
- Jahresbericht, Eigenössische Bankenkommission, 1989 Bern (zit. Bericht EBK/1989)
- Botschaft vom 12. Juni 1989 über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Gesetzgebung über Geldwäscherei und mangelnde Sorgfalt bei Geldgeschäften), BBl 1989 II 1061 ff. (zit. Botschaft, BBl 1989 II)
- Referendumsvorlage vom 22. März 1974, Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR), BBl 1974 I, 727 ff., 763 f.

- Botschaft vom 21. April 1971 des Bundesrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht, BBl 1971 I, 993 ff. (zit. Botschaft, BBl 1971 I)
- Referendumsvorlage vom 20. März 1959 betreffend das Bundesgesetz über die Getreideversorgung des Landes (Getreidegesetz), BBl 1959 I, 526 ff. (zit. Referendumsvorlage, BBl 1959 I)
- Referendumsvorlage vom 30. September 1955, Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge, BBl 1955 II, 596 ff. (zit. Referendumsvorlage, BBl 1955 II)
- Botschaft vom 29. April 1955 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge, BBl 1955 I, 805 ff. (zit. Botschaft, BBl 1955 I)
- Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, abgedruckt in: Eugène Péquignot, Das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944, Textausgabe mit Einleitung, S. 23 f. (zit. Beschluss/1944)
- Referendumsvorlage vom 21. Dezember 1937 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, BBl 1937 III, 625 ff. (zit. Referendumsvorlage, BBl 1937 III)
- Referendumsvorlage vom 1. Oktober 1925 zum Bundesgesetz über das Zollwesen, BBl 1925 III, 193 ff. (zit. Referendumsvorlage, BBl 1925 III)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch – Protokoll der zweiten Expertenkommission, Bd. 9, August 1916, Luzern 1920 (zit. Protokoll-IX/1920)
- (Entwurf) Schweizerisches Strafgesetzbuch, BBl 1918 IV, 1 ff., 103 ff. (zit. E-StGB/1918)
- Botschaft vom 23. Juli 1918 des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch, BBl 1918 IV, 1 ff. (zit. Botschaft, BBl 1918 IV)
- Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, Fassung der zweiten Expertenkommission, Oktober 1916, Zürich 1916 (zit. VE-StGB/1916)
- Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch (Fassung vom August 1915) abgedruckt in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Code pénal suisse, Zweiter Beilagenband zum Protokoll der zweiten Expertenkommission, Bern, 1916, 1 ff. (zit. VE-StGB/1915)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch – Erläuterungen zum Vorentwurf vom April 1908, Bern 1914 (zit. Erläuterungen VE-StGB/1908)
- Vorlage der Redaktionskommission von 1912, abgedruckt in: Schweizerisches Strafgesetzbuch – Code pénal suisse, Protokoll der zweiten Expertenkommission, Band II, September–Oktober 1912, Procès-verbal de la deuxième commission d'experts, Volume II, Septembre–Octobre 1912, Luzern 1913, S. 3 ff. (zit. Vorlage-StGB/1913)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch – Protokoll der zweiten Expertenkommission, Bd. 1, April 1912, Luzern 1912 (zit. Protokoll-I/1912)
- Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch im Auftrage des hohen schweizerischen Justizdepartements, neu gefasst von Carl Stooss, Februar 1908, Bern 1908 (zit. VE-StGB/1908)
- Bibliographie und kritische Materialien zum Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches 1898–1907 von Ernst Hafter, Bern 1908 (zit. Bibliographie/1908)
- Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch und zu einem Bundesgesetz betreffend Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches, nach den Beschlüssen der von dem eidgenössischen Justizdepartement mit der Durchsicht des Vorentwurfs von 1896 beauftragten Expertenkommission, Juni 1903, Bern 1903 (zit. VE-StGB/1903)
- Botschaft vom 28. November 1896 des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision des Bundesverfassung zur Einführung der Rechtseinheit, BBl 1894 IV, 52 ff. (zit. Botschaft, BBl 1894 IV)
- Verhandlungen der von dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, Bd. 2, Besonderer Teil (Erste Lesung), Bern 1896 (zit. Verhandlungen-II/1896)
- Verhandlungen der von dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, Bd. 1, Allgemeiner Teil (Erste Lesung), Bern 1896 (zit. Verhandlungen-I/1896)

- Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission, Bern 1896 (zit. VE-StGB/1896)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch, Vorentwurf im Auftrage des schweizerischen Bundesrates von Carl Stooss, Basel/Genf 1894 (zit. VE-StGB/1894)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch, Vorentwurf mit Motiven, im Auftrage des schweizerischen Bundesrates, ausgearbeitet von Carl Stoss und französische Übersetzung des Vorentwurfs von Alfred Gautier, Basel/Genf 1894 (zit. Motive VE-StGB/1894)
- Motive zu dem Vorentwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, im Auftrage des Bundesrates von Carl Stooss, September 1893, Basel/Genf 1893 (zit. Motive VE-StGB/1893)
- Die Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts, im Auftrage des Bundesrathes vergleichend dargestellt von Carl Stooss, Bd. 2, Basel/Genf 1893 (zit. Grundzüge-II/1893)
- Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, Allgemeiner Teil, Im Auftrage des Bundesrates, ausgearbeitet von Carl Stooss, 1893, Basel/Genf 1893 (zit. VE-StGB/1893)
- Die Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts, im Auftrage des Bundesrathes vergleichend dargestellt von Carl Stooss, Bd. 1, Basel/Genf 1892 (zit. Grundzüge-I/1892)
- Die Schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt und im Auftrage des Bundesrathes herausgegeben von Carl Stooss, Basel/Genf 1890 (zit. Zusammenstellung/1890)

#### Ausgewählte Literatur:

- ACKERMANN J.-B./D'ADDARIO DI PAOLO G., Kriminelle Organisation als Geldwäschereivortat?, *forumpoenale* 2010, 177 ff.
- AEPLI M., Die strafprozessuale Sicherstellung von elektronisch gespeicherten Daten, Diss., Zürich 2004
- ALBRECHT P. (Hrsg.), Die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (Art. 19–28 BetmG), Stämpflis Handkommentar SHK, 3. Aufl., Bern 2016 (zit. SHK BetmG<sup>3</sup>–BEARBEITER, Art. ... N ...)
- AMSLER B./CALDERARI L., La réglementation des armes à feu par la loi fédérale sur les armes, *AJP* 2014, 309 ff.
- ANTOGNAZZA G., Beschlagnahme und Hausdurchsuchung, *ZStrR* 93/1977, 64 ff.
- ARNET L., Einziehung von Fahrzeugen bei Verkehrsdelikten de lege lata und de lege ferenda, *Strassenverkehr* 1/2012, 17 ff.
- ARZT G., Einziehung und guter Glaube, in: Schmid N./Killias M. (Hrsg.), *Le droit pénal et ses liens avec les autres branches du droit, mélanges en l'honneur du Professeur Jean Gauthier*, Bern 1996, 89 (zit. ARZT, FS Gauthier)
- DERS., Organisierte Kriminalität – Bemerkungen zum Massnahmenpaket des Bundesrates vom 30. Juni 1993, *AJP* 1993, 1187 ff. (zit. ARZT, *AJP* 1993)
- DERS., Beweiserleichterung bei der Einziehung, *recht* 1993, 77 ff. (zit. ARZT, *recht* 1993)
- AUBERT J.-F., *Traité de droit constitutionnel suisse*, 2. Bd., Neuchâtel 1967 (zit. AUBERT [1967b])
- DERS., *Traité de droit constitutionnel suisse*, 1. Bd., Neuchâtel 1967 (zit. AUBERT [1967a])
- BARRETO DA ROSA ST., Zum Verfall von Bestechungsgeld und Tatlohn, *wistra* 2012, 334 ff. (zit. BARRETO DA ROSA, *wistra* 2012)
- DERS., Staatliche Einziehung vs Opferschutz – Bereicherung des Staates auf Kosten Verletzter?, *NStZ* 2012, 419 ff. (zit. BARRETO DA ROSA, *NStZ* 2012)
- DERS., Gesamtschuldnerische Haftung bei der Vermögensabschöpfung, *NJW* 2009, 1702 ff. (zit. BARRETO DA ROSA, *NJW* 2009)
- BAUMANN E., *Die Einziehung im schweizerischen Strafrecht*, Diss. Zürich 1907
- BAUMANN F., Nr. 58 Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil vom 11. März 2011 i.S. X. und Y. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz – 1C\_513/2010, *forumpoenale* 2011, 344 ff. (zit. BAUMANN F., *fp* 2011)

- DERS., Konkurrenz zwischen Staat und Zivilgläubigern beim Zugriff auf strafrechtlich beschlagnahmtes Vermögen, SZW 1999, 113 ff. (zit. BAUMANN F., SZW 1999)
- DERS., «Deliktisches Vermögen» Dargestellt anhand der Ausgleichseinziehung (Art. 59 Ziff. 1, 2 und 4 StGB), Diss. Zürich 1997 (zit. BAUMANN F. [1997])
- BAUMANN F./STENDEL C., Einziehung von Motorfahrzeugen, Jusletter vom 25. November 2013
- BAUMGARTNER A., Die Zuständigkeit im Strafverfahren, Diss. Zürich 2014
- BECCARIA C., Dei delitti e delle pene, nova edizione, corretta e accresciuta, Harlem/Parigi, 1780
- BERCHER Y., Le séquestre pénal, approche critique des rapports entre procédure et droit de fonds (Etude de procédure pénale vaudoise), Diss. Lausanne 1991, Lausanne 1992
- BERNASCONI P., Finanzunterwelt – gegen Wirtschaftskriminalität und organisiertes Verbrechen, Zürich/Wiesbaden 1988
- BERTOSSA B., Confiscation et Corruption. Quelques réflexions sur la confiscation des avantages obtenus par le corrupteur actif, SJ 2009, 371 ff.
- BIAGGINI G., BV Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Auszügen aus der EMRK, den UNO-Pakten sowie dem BGG, Zürich 2007 (zit. BV Kommentar, Art. ... N ...)
- BLATTNER E., Die Desinteresse-Erklärung der geschädigten Person im Strafverfahren, Diss. Zürich 2015
- BÖHLER A., Die Einziehung im schweizerischen Strafrecht, Diss. Zürich 1945
- BOLL J., Verkehrsstrafrecht nach der Via Sicura, Strassenverkehr SO/2014, 5 ff.
- BOMMER F., Offensive Verletztenrechte im Strafprozess, Bern 2006 (zit. BOMMER [2006])
- DERS., Löschung als Einziehung von Daten, in: Schwarzenegger C./Arter O./Jörg F. (Hrsg.), Internet-Recht und Strafrecht, Bd. 4, Bern 2005, 171 ff. (zit. BOMMER [2005])
- BOMMER F./GOLDSCHMID P., Die Auswirkungen von Aussagefreiheit und Zeugnisverweigerungsrecht auf Beschlagnahme und Herausgabe, ZBJV 1997, 345 ff.
- BOMMER F./KAUFMANN A., Die strafrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2011, ZBJV 2015, 873 ff.
- BORSODI B., Justice à tout prix et prix de la justice: quelques considérations sur l'indemnisation du tiers en procédure pénale, AJP 2010, 689 ff.
- BRAUCH P., Die aussergerichtliche Einziehung von Vermögenswerten im Strafverfahren, NStZ 2013, 503 ff.
- BRUNNER H., Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, Leipzig 1887, 166 ff.
- BÜRGI S., Der Raser im Strafrecht: die raserspezifischen Normen und ihre Ursprünge in Medien und Politik, Diss. Luzern 2014, Zürich/Basel/Genf 2014
- CASSANI U., La confiscation de l'argent des «potentats»: à qui incombe la preuve?, SJ 2009, 229 ff. (zit. CASSANI, SJ 2009)
- DIES., L'internationalisation du droit pénal économique et la politique criminelle de la Suisse: la lutte contre le blanchiment d'argent, ZSR 2008, 227 ff. (zit. CASSANI, ZSR 2008)
- CAVALLO A., Die Sicherheitsleistung nach Art. 238 ff. StPO, Ersatzmassnahme bei Fluchtgefahr der beschuldigten Person, Diss. Zürich 2013
- CELLI A./STAUB R. (Hrsg.), Designrecht : Kommentar zum Bundesgesetz über den Schutz von Design, Zürich 2003 (zit. Komm. DesG–BEARBEITER, Art. ... N ...)
- CHAIX F., Jurisprudences genevoises en matière de séquestre, SJ 2005, 357 ff.
- CLERC F., Introduction à l'étude du Code pénale suisse, Partie Générale, Lausanne 1942
- CLERC F./STECK E., Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Basel 1943
- COHEN E., Nr. 55 Bezirksgericht Laufenburg, Strafericht, Urteil vom 16. Januar 2014 i.S. Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg gegen R.F. – ST.2013.130, forumpoenale 2014, 282 ff.
- DANNACHER M., Das neue Bundesgesetz über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen (RuVG) – Fluch oder Segen?, SJZ 2011, 481 ff. (DANNACHER, SJZ 2011)
- DIES., Aktuelle Fragen zum schweizerischen Einziehungsrecht, Anwaltsrevue 2009, 463 ff. (DANNACHER, Anwaltsrevue 2009)
- DAPHINOFF M., Das Strafbefehlsverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung, Diss. Freiburg, Zürich 2012

- DE MONTGAILLARD G., *Revue chronologique de l'histoire de France: depuis la première convocation des notables jusqu'au départ des troupes étrangères 1787–1818*, Paris 1820
- DOBLER S., *Es ist nicht alles Gold was glänzt*, Jusletter vom 18. Februar 2013
- DONATSCH A. (Hrsg.), *StGB Kommentar*, 19. Aufl., Zürich 2013 (zit. StGB Kommentar<sup>19</sup>–BEARBEITER, Art. ... N ...)
- DONATSCH A./HANSJAKOB T./LIEBER V. (Hrsg.), *Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)*, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014 (zit. ZK StPO<sup>2</sup>–BEARBEITER, Art. ... N ...)
- DONATSCH A./HEIMGARTNER S./MEYER F./SIMONEK M., *Internationale Rechtshilfe unter Einbezug der Amtshilfe im Steuerrecht*, 2. Aufl., Zürich 2015
- DONATSCH A./TAG B., *Strafrecht I, Verbrechenslehre*, 9. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013
- DUPUIS M./GELLER B./MONNIER G./MOREILLON L./PIGUET C./BETTEX C./STOLL D. (Hrsg.), *Petit Commentaire, CP – Code pénal*, Basel 2012 (zit. PC CP, Art. ... N ...)
- EGLI P., *Grundrechte, Aktuelle Entwicklungen im Sicherheits- und Polizeirecht*, Sicherheit & Recht 2012, 193 ff.
- EHRENZELLER B./SCHINDLER B./SCHWEIZER R./VALLENDER K. (Hrsg.), *St. Galler Kommentar, Die schweizerische Bundesverfassung*, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014 (zit. SGK BV<sup>3</sup>–BEARBEITER, Art. ... N ...)
- EICKER A., *Aktuelles aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Beschlagnahme, Editions-aufforderungen und Siegelung*, ZStrR 2013, 225 ff. (zit. EICKER, ZStrR 2013)
- DERS., *Grundzüge strafrechtlicher Konkurrenzlehre*, ius.full 04/2003, 146 ff. (zit. EICKER, ius.full 2003)
- ENGWALD-DANNACHER M., *Aufarbeitung von Staatsunrecht in rechtstaatlichen Grenzen? Zum Revisionsbedarf des Schweizerischen Einziehungsrechts im Hinblick auf Potentatengelder*, AJP 2009, 288 ff.
- ESER A., *Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum, Dogmatische und rechtspolitische Untersuchungen zu Einziehung, Unbrauchbarmachung und Gewinnverfall*, Habil. Tübingen 1969
- ESSER R., *Auf dem Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht – Die Grundlagen im Spiegel der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg*, Berlin 2002
- EXNER F., *Für den Verletzten!*, ZStrR 43/1929, 19 ff.
- FISCHER T., *Beck'scher Kurz-Kommentar Strafgesetzbuch*, 63. Aufl., München 2016
- FLÜKIGER K., *Grundzüge des kontinentaleuropäischen und des angelsächsischen/angloamerikanischen Strafprozessrechts sowie die grössten Unterschiede dieser Rechtssysteme*, Jusletter vom 24. Juni 2013
- FORSTER M., *Kollektive Kriminalität. Das Strafrecht vor der Herausforderung durch das organisierte Verbrechen*, Basel 1998
- FRANK F., *Art. 260<sup>ter</sup> StGB als verbrecherische Vortat des Art. 305<sup>bis</sup> StGB?*, Jusletter vom 15. März 2010
- FREI L., *Beschlagnahme und Einziehung als Rechtshilfemassnahmen*, ZStrR 1988, 312 ff.
- FROWEIN J./PEUKERT W., *Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar*, 3. Aufl., Berlin 2009
- FUHRMANN M., *publicatio bonorum*, in: Pauly's Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Bd. 23, Stuttgart 1959, Sp. 2484 ff.
- FURGER R., *Hinweise zum kritischen Umgang mit psychiatrischen Gutachten*, ZStrR 1988, 385 ff.
- GABUS P., *Confiscation et saisie d'un bien culturel*, SJ 2008, 227 ff.
- GAILLARD L., *La confiscation des gains illicites. Le droit des tiers (art. 58 et 58bis du Code Pénal)*, in: Gauthier J. (Hrsg.), *Le rôle sanctionnateur du droit pénal*. Ed. Universitaires, Fribourg 1985, 155 ff.
- GALEAZZI C., *Der Zivilkläger im Strafbefehls- und im abgekürzten Verfahren*, Diss. Zürich 2016
- GASSER P., *Von der vermuteten Unschuld des Geldes – die Einziehung von Vermögenswerten krimineller Herkunft*, in: Pieth M. (Hrsg.), *Bekämpfung der Geldwäscherei, Modellfall Schweiz?*, Basel 1992, 157 ff.

- GAUTHIER J., Quelques aspects de la confiscation selon l'article 58 du code pénal suisse, in: FG Hans Schultz, *Lebendiges Strafrecht*, ZStrR 94/1977, 346 ff.
- GERMANN U., Die späte Erfindung der Zweispurigkeit, Carl Stooss und die Entstehung der Zweispurigkeit von Strafen und Massnahmen im schweizerischen Strafrecht – eine historisch-kritische Retrospektive, ZStrR 2009, 152 ff. (zit. GERMANN, ZStrR 2009)
- DERS., Zweispurige Verbrechensbekämpfung, RG 2009, 84 ff. (zit. GERMANN, RG 2009)
- GIGER H., Grundsatzprobleme im Bereich der Sicherungseinziehung von Motorfahrzeugen, Jusletter vom 7. Mai 2012 (zit. GIGER, Jusletter 2012)
- DERS., Grundsatzprobleme im Bereich der Sicherungseinziehung von Motorfahrzeugen, *Strassenverkehr* 2/2012, 4 ff. (zit. GIGER, *Strassenverkehr* 2/2012)
- GLESS S., *Internationales Strafrecht*, Basel 2015
- GOLDSCHMIDT J., Strafen (Haupt- und Nebenstrafen) und verwandte Massregeln unter Berücksichtigung der den Inhalt der Strafe bestimmenden Grundsätze des Strafvollzugs, in: von Birkmeyer K./van Calker F./Frank R./von Hippel R./Kahl W./von Lilienthal K./von Liszt F./Wach A. (Hrsg.), *Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts*, Bd. 4, Berlin 1908, 433 ff.
- GOLTDAMMER T., Über die Geltendmachung der Konfiskation in den Nachlass des Angeschuldigten, in: *seinem Archiv für Preussisches Strafrecht*, Bd. 9, Berlin 1861, 730 ff.
- GRABENWARTER C., *European Convention on Human Rights: Commentary*, München 2014
- GRABENWARTER C./PABEL K., *Europäische Menschenrechtskonvention: ein Studienbuch*, 6. Aufl. München 2016
- GRABER C., *Geldwäscherei, Ein Kommentar zu Artikel 305<sup>bis</sup> und 305<sup>ter</sup> StGB*, Diss. Bern 1990
- GREEVE G., Verstärkte Rückgewinnungshilfe und Vermögensabschöpfung seit dem 1.1.2007, *NJW* 2007, 14 ff.
- GREINER G., Wie kommen durch eine Straftat Geschädigte zu ihrem Geld? Konkurrenzsituationen beim Geschädigtenanspruch im Strafverfahren, ZStrR 2007, 57 ff.
- GREINER G./AKIKOL D., Grenzen der Vermögenseinziehung bei Dritten (Art. 59 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) unter Berücksichtigung von zivil- und verfassungsrechtlichen Aspekten, *AJP* 2005, 1341 ff.
- GRETER J.-P./SCHNEITER S., Die strafprozessuale Immobilienbeschlagnahme (Art. 266 Abs. 3 StPO), *AJP* 2014, 1037 ff.
- GRÜTER E., *Zur Lehre von der Einziehung mit besonderer Rücksicht auf schweizerisches Strafrecht*, Diss. Göttingen 1895
- HÄBERLING W., *Waffenhandel, Erwerb, Besitz und Tragen von Waffen aus der Sicht des Nebenstrafrechts insbesondere im Kanton Zürich*, Diss. Zürich 1989, Zürich 1990
- HÄFELIN U./HALLER W./KELLER H./THURNHERR D., *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, 9. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016
- HÄFELIN U./MÜLLER G./UHLMANN F., *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016
- HAEMMERLI H., *Der Verfall von Geschenken und anderen Zuwendungen*, Diss. Langenthal 1950
- HAFTER E., *Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil*, 2. Aufl., Bern 1946 (zit. Hafter, AT<sup>2</sup>)
- DERS., Das schweizerische Strafgesetzbuch, in: Burckhardt W. (Hrsg.), *Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Bern 1917, 33 ff. (zit. HAFTER [1917])
- DERS., Die Arbeiten am schweizerischen Strafgesetzbuch, Zweiter Beitrag, ZStrR 1914, 4 ff. (HAFTER, ZStrR 1914)
- DERS., Die Arbeiten am schweizerischen Strafgesetzbuch, Erster Beitrag, ZStrR 1913, 253 ff. (zit. HAFTER, ZStrR 1913)
- DERS., Die Schadensdeckung durch den Verbrecher. Sollen dazu auch die Geldstrafen und der Verdiensteil des Sträflings Verwendung finden können?, ZStrR 1911, 353 ff. (HAFTER, ZStrR 1911)
- DERS., Strafe und sichernde Massnahmen im Vorentwurfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche, ZStrR 1904, 211 ff. (HAFTER, ZStrR 1904)
- HARARI M., Corruption à l'étranger: quel sort réserver aux fonds saisis en Suisse?, ZStrR 1998, 1 ff.

- HEIERLI C., Zivilrechtliche Haftung für Geldwäscherei, unter Berücksichtigung der Instrumente des Einziehungsrechts, Diss. Zürich 2012
- HEIMGARTNER S., Strafprozessuale Beschlagnahme, Wesen, Arten und Wirkungen, unter Berücksichtigung der Beweismittel-, Einziehungs-, Rückgabe- und Ersatzforderungsbeschlagnahme, Habil. Zürich 2010, Zürich/Basel/Genf 2011, 85 ff.
- HEINRICH P., DesG/HMA Kommentar, Haager Musterschutzabkommen und weitere Erlasse, OFK – Orell Füssli Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2014 (zit. OFK DesG<sup>2</sup>–HEINRICH, Art. ... N ...)
- DERS., PatG/EPÜ Kommentar zum schweizerischen Patentgesetz und den entsprechenden Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens synoptisch dargestellt, 2. Aufl., Bern 2010 (zit. Komm. PatG<sup>2</sup>–HEINRICH, Art. ... N ...)
- HEINZE R., Die Strafe der Konfiskation nach den neueren Deutschen Gesetzgebungen, in: Goltammer's Archiv für Preussisches Strafrecht, Bd. 5, Berlin 1857, 166 ff.
- HETZER W., Gewinnabschöpfung und Steuerrecht, ZStrR 2000, 198 ff.
- HIRSIG M., Confiscation pénale et créance compensatrice (art. 69 à 72 CP), Jusletter vom 8. Januar 2007
- HIRSIG-VOUILLOZ M., Le nouveau droit suisse de la confiscation pénale et de la créance compensatrice (art. 69 à 73 CP), AJP 2007, 1376 ff.
- HIRT A./MAISACK CH./MORITZ J., Tierschutzgesetz – Kommentar, 3. Aufl., München 2016, zit. TSchG<sup>3</sup>, Art. ... N ...)
- HIS R., Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Erster Teil, Leipzig 1920, 410 ff.
- HOEFLIGER A., Die Schadensdeckung durch den Rechtsbrecher: eine rechtsvergleichende Studie, Diss. Zürich/Winterthur 1932
- HUNZIKER R., Die Beschlagnahme im bernischen Strafverfahren, Diss. Bern 1940
- IQBAL Y., SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz?, Diss. Zürich 2005
- IVORY R., Corruption, asset recovery, and the protection of property in public international law – the human rights of bad guys, Diss. Basel 2012, Cambridge 2014
- JEDELHAUSER R., Das Tier unter dem Schutz des Rechts. Die tierethischen Grundlagen eines rechtlichen Schutzmodells für das tierschutzrechtliche Verwaltungshandeln, Diss. Basel 2011
- JOECKS W./MIEBACH K./VON HEINTSCHEL-HEINEGG B. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, §§ 38–79b, 2. Bd., 3. Aufl., München 2016 (zit. MüKo StGB II<sup>3</sup>–BEARBEITER, § ... N ...)
- JULMY M., Die vorzeitige Vernichtung beschlagnahmter Gegenstände im Strafverfahren, in: FS Frank Riklin, Zürich 2007, 441 ff.
- KAENEL P., Die kriminalpolitische Konzeption von Carl Stooss im Rahmen der geschichtlichen Entwicklung von Kriminalpolitik und Straftheorien, Diss. Bern 1981
- KARPENSTEIN U./MAYER F. (Hrsg.), EMRK, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – Kommentar, München 2012 (zit. KMK–BEARBEITER, Art. ... N ...)
- DIES. (Hrsg.), EMRK, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – Kommentar, 2. Aufl., München 2015 (zit. KMK<sup>2</sup>–BEARBEITER, Art. ... N ...)
- KASSER A., L'allocation au lésé (art. 60 CP) et son application dans le Canton de Vaud, L'avocat et le juge face au droit pénal, in: Mélanges offerts à Eric Stoudmann, Zürich 2005, 83 ff.
- KINDHÄUSER U./NEUMANN U./PAEFFGEN H.-U. (Hrsg.), Nomos-Kommentar, Strafgesetzbuch, 4. Aufl., Baden-Baden 2013 (zit. NK StGB<sup>4</sup>–BEARBEITER, Art. ... N ...)
- KRUMM J., Die Sicherungseinziehung von Motorfahrzeugen, AJP 2013, 375 ff.
- KÜHL K./HEGER M., Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl., München 2014 (zit. KÜHL/HEGER<sup>28</sup>)
- KUHN A./JEANNERET Y. (Hrsg.), Commentaire Romand, Code de procédure pénale suisse, 2011 Basel (zit. CR CPP–BEARBEITER, Art. ... N ...)
- KUNZ K.-L., Tatbeweis jenseits eines vernünftigen Zweifels, Zur Rationalität der Beweiswürdigung bei der Tatsachenfeststellung, ZStW 2009, 572 ff. (zit. KUNZ, ZStW 2009)
- DERS., Massnahmen gegen die organisierte Kriminalität. Eine Fallstudie praktischer Kriminalpolitik, plädoyer 1/1996, 32 ff. (zit. KUNZ, plädoyer 1996)

- KUNZ M., Die strafrechtliche Garantstellung von Bankorganen bei der Geldwäscherei – Besprechung von BGE 6B.908/2009 vom 3. November 2010, Jusletter vom 14. Februar 2011
- LANGENSAND L., Zulässigkeit der strafrechtlichen Einziehung von Lohn aus ausländerrechtlicher «Schwarzarbeit»? , Besprechung des BGE 6B\_1000/2010 vom 22. August 2011, Jusletter vom 14. Mai 2012
- LEHMANN W., Über die Vermögensstrafen des römischen Rechts, in: von Liszt F. (Hrsg.), Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin, Bd. 4, Berlin 1904, 80 ff.
- LEONHARD R., *Commissum*, in: Pauly's Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Bd. 7, Stuttgart 1900, Sp. 769 ff.
- LEUPOLD M., Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 Entstehung – Grundzüge – Besonderheiten, BJM 2008, 233 ff.
- LINDEMANN M./REICHLING T., Anwendungsprobleme des Verfalls und des Verfalls von Wertersatz bei Umweltstraftaten, wistra 2014, 369 ff.
- LIPS-AMSLER B., Prozessuale Stellung des Dritten bei Einziehungsfragen in Anwendung von Art. 42 Abs. 2 StrV, in: Weiterbildungskommission des Bernischen Obergerichts (Hrsg.), info-special, Sonderausgabe des infointerne «Beschlagnahme und Einziehung», Bern 2005, 34 ff.
- LOGOZ P., *Commentaire du Code Pénale Suisse, Partie Générale (Art. 1 à 110)*, Neuchâtel 1939 (zit. LOGOZ [1939], Art. ... N ...)
- LUDEN H., *Confiscation*, in: Weiske's Rechtslexikon, Bd. 2, Leipzig 1840, 929 ff.
- LUNDGREEN M., *Friedlosigkeit (Acht)*, in: Hoops J. (Hrsg.), *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*, Bd. 9, 2. Aufl., Berlin/New York 1995, 613 ff.
- MAURACH R., Die Objekte der Einziehung nach § 86 StGB, JZ (DE) 1964, 529 ff.
- MAYER O., *Deutsches Verwaltungsrecht*, 3. Aufl., München 1924
- MESSER H., *Beschlagnahme und Einziehung im Spannungsfeld zu den betriebs- und konkursrechtlichen Zwangsmassnahmen – Problematik der Vielzahl von Geschädigten*, in: Weiterbildungskommission des Bernischen Obergerichts (Hrsg.), info-special, Sonderausgabe des infointerne «Beschlagnahme und Einziehung», Bern 2005, 25 ff.
- MEYER J., Gewinnabschöpfung durch Vermögensstrafe? ZRP 1990, 85 ff.
- MEYER-LADEWIG J., *EMRK Europäische Menschenrechtskonvention – Handkommentar*, 4. Aufl., Basel 2017 (zit. MEYER-LADEWIG<sup>4</sup> [2017])
- MEYER-LADEWIG J./NETTESHEIM M./VON RAUMER S. (Hrsg.), *EMRK Europäische Menschenrechtskonvention – Handkommentar*, 4. Aufl., 2017 (zit. MEYER-LADEWIG/NETTESHEIM/RAUMER<sup>4</sup> [2017])
- MICHEL M., *Tierschutzgesetzgebung im Rechtsvergleich: Konzepte und Entwicklungstendenzen*, in: Michel M./Kühne D./Hänni J. (Hrsg.), *Animal Law – Tier und Recht, Developments and Perspectives in the 21st Century, Entwicklungen und Perspektiven im 21. Jahrhundert*, Zürich 2012, 593 ff.
- MIZEL C., *Quo vadis, via sicura?*, *Anwaltsrevue* 2015, 434 ff.
- MÖCKLI U., *Beschlagnahme von Grundstücken*, in: Weiterbildungskommission des Bernischen Obergerichts (Hrsg.), info-special, Sonderausgabe des infointerne «Beschlagnahme und Einziehung», Bern 2005, 42 ff.
- MOHLER M., *Grundzüge des Polizeirechts in der Schweiz*, Basel 2012
- MOLO G., *Zusammenhang zwischen Steuerstraftaten und Geldwäscherei*, *AJP* 2009, 191 ff.
- MOMMSEN T., *Römisches Strafrecht*, in: Binding K. (Hrsg.), *Handbuch der Rechtswissenschaft*, Leipzig 1899
- MONFRINI E., *The Abacha Case*, in: Pieth M. (Hrsg.), *Recovering Stolen Assets*, Bern et al. 2008, 59 ff.
- MÜLLER B./OERTLI R. (Hrsg.), *Urheberrechtsgesetz (URG), Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Mit Ausblick auf EU-Recht, deutsches Recht, Staatsverträge und die internationale Rechtsentwicklung*, *Stämpflis Handkommentar*, 2. Aufl., Bern 2012 (zit. SHK URG<sup>2</sup>–BEARBEITER, Art. ... N ...)
- MÜLLER C./RISKE O., *Einziehung von Fahrzeugen gemäss Artikel 90a SVG: verfassungsrechtlich heikel – privatrechtlich problematisch*, *recht* 2013, 249 ff.



- MÜLLER J., Die Einziehung im schweizerischen Strafrecht (Art. 58 und 58<sup>bis</sup>), Diss. Basel 1992, Bern et al. 1993
- NADELHOFER S., Geldwäscherei und Einziehung – Risiken für Anwälte, SJZ 2006, 345 ff.
- NADELHOFER DO CANTO S., Vermögenseinziehung bei Wirtschafts- und Unternehmensdelikten, Diss. Luzern 2008 (zit. NADELHOFER DO CANTO [2008])
- DIES., Probleme der Dritteinziehung gemäss Art. 70 Abs. 2 StGB, Jusletter vom 4. Juni 2007 (zit. NADELHOFER DO CANTO, Jusletter 2007)
- NIGGLI M. (Hrsg.) Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, Bd. 6a: Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht, Art. 240–250 sowie Art. 327 und 328 StGB, Bern 2000, (zit. StGB BT–NIGGLI, Art. ... N ...)
- NIGGLI M./HEER M./WIPRÄCHTIGER H. (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, (zit. BSK StPO<sup>2</sup>–BEARBEITER, Art. ... N ...)
- NIGGLI M./HEIMGARTNER S. (Hrsg.), Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, Basel 2015 (zit. BSK ISTR–BEARBEITER, Art. ... N ...)
- NIGGLI M./WIPRÄCHTIGER H. (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–110 StGB, Jugendstrafgesetz, 3. Aufl., Basel 2013 (zit. BSK StGB I<sup>3</sup>–BEARBEITER, Art. ... N ...)
- DIES., Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 111–392 StGB, 3. Aufl., Basel 2013 (zit. BSK StGB II<sup>3</sup>–BEARBEITER, Art. ... N ...)
- DIES., Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–110 StGB, Jugendstrafgesetz, 2. Aufl., Basel 2007 (zit. BSK StGB I<sup>2</sup>–BEARBEITER, Art. ... N ...)
- DIES., Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 111–392 StGB, 2. Aufl., Basel 2007 (zit. BSK StGB II<sup>2</sup>–BEARBEITER, Art. ... N ...)
- DIES., Basler Kommentar, Strafrecht, Basel 2003 (zit. BSK StGB–BEARBEITER, Art. ... N ...)
- NOTH M./BÜHLER G./THOUVENIN F. (Hrsg.), Markenschutzgesetz (MschG), Stämpflis Handkommentar, Bern 2009 (SHK MSchG–BEARBEITER, Art. ... N ...)
- OBERHOLZER N., Acht Thesen zur Organisierten Kriminalität, plädoyer 2001, 32 ff.
- OETKER F., Massregeln der Besserung und Sicherung, gemeinschädliches Verhalten, GS 92/1926, 1 ff.
- PAVLIDIS G., Confiscation internationale: instruments internationaux, droit de l'Union européenne, droit suisse, Diss. Genf, Genf 2012
- PÉQUIGNOT E., Das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944, Textausgabe mit Einleitung, verlegt beim Aufklärungsdienst der eidg. Zentralstell für Kriegswirtschaft, ohne Orts- und Datumsangabe
- PETRILKA W., Zürcher Erläuterungen zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Winterthur 1942
- PFUND R., Der Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht, ZBl 1973, 58 ff. (zit. PFUND, ZBl 1973)
- DERS., Verwaltungsrecht – Strafrecht (Verwaltungsstrafrecht), ZSR 1971, 107 ff. (zit. PFUND, ZSR 1971)
- PIETH M., Wirtschaftsstrafrecht, Basel 2016 (zit. PIETH [2016])
- DERS., Die Wiederentdeckung des Punitivismus, ZStrR 2014, 264 ff. (zit. PIETH, ZStrR 2014)
- DERS., Die Herausgabe illegal erworbener Vermögenswerte an sog. «Failing States», in: FS Riklin 2007, 497 ff. (zit. PIETH, FS Riklin)
- DERS., «Korruptionsgeldwäsche», in: FS Niklaus Schmid, Wirtschaft und Strafrecht, 2001, 437 ff. (zit. PIETH, FS Schmid)
- DERS., Das zweite Paket gegen das Organisierte Verbrechen, die Überlegungen des Gesetzgebers, ZStrR 1995, 225 ff. (zit. PIETH, ZStrR 1995)
- DERS., Die Bekämpfung des organisierten Verbrechens in der Schweiz, ZStrR 1992, 257 ff. (zit. PIETH, ZStrR 1992)
- PIETH M./FREIBURGHAN D., Die Bedeutung des organisierten Verbrechens in der Schweiz, Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz, Bern 1993

- PIETH M./NATTERER J., Landesbericht Schweiz, in: Kilchling M./Kaiser G. (Hrsg.), Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, Freiburg i. Br. 1997, 61 ff.
- PIOTET D., Confiscation pénale et droits antérieurs de créanciers sur le bien confisqué, AJP 2000, 1030 ff. (zit. PIOTET, AJP 2000)
- DERS., Les effets civils de la confiscation pénale, Berne 1995 (zit. PIOTET [1995])
- PIQUEREZ G., La saisie probatoire en procédure pénale, in: FS Niklaus Schmid, Wirtschaft und Strafrecht, 2001, 659 ff.
- PONCET D./MACALUSO A., Confiscation, restitution et allocation de valeurs patrimoniales: quelques considérations de procédure pénale, SJ 2001, 221 ff.
- REMUND C./WYSS D., La gestion d'actifs bancaires séquestrés dans la procédure pénale, ZStrR 2015, 1 ff.
- RICHNER M., Heimtierhaltung aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht, Diss. Zürich 2014
- RIKLIN F., StPO Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014 (zit. RIKLIN, OFK StPO<sup>2</sup>, Art. ... N ...)
- ROTH R./MOREILLON L. (Hrsg.), Commentaire romand, Code pénal I, Art. 1–110 CP, Basel 2009 (zit. CR CP I–BEARBEITER, Art. ... N ...)
- RÜBENSTAHL M., Die Verschärfung der Rechtsprechung zum Verfall am Beispiel der Vermögensabschöpfung bei unvollendeten Vermögensdelikten, HRRS 2010, 505 ff.
- RÜBENSTAHL M./SCHILLING H., Doppelter Verfall? – Zur Frage mehrfacher Vermögensabschöpfung bei Straftaten mit Auslandbezug, HRRS 2008, 492 ff.
- SCHEFER M., Die Kerngehalte von Grundrechten, Geltung, Dogmatik, inhaltliche Ausgestaltung, Habil. Bern 2001
- SCHILLING H., Aktuelles zur Vermögensabschöpfung oder: Der Verfall hat die Wirklichkeit des Strafverfahrens erreicht, StraFo 2011, 128 ff.
- SCHMID J.-D./SCHMID A., Bitcoin – eine Einführung in die Funktionsweise sowie eine Auslegung und erste Analyse möglicher rechtlicher Fragestellungen, Jusletter vom 4. Juni 2012
- SCHMID N., Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013 (zit. SCHMID [2013])
- DERS., Schweizerische Strafprozessordnung (StPO), Praxiskommentar, 2. Aufl. Zürich/St. Gallen 2013 (zit. SCHMID, StPO PK<sup>2</sup>, Art. ... N ...)
- DERS., Einziehung unrechtmässig erlangter Vorteile, in: Häner I./Waldmann B. (Hrsg.), Verwaltungsstrafrecht und sanktionierendes Verwaltungsrecht, Zürich 2010, 75 ff. (zit. SCHMID [2010])
- DERS., Straf- und einziehungsrechtliche Fragen bei «schwarzen Kassen» zur Begehung von Bestechungen, AJP 2008, 797 ff. (zit. SCHMID, AJP 2008)
- DERS., (Hrsg.), Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, 2. Aufl., Zürich 2007 (zit. Schmid EOVG<sup>2</sup>–BEARBEITER, Art. ... N ...)
- DERS., Aktuelle Probleme des Einziehungsrechts, in: Weiterbildungskommission des Bernischen Obergerichts (Hrsg.), info-special, Sonderausgabe des infointerne «Beschlagnahme und Einziehung», Bern 2005, 6 ff. (zit. SCHMID [2005])
- DERS., Strafprozessrecht, Eine Einführung auf Grundlage des Strafprozessrechtes des Kantons Zürich und des Bundes, 4. Aufl., Zürich 2004 (zit. SCHMID [2004])
- DERS., Strafbarkeit des Unternehmens: die prozessuale Seite, recht 2003, 201 ff. (zit. SCHMID, recht 2003);
- DERS., (Hrsg.), Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Zürich 2002 (zit. Schmid EOVG<sup>1</sup>–BEARBEITER, Art. ... N ...);
- DERS., Strafrechtliche Beschlagnahme und die besonderen Möglichkeiten des Geschädigten nach Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 letzter Satzteil StGB sowie Art. 60 StGB, in: Schmid N./Ackermann J.-B. (Hrsg.), Wiedererlangung widerrechtlich entzogener Vermögenswerte mit Instrumenten des Straf-, Zivil-, Vollstreckungs- und internationalen Rechts, Zürich 1999, 19 ff. (zit. SCHMID [1999])
- DERS., Verfahrensfragen bei der Verwendung von Bussen, in: FS Guido von Castelberg, Rechtsschutz, Zürich 1997, 223 ff. (zit. SCHMID, FS Castelberg);

- DERS., Das neue Einziehungsrecht nach StGB Art. 58 ff., ZStrR 1995, 321 ff. (zit. SCHMID, ZStrR 1995)
- DERS., Zu den neuen Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Art. 58 f., 260ter und 305ter Abs. 2 – Einziehung, organisiertes Verbrechen, Melderecht des Financiers, ZGRG 1995, 2 ff. (zit. SCHMID, ZGRG 1995)
- DERS., Strafprozessuale Fragen im Zusammenhang mit Computerdelikten und neuen Informationstechnologien im allgemeinen, ZStrR 1993, 81 ff. (SCHMID, ZStrR 1993)
- SCHMID W./WINTER M., Vermögensabschöpfung in Wirtschaftsstrafverfahren – Rechtsfragen und Praktische Erfahrungen, NStZ 2002, 8 ff.
- SCHÖDLER S., Dritte in Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren, Diss. Luzern, Zürich 2012
- SCHÖNKE A./SCHRÖDER H./ESER A. (Hrsg.), Strafgesetzbuch: Kommentar, 29. Aufl., München 2014 (zit. S/S<sup>29</sup>–BEARBEITER, § ... N ...)
- SCHOLL M., Werkzeug Beschlagnahme: Beispiele aus der Praxis, in: Weiterbildungskommission des Bernischen Obergerichts (Hrsg.), info-special, Sonderausgabe des infointerne «Beschlagnahme und Einziehung», Bern 2005, 15 ff.
- SCHUBARTH M., Einziehung oder Anlasstat? – Grenzen der Einziehung des «pretium sceleris», ZStrR 2010, 214 ff. (zit. SCHUBARTH, ZStrR 2010)
- DERS., (Hrsg.), Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 258–263 StGB), Stämpflis Handkommentar SHK, Bern 2007 (zit. SHK StGB-BEARBEITER, Art. ... N ...)
- DERS., Konfiskation des Autos – angemessene Sanktion gegen «Raser»? Zur Einziehung des Fahrzeuges im Kontext der Sanktionen gegen Verkehrsdelinquenten und ihre rechtsstaatlichen Grenzen, AJP 2005, 527 ff. (zit. SCHUBARTH, AJP 2005)
- DERS., Privilegierung des Deliktsgläubigers durch strafrechtliche Einziehung?, in: FS Niklaus Schmid, Wirtschaft und Strafrecht, 2001, 161 ff. (zit. SCHUBARTH [2001])
- DERS., Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, 3. Bd., Art. 173–186 StGB, Bern 1984 (zit. SCHUBARTH [1984])
- SCHÜRMAN F./CLÉMENT T./GOLDSCHMID P./RIDORÉ C.-A./SCHEIDEGGER A., Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte – Chronik der Rechtsprechung 2001, AJP 2003, 88 ff.
- SCHULTZ H., Die Einziehung, der Verfall von Geschenken und anderen Zuwendungen sowie die Verwendung zugunsten des Geschädigten gemäss StrGB rev. Artikel 58 ff., ZBJV 1978, 305 ff. (zit. SCHULTZ, ZBJV 1978)
- DERS., Dreissig Jahre schweizerisches Strafgesetzbuch, ZStrR 1972, 1 ff. (zit. SCHULTZ, ZStrR 1972)
- SCHWANDER V., Das Schweizerische Strafgesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Praxis, Zürich 1952
- SCHWARZENEGGER C./HUG M./JOSITSCH D., Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2007
- SEIDEL H., Die Konfiskationen des römischen Rechts, Diss. Göttingen 1955
- SOLE A., Confiscation du produit de l'infraction et honoraires d'avocat, Anwaltsrevue 2012, 181 ff.
- STEINER E., Die Einziehung gefälschter Bilder, ZStrR 60/1946, 400 ff.
- STOOSS C., Lehrbuch des Österreichischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Wien/Leipzig 1912 (zit. STOOSS, AT<sup>2</sup>)
- DERS., Strafe und sichernde Massnahme, ZStrR 1905, 1 ff. (zit. STOOSS, ZStrR 1905)
- DERS., Der Geist der modernen Strafgesetzgebung, ZStrR 1896, 269 ff. (STOOSS, ZStrR 1896)
- DERS., Der Kampf gegen das Verbrechen, Bern 1894 (zit. STOOSS [1894])
- DERS., Zur Vereinheitlichung des Strafrechts in der Schweiz, Welche Anforderungen stellt die Kriminalpolitik an ein eidgenössisches Strafgesetzbuch?, Basel/Genf 1891 (zit. STOOSS [1891])
- DERS., Zur Natur der Vermögensstrafen, Diss. Bern 1878 (zit. STOOSS [1878])
- STRATENWERTH G., Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I – Die Straftat, 4. Aufl., Bern 2011 (zit. STRATENWERTH, AT I<sup>4</sup>)
- DERS., Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II – Strafen und Massnahmen, 2. Aufl., Bern 2006 (zit. STRATENWERTH, AT II<sup>2</sup>)

- DERS., Geldwäscherei – ein Lehrstück der Gesetzgebung, in: Pieth M. (Hrsg.), Bekämpfung der Geldwäscherei, Modellfall Schweiz?, Basel/Frankfurt am Main 1992, 97 ff. (zit. STRATENWERTH [1992])
- STRATENWERTH G./BOMMER F., Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen, 7. Aufl., Bern 2013 (zit. STRATENWERTH/BOMMER, BT II<sup>7</sup>)
- STRATENWERTH G./JENNY G./BOMMER F., Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 7. Aufl., Bern 2010 (zit. STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, BT I<sup>7</sup>)
- STRATENWERTH G./WOHLERS W., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 3. Aufl., Bern 2013 (zit. STRATENWERTH/WOHLERS<sup>3</sup>, Art. ... N ...)
- STUTZ R./BEUTLER S./KÜNZI M., Designgesetz DesG, Stämpflis Handkommentar SHK, Bern 2006 (zit. SHK DesG)
- THOMMEN M., Kurzer Prozess – fairer Prozess? Strafbefehls- und abgekürzte Verfahren zwischen Effizienz und Gerechtigkeit, Habil. Luzern 2013, Bern 2013
- THONISSEN J., Études sur l'histoire du droit criminel des peuples anciens, Brüssel/Paris 1869
- THORMANN P./VON OVERBECK A., Das Schweizerische Strafgesetzbuch, Bd. 1, Allgemeine Bestimmungen, Art. 1–110, Zürich 1940 (zit. THORMANN/VON OVERBECK (1940), Art. ... N ...)
- THURNEYSSEN E., Zum Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, ZStrR 1893, 369 ff.
- TRECHSEL S., Human rights in criminal proceedings, Oxford 2005 (zit. TRECHSEL [2005])
- DERS., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Aufl., Zürich 1997, hier zitiert nach dem Nachdruck von 2005 (zit. KK<sup>2</sup>–TRECHSEL, Art. ... N ...)
- DERS., Struktur und Funktion der Vermutung der Schuldlosigkeit, SJZ 1981, 317 ff. (zit. TRECHSEL, SJZ 1981)
- TRECHSEL S./PIETH M. (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013 (zit. StGB PK<sup>2</sup>–BEARBEITER, Art. ... N ...)
- TRINKLER B., Beschlagnahme und Einziehung von Vermögenswerten im internationalen Rechtshilfeverkehr, in: FS zum 50jährigen Bestehen der SKG/SSDP, Aktuelle Probleme der Kriminalitätsbekämpfung, Bern 1992, 463 ff.
- TSCHOPP E., Verhältnis der allgemeinen Bestimmungen des Bundes-Strafrechts von 1853 und des eidgenössischen Strafgesetzesentwurfes von 1918 zur Nebenstrafgesetzgebung, Diss. Zürich 1930, Lenzburg 1931
- VAHLE J., Beschlagnahme eines sogenannten Bekennerschreibens bei Presseunternehmen, Kriminalistik 1996, 327
- VOGLER R., Das Schweizer Bankgeheimnis: Entstehung, Bedeutung, Mythos, Beiträge zur Finanzgeschichte, Zürich 2005
- VON SCHWERIN C., Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Berlin 1915, 154 ff.
- VOUILLOZ F., Le séquestre pénal (art. 263 à 268 CCP), AJP 2008, 1367 ff.
- VOUILLOZ M., La confiscation en droit pénal – art. 58 ss CP, AJP 2001, 1387 ff.
- WALDMANN B./BESLER E./EPINEY A. (Hrsg.), Schweizerische Bundesverfassung (BV), Basel 2015 (zit. BSK BV–BEARBEITER, Art. ... N ...)
- WEISS I., Einziehung in der Schweiz liegender Vermögen aus ausländischem Drogenhandel, ZStrR 1985, 192 ff.
- WEISSENBERGER P., Reformpaket «Via sicura», wichtigste Neuerungen und Anwendungsprobleme, in: Schaffhauser R. (Hrsg.), Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2012, Bern 2012 (zit. WEISSENBERGER, Jahrbuch Strassenverkehrsrecht 2012)
- DERS., Die Strafbestimmungen des Waffengesetzes (unter Berücksichtigung von Art. 260quater StGB), AJP 2000, 153 ff. (zit. WEISSENBERGER, AJP 2000)
- WESSLAU E., Verfassungsrechtliche Probleme der Vorschriften über den Erweiterten Verfall (§ 73d StGB), in: 20. Strafverteidigertag – Aktuelles Verfassungsrecht und Strafverteidigung, Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen, 1996, 141 ff.
- WISSOWA G., consecratio, in: Pauly's Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Bd. 4, Stuttgart 1900, Sp. 896 ff.

- WOHLERS W., Nr. 12 Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil vom 28. Oktober 2013 i.S. X. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn – 1B\_275/2013, forumpoenale 2014, 28 ff. (zit. WOHLERS, fp 2014b)
- DERS., Nr. 3 Obergericht Bern, 2. Strafkammer, Urteil vom 19. Juni 2013 i.S. A. gegen Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern – SK 2013 22, forumpoenale 2014, 7 ff. (zit. WOHLERS, fp 2014a)
- WOHLERS W./COHEN E., Verschärfte Sanktionen bei Tempoexzessen und sonstigen «elementaren» Verkehrsregelverletzungen, Strassenverkehr 4/2013, 5 ff.
- WÜST E., Strafe und sichernde Massnahme, ZStrR 1908, 1 ff.
- ZEHNTNER D., Bundesgericht, Kassationshof, 12.9.1997, i.S. F. c. Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, BGE 123 IV 145, Eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde, AJP 1998, 354 ff.
- ZUMPT A., Das Kriminalrecht der römischen Republik, Bd. 1, Neudruck der Ausgabe Berlin 1865, Aalen 1993

**Inhaltsverzeichnis**

Note

I.	Geschichte der Einziehung	1
II.	Geschichte der Einziehung in der Schweiz	10
A.	Vorentwürfe zum Schweizerischen Strafgesetzbuch	11
1.	Vorentwürfe 1893, 1894, 1896 und 1903	12
2.	Vorentwurf 1908	24
3.	Vorlage der Redaktionskommission von 1912	28
4.	Vorentwürfe von 1915 und 1916	37
B.	Entwurf zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 23. Juli 1918	40
C.	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937	44
D.	Kriegswirtschaftsrecht (1944/1955)	49
E.	Revision vom 22. März 1974 – Verwaltungsstrafrecht	52
F.	Revision vom 4. Oktober 1991 – Opferhilfegesetz	65
G.	Revision vom 18. März 1994 – Kriminelle Organisation	67
H.	Revision vom 22. März 2002 – Verjährungsrecht	84
I.	Revision vom 13. Dezember 2002 – Allgemeiner Teil	86
III.	Chronologie der Gesetzesbestimmungen zur Einziehung	90
A.	Vorentwürfe zum Schweizerischen Strafgesetzbuch	90
1.	Vorentwurf 1893	90
2.	Vorentwurf 1894	91
3.	Vorentwurf 1896	92
4.	Vorentwurf 1903	93
5.	Vorentwurf 1908	94
6.	Vorlage der Redaktionskommission von 1912	95
7.	Vorentwurf 1915	96
8.	Vorentwurf 1916	97
B.	Entwurf zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 23. Juli 1918	98
C.	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937	99
D.	Kriegswirtschaftsrecht (1944/1955)	100

1.	Einziehungsrecht 1944	100
2.	Einziehungsrecht 1955	101
E.	Revision vom 22. März 1974 – Verwaltungsstrafrecht	102
F.	Revision vom 4. Oktober 1991 – Opferhilfegesetz	103
G.	Revision vom 18. März 1994 – Kriminelle Organisation	104
H.	Revision vom 22. März 2002 – Verjährungsrecht	105
I.	Revision vom 13. Dezember 2002 – Allgemeiner Teil	106

## I. Geschichte der Einziehung<sup>1</sup>

- Die Geschichte der Einziehung ist eine Geschichte des Missbrauchs von Macht. Bereits im alten Ägypten finden sich zahlreiche Belege für Vermögenskonfiskationen. So soll bereits König Amasis beschuldigt worden sein, sich durch Konfiskationen missbräuchlich bereichert zu haben.<sup>2</sup> Vermögen wurden auch im alten Indien eingezogen. Die Güter wurden jedoch einem Gott oder einem Brahmanen geweiht.<sup>3</sup> Im altchinesischen und altjapanischen Recht wurde das Vermögen als Folge einzelner Verbrechen eingezogen, so z.B. als Folge der Verbannung oder bei Hochverrat. Ebenfalls belegt ist die Einziehung von einzelnen Gegenständen bei Schmuggel. Auch im alten Athen kam es zu Missbräuchen der Konfiskation. Dort wurde sie sowohl durch Richterspruch angeordnet als auch als stillschweigende Straffolge verwendet.<sup>4</sup>
- Die Vermögenseinziehung im *römischen Recht* (genannt *publicatio bonorum*) hatte ihren Ursprung in der religiös motivierten *consecratio bonorum*.<sup>5</sup> In ihrer ältesten Anwendung wurde der Verurteilte zusammen mit seinem gesamten Vermögen an eine Gottheit übergeben (*Sacration*).<sup>6</sup> Die *consecratio bonorum* kam als Sanktion zu einer ausgesprochenen Todesstrafe bzw. zur Verwirkung des Lebens hinzu. Wurde die Todesstrafe nicht durch die Obrigkeit selbst vollstreckt, galt der Verurteilte als *homo sacer*. Sein Leben war verwirkt und er durfte und sollte von jedermann straffrei getötet werden. Die *Sacration* hatte somit die gleichen Wirkungen wie die spätere deutsche Friedloslegung.<sup>7</sup> Das konfiszierte Vermögen wurde vernichtet bzw. durch ein Opferfeuer einer Gottheit gewidmet. Die Idee war, dadurch den Zorn der Götter zu besänftigen.<sup>8</sup> Der einzig positive Aspekt an der *consecratio*

<sup>1</sup> Für die Zusammenstellung insbesondere des römischen Einziehungsrechts danke ich meinem Assistenten Luca Ranzoni, BLaw, herzlich.

<sup>2</sup> THONISSEN (1869), 165.

<sup>3</sup> THONISSEN (1869), 50.

<sup>4</sup> BÖHLER (1945), 3 m.w.H.

<sup>5</sup> FUHRMANN (1959), Sp. 2485.

<sup>6</sup> FUHRMANN (1959), Sp. 2486 f.; WISSOWA (1900), Sp. 900; MOMMSEN (1899), 900 f.

<sup>7</sup> FUHRMANN (1959), Sp. 2487.

<sup>8</sup> BAUMANN E. (1907), 1; ebenso FUHRMANN (1959), Sp. 2488.

war wohl der fehlende Anreiz, sie zur fiskalischen Bereicherung zu missbrauchen.<sup>9</sup> Mit der Zeit wurde die tatsächliche Wüstung des Vermögens durch ein symbolisches Ritual ersetzt und das Vermögen kam dem Tempel zugute.<sup>10</sup> Mit zunehmender Säkularisierung positionierte sich der Staat als alleinige Strafgewalt und beanspruchte die konfiszierten Güter für sich. Die Vermögen wurden in der Folge vor allem im fiskalischen Interesse eingezogen, eben «konfisziert». Damit war der Übergang von der *consecratio bonorum* hin zur *publicatio bonorum* eingeleitet.<sup>11</sup>

Die Vermögenskonfiskation (*publicatio bonorum*) war im republikanischen Recht stets die Folge eines kapitalen Delikts, welches unter die Staatsverbrechen fiel.<sup>12</sup> Die Bestrafung eines Staatsverbrechers (*perduellio*) durch Konfiskation folgte der gleichen Logik wie das Beutemachen im Krieg. Das Gut eines Kriegsgefangenen fiel an das Staatswesen – mit einem zum Staatsfeind gewordenen Delinquenten wurde gleich verfahren. Ziel war mitunter auch die wirtschaftliche Vernichtung politischer Gegner.<sup>13</sup> Vor und während der Kaiserzeit, vor allem aber auch in der römischen Revolution, kam es zu einer Fülle unterschiedlicher Vermögenseinziehungen. In der römischen Revolution wurde die Vermögenseinziehung häufig im Rahmen von Ausnahmeverfahren missbraucht, um den Gegner wirtschaftlich zu schwächen.<sup>14</sup> Unter Sulla etwa kam es zu regelrechten Massenkonzifikationen.<sup>15</sup> Grundsätzlich fielen die eingezogenen Güter der Staatskasse (*aerarium*) anheim. Einige Kaiser, darunter Tiberius, bereicherten sich aber persönlich am eingezogenen Vermögen und überführten dieses in die eigene Kasse (auch *fiscus* oder *patrimonium*). Spätestens mit Severus wurde es zur Regel, die Einziehung zur persönlichen Bereicherung zu missbrauchen.<sup>16</sup> Seither findet sich auch der Begriff der *confiscatio* in den Quellen.<sup>17</sup>

Konfiskationen fanden auch statt, wenn ein Angeklagter in Abwesenheit verurteilt und mit Verbannung bestraft wurde, so z.B. bei geflüchteten Gegnern.<sup>18</sup> Seit Caesar kam die Konfiskation des Gesamtvermögens als stillschweigende Folge bestimmter Verbrechen vor. Nach und nach ging sie allgemein mit jeder Strafe einher, welche den Verlust von Leben, Freiheit oder des römischen Bürgerrechts mit sich brachte. Die Vermögenskonfiskation war demnach nicht mehr die Folge bestimmter Verbrechen, sondern bestimmter Strafen.<sup>19</sup> Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die *servitus poenae* (Zwangsarbeit), die vor allem in Zeiten des Prinzipats als Strafe verhängt wurde. Der Verurteilte wurde quasi zum Staats-

<sup>9</sup> ESER (1969), 13.

<sup>10</sup> FUHRMANN (1959), Sp. 2488; vgl. auch MOMMSEN (1899), 901 f.

<sup>11</sup> Vgl. Ausführungen von BAUMANN E. (1907), 2 m.w.N.

<sup>12</sup> FUHRMANN (1959), Sp. 2491; zum Begriff der Staatsverbrechen siehe MOMMSEN (1899), 537 ff. und insb. 546.

<sup>13</sup> FUHRMANN (1959), Sp. 2491 f.

<sup>14</sup> FUHRMANN (1959), Sp. 2496 ff.

<sup>15</sup> FUHRMANN (1959), Sp. 2498.

<sup>16</sup> FUHRMANN (1959), Sp. 2508 ff. m.w.N.; MOMMSEN (1899), 1026 ff.

<sup>17</sup> ESER (1969), 14 m.w.H.

<sup>18</sup> FUHRMANN (1959), Sp. 2497.

<sup>19</sup> BAUMANN E. (1907), 3; LEHMANN (1904), 95; FUHRMANN (1959), Sp. 2499.

sklaven und verlor jegliche Rechte, auch die Eigentumsfähigkeit. Seine Vermögenswerte fielen mit dem Urteil an den Staat.

- 5 Zur Todesstrafe Verurteilte befanden sich ebenfalls in diesem Zustand bis zur Vollstreckung des Urteils.<sup>20</sup> Dies führte dazu, dass zahlreiche Angeklagte sich durch Selbstmord der Verurteilung und der damit verbundenen Vermögenskonfiskation entzogen. Als Reaktion auf diese Suizide wurden Verurteilungen und Vermögensentziehungen in der Folge auch *post mortem* ausgesprochen und vollzogen; dies jedoch nur, wenn das Verfahren schon vor dem Tod eröffnet worden war.<sup>21</sup> Etwa ab dem 4. Jahrhundert wird die Vermögenskonfiskation dann auch als selbstständige Strafe verhängt. Jedoch nicht nur in Form einer Gesamtkonfiskation, sondern auch als *partielle Konfiskation* (Drittel oder Hälfte des Vermögens).<sup>22</sup> Justinian hat die Gesamtkonfiskation schliesslich – ausser bei Majestätsverbrechen – verboten.<sup>23</sup>
- 6 An der *publicatio bonorum* wurde kritisiert, dass sie in vielen Fällen aus rein politischen Motiven und nicht um der Gerechtigkeit willen verhängt wurde.<sup>24</sup> Strafen wurden teilweise nur um der Konfiskation willen ausgesprochen.<sup>25</sup> Dies galt insbesondere für die *servitus poenae*.<sup>26</sup> Ferner wurden die Majestätsverbrechen stark ausgeweitet, sodass die Verurteilung und Einziehung praktisch nur noch in der Willkür des Gerichts oder Kaisers lagen.<sup>27</sup> Gegen die *allgemeine Vermögensentziehung* wurde auch vorgebracht, dass sie nicht nur den Verurteilten sondern vor allem dessen Familie treffe.<sup>28</sup> Auch CEASARE BECCARIA kritisierte, dass die Einziehung Unschuldige treffe und sie so ihrerseits in die Delinquenz dränge: «*Se alcuni hanno sostenuto, che le confiscazioni sieno state un freno alle vendette ed alle prepotenze private, non riflettono che, quantunque le pene producano un bene, non però sono sempre giuste, perchè per esser tali, debbono esser necessarie [...] Le confiscazioni mettono un prezzo sulle teste dei deboli, fanno soffrire all'innocente la pena del reo, e pongono gl'innocenti medesimi nella disperata necessità di commettere i delitti*». <sup>29</sup> Die zahlreichen Missbräuche veranlassten einzelne Herrscher dazu, die Vermögenskonfiskation zu beschränken, indem sie z.B. der Familie einen Teil des Vermögens belassen. Berücksichtigt wurden hierbei vor allem die direkten Nachkommen und die Ehefrau.<sup>30</sup>

7

<sup>20</sup> Vgl. BÖHLER (1945), 4; FUHRMANN (1959), Sp. 2500; ESER (1969), 14; BAUMANN E. (1907), 3, jeweils m.w.H.

<sup>21</sup> FUHRMANN (1959), Sp. 2503.

<sup>22</sup> FUHRMANN (1959), Sp. 2499 ff.; GOLTDAMMER (1861), 730 f.

<sup>23</sup> MOMMSEN (1899), 1006.

<sup>24</sup> FUHRMANN (1959), Sp. 2508.

<sup>25</sup> ZUMPT (1993), 125, 398.

<sup>26</sup> BÖHLER (1945), 4 m.w.H.

<sup>27</sup> FUHRMANN (1959), Sp. 2509.

<sup>28</sup> FUHRMANN (1959), Sp. 2491.

<sup>29</sup> BECCARIA (1780), 92 f.

<sup>30</sup> FUHRMANN (1959), Sp. 2506.



Bereits das römische Recht kannte nicht nur die *General-* sondern auch die *Spezialkonfiskation*. Diese Konfiskation einzelner Sachen wurde sowohl in Form einer Polizeimassregel als auch als Neben- und Hauptstrafe angewendet.<sup>31</sup> Als Polizeimassregel sollte sie einen präventiven Charakter haben und das Gemeinwohl schädigende Gegenstände unschädlich machen. Waffen wurden z.B. nicht nur nach Verübung einer Straftat eingezogen, sondern auch schon zur Vorbeugung einer solchen.<sup>32</sup> Jedoch finden sich auch zahlreiche historische Belege von Anwendungsfällen die wohl eher Strafcharakter haben. So wurden z.B. vorschriftswidrige Bauten zerstört, Sättel von gesetzwidrig beladenen Postpferden in Stücke geschlagen und der Mantelsack eingezogen. Ketzerische Schriften wurden konfisziert und verbrannt.<sup>33</sup> Am häufigsten eingezogen und vernichtet wurden die *instrumenta* und *producta sceleris*. Grundsätzlich galt, dass alles durch Delikt Erworbene dem Staat verfällt. Diese Konfiskation wurde sodann auch nicht von einem Strafrichter ausgesprochen. Der Verlust des Eigentums trat vielmehr *ipso iure* durch die Ausführung der Tat ein. Die Vermögenseinziehung verlor dadurch nicht an Strafcharakter, für deren Geltendmachung war man allerdings an den Zivilrichter verwiesen.<sup>34</sup>

Die verschiedenen dem römischen Recht bekannten Formen der Konfiskation wurden teilweise rezipiert, daneben hat sich die *allgemeine Vermögenskonfiskation* bis weit in die Neuzeit hinein aber auch selbständig (weiter)entwickelt. So entwickelte sie sich etwa aus der Friedloslegung und der Acht, in welchen «Leib und Gut» als verfallen erklärt wurden. Fränkische und deutsche Könige generierten grosse Einkünfte aus Konfiskationen. Zu Beginn der Neuzeit mündeten Kapitalverbrechen (Mord, Totschlag, Selbstmord, Verleumdung, Wucher) regelmässig in Vermögenskonfiskationen. Verbannung und Vermögenskonfiskation gingen meist Hand in Hand.<sup>35</sup> Auch kirchliche Güter wurden in grossem Masse eingezogen und weltlicher Herrschaft unterworfen.<sup>36</sup> 8

Die Vermögenseinziehung wurde somit durch alle geschichtlichen Epochen bis weit in die Neuzeit als Instrument zur Ausübung von Herrschaft und als Mittel zur Bereicherung verstanden und entsprechend willkürlich eingesetzt. «*Les confiscations son l'âme et le nerf des révolutions; après avoir confisqué parce que l'on a condamné, on condamne pour confisquer [...] Les confiscations sont si odieuses que la révolution en a rougi, elle qui n'a rougi de rien.*»<sup>37</sup> Spätestens ab der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde die Kritik an der Vermögenseinziehung immer lauter. Einer der artikuliertesten Kritiker war CESARE BECCARIA. Die *Gesamtvermögens-* 9

<sup>31</sup> BAUMANN E. (1907), 2 m.w.H.

<sup>32</sup> GOLTDAMMER (1861), 731.

<sup>33</sup> LEHMANN (1904), 102 ff. m.w.H.

<sup>34</sup> HEINZE (1857), 166.

<sup>35</sup> BECCARIA (1780), 91 («*Ma chi è bandito, ed escluso per sempre dalla società di cui era membro, deve egli esser privato dei suoi beni ?*»).

<sup>36</sup> Zum Ganzen BAUMANN E. (1907), 7 ff.

<sup>37</sup> PIERRE-PAUL ROYER-COLLARD zitiert nach DE MONTGAILLARD (1820), 720, sowie BAUMANN E. (1907), 18.

einziehung führe zum bürgerlichen Tod («*muore il cittadino, e resta l'uomo*»<sup>38</sup>). Überdies kritisierte er die Vermögenseinziehung auch als unverhältnismässige Strafe, die nicht nur den Täter, sondern vor allem auch dessen Familie und damit die Schwächsten treffe («*Le confiscazioni mettono un prezzo sulle teste dei deboli*»<sup>39</sup>). Er warf deshalb die Frage auf, ob die eingezogenen Güter nicht eher den Nachkommen als dem Fürsten zukommen sollten.<sup>40</sup> Im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert wurde die Vermögenskonfiskation deshalb in vielen Staaten abgeschafft (Russland, Frankreich, Deutschland)<sup>41</sup> oder zumindest eingeschränkt (USA).<sup>42</sup> So bestimmte etwa Artikel 10 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850: «Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt»<sup>43</sup>. § 19 des preussischen Strafgesetzbuchs von 1851 schränkte die Einziehung explizit auf einzelne Gegenstände ein, wie etwa *producta* oder *instrumenta sceleris*.<sup>44</sup> Diese Einschränkung auf die *Spezialkonfiskation* war wegweisend. Zumindest zu Beginn des 20. Jahrhundert ging man davon aus, dass das moderne Recht nur noch eine Art der Einziehung kennen sollte, «die Einziehung einzelner Gegenstände»<sup>45</sup>. Doch leben Totgesagte bekanntlich länger<sup>46</sup> und so wurde in der sog. Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 die Eigentumsfreiheit aufgehoben<sup>47</sup> und knapp drei Monate später die all-

<sup>38</sup> BECCARIA (1780), 92.

<sup>39</sup> BECCARIA (1780), 93 («*Le confiscazioni mettono un prezzo sulle teste dei deboli, fanno soffrire all' innocente la pena del reo, e pongono gli innocenti medesimi nella disperata necessità di commettere i delitti*»); zu diesem berühmten Zitat auch BAUMANN E. (1907), 18.

<sup>40</sup> BECCARIA (1780), 92 («*Parrebbe dunque che i beni tolti al reo dovessero toccare ai legittimi successori, piuttosto che al principe*»).

<sup>41</sup> Nachweise bei BAUMANN E. (1907), 18 f. und BÖHLER (1945), 7.

<sup>42</sup> The Constitution of the United States (17 September 1787) Article III, Section 3 («*The Congress shall have power to declare the Punishment of Treason, but no Attainder of Treason shall work Corruption of Blood, or Forfeiture except during the Life of the Person attainted*»); vgl. die deutsche Übersetzung der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 17. September 1787 unter <http://usa.usembassy.de/etexts/gov/gov-constitutiond.pdf> (besucht am 21.6.2017): «*Die Rechtsfolgen des Verrats sollen jedoch nicht über die Lebenszeit des Verurteilten hinaus Ehrverlust oder Vermögensverfall bewirken*»; weitergehend BÖHLER (1945), 7 («*Ein Staat nach dem anderen schaffte die allgemeine Güterkonfiskation ab, als erste die Vereinigten Staaten von Nordamerika (Verfassung Art. 3 § 3)*») und BAUMANN E. (1907), 18, welche für die USA beide von einer vollständigen Abschaffung ausgehen.

<sup>43</sup> Abrufbar unter <http://www.documentarchiv.de/nzjh/verfpr1850.html> (besucht am 21.6.2017).

<sup>44</sup> § 19 Preussisches Strafgesetzbuch von 1851, abrufbar unter <http://koeblergerhard.de/Fontes/StrafgesetzbuchPreussen1851.pdf> (besucht am 21.6.2017): «*[Beschlagnahme] Die Konfiskation findet nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände statt. Gegenstände, welche durch das Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind, sollen, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer der That gehören, konfisziert werden*».

<sup>45</sup> BAUMANN E. (1907), 22.

<sup>46</sup> So visionär bereits BAUMANN E. (1907), 21 («*So ist die allgemeine Vermögenseinziehung allmählich vollständig verschwunden. Alte Ideen, welche man begraben glaubt, stehen jedoch oft wieder auf [...]*»).

<sup>47</sup> Siehe § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 («*Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt*») i.V.m. Art. 153 der Verfassung des Deutschen Rei-

gemeine (entschädigungslose) Vermögenskonfiskation im Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 wiedereingeführt.<sup>48</sup>

## II. Geschichte der Einziehung in der Schweiz

Der Schweiz wurde die Aufhebung der allgemeinen Vermögenskonfiskation erstmals in der Helvetik durch § 212 des peinlichen Gesetzbuchs von 1799 oktroyiert.<sup>49</sup> Nach dem Untergang der helvetischen Republik wurde die Gesamtvermögendeinziehung in verschiedenen Kantonen wieder eingeführt, dann aber allmählich definitiv abgeschafft.<sup>50</sup> So etwa durch Art. 7 der Genfer Verfassung von 1847, welche die «*confiscation générale des biens*» untersagte.<sup>51</sup> Die Spezialkonfiskation blieb in den kantonalen Strafgesetzbüchern weit verbreitet. So durften insbesondere die *instrumenta* und *producta sceleris*, aber auch das «*corps du délits*» eingezogen werden. Ferner bestimmte etwa das Zuchtpolizeigesetz des Kantons Aargau, dass «Gegenstände, welche der Beanzeigte sich auf widerrechtliche Weise angeeignet hat, [...] weggenommen und dem Eigenthümer zurückgegeben» werden.<sup>52</sup>

### A. Vorentwürfe zum Schweizerischen Strafgesetzbuch<sup>53</sup>

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts waren in der Schweiz intensive Bestrebungen im Gang, zumindest das materielle Strafrecht zu vereinheitlichen.<sup>54</sup> Im Jahr 1889 beauftragte der Bundesrat daher CARL STOOSS, damals Professor an der Universität Bern, die Rechtsvereinheitlichung durch eine vergleichende Darstellung der kan-

---

ches vom 11. August 1919 («*Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen*»), beide abrufbar unter [www.1000dokumente.de](http://www.1000dokumente.de) (besucht am 21.6.2017).

<sup>48</sup> Vgl. § 7 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 («§ 7 *Eine Entschädigung wird [...] nicht gewährt*»), abrufbar unter <http://www.documentarchiv.de/ns/kpdvermg.html> (besucht am 21.6.2017); weitere Hinweise bei BÖHLER (1945), 7.

<sup>49</sup> § 212 Peinliches Gesetzbuch vom 1. April 1799 («*In keinem Fall kann die Einziehung [Konfiskation] der Güter der Beurtheilten ausgesprochen werden*»).

<sup>50</sup> Nachweise bei BAUMANN E. (1907), 19 ff. und BÖHLER (1945), 7.

<sup>51</sup> Constitution de la République et Canton de Genève, acceptée par le Peuple Genevois, réuni en Conseil Général, le 24 Mai 1847, Art. 7 («*La confiscation générale des biens ne peut être établie; le séquestre des biens des accusés et des condamnés contumaces ne peut avoir lieu*»), abrufbar unter [doc.rero.ch](http://doc.rero.ch) (besucht am 21.6.2017).

<sup>52</sup> Vgl. für die einzelnen Regelungen Zusammenstellung/1890.

<sup>53</sup> S. zur Dokumentation der historischen Entwicklung der Einziehungsbestimmungen in der Schweiz die Aufstellung sämtlicher Entwurfs- und Gesetzesnormen hinten N 90 ff.

<sup>54</sup> Hierzu sowie zur folgenden Gesetzgebungsgeschichte im Detail Botschaft, BBl 1894 IV, 737 ff.; ferner HAFTER, AT<sup>2</sup>, 18 ff.

tonalen Prozessrechte wissenschaftlich vorzubereiten.<sup>55</sup> In Bezug auf die hier interessierende Einziehung führte der innerschweizerische Rechtsvergleich STOOSS zum Schluss, «dass es den geltenden Gesetzgebungen an einem leitenden Gesichtspunkte fehlt»; man sei sich nicht im Klaren über «das Wesen der Konfiskation, namentlich über ihren strafrechtlichen und polizeirechtlichen Charakter».<sup>56</sup> Dieser Befund kam insofern aus berufenem Munde, als STOOSS sich bereits im Rahmen seiner Dissertation «Zur Natur der Vermögensstrafe» vertieft mit der rechtlichen Natur der Einziehung auseinandergesetzt hatte. Die darin gewonnenen Erkenntnisse dienten ihm als Grundlage für die Ausarbeitung der Einziehungsbestimmung. Beachtlich ist, dass er sich bei seinen Untersuchungen im Unterschied zu anderen Strafrechtswissenschaftlern seiner Zeit nicht an den geltenden Gesetznormen orientierte, sondern er stellte «zunächst ganz vorurteilslos die Frage, welche Merkmale eine Einziehungsregelung aufweisen muß, um entweder als eine pönale oder als eine polizeiliche charakterisiert werden zu können»<sup>57</sup>.

## 1. Vorentwürfe 1893, 1894, 1896 und 1903<sup>58</sup>

- 12 Noch bevor der Bund 1898 in Art. 64<sup>bis</sup> der damaligen Bundesverfassung die Kompetenz erhielt, auf dem Gebiet des Strafrechts zu legislieren, legte STOOSS am 15. August 1893 seinen Vorentwurf und die Begründung zum Allgemeinen Teil eines schweizerischen Strafgesetzbuches vor.<sup>59</sup> Rund ein Jahr später, am 1. August 1894, präsentierte er sodann den gesamten Entwurf samt Erläuterungen («Motiven»)<sup>60</sup>. Das Justizdepartement setzte in der Folge eine erste grosse Expertenkommission<sup>61</sup> ein, welche die Vorentwürfe zwischen September 1893 und Oktober 1894 einer zweimaligen Beratung unterzog.<sup>62</sup> Aus diesen Beratungen resultierten der Vorentwurf der Expertenkommission von 1896 sowie ein weiterer Entwurf von 1903.<sup>63</sup>

13

<sup>55</sup> Vgl. dazu zunächst die Kompilation der kantonalen Rechte in Zusammenstellung/1890; sodann mit Anmerkungen Grundzüge-I/1892 sowie Grundzüge-II/1893.

<sup>56</sup> Grundzüge-I/1892, 386; diff. dazu STOOSS (1878), 32 ff.; siehe auch BAUMANN E. (1907), 22 («Das allgemeine Urteil über jede positive Gesetzgebung lautet fast wörtlich übereinstimmend: die Gestaltung der Einziehung lasse ein einheitliches Prinzip vermissen»).

<sup>57</sup> ESER (1969), 68.

<sup>58</sup> Die Vorentwürfe sind hinten abgedruckt unter N 90 ff.

<sup>59</sup> VE-StGB/1893; dazu Motive VE-StGB/1893.

<sup>60</sup> Motive VE-StGB/1894.

<sup>61</sup> Diese *erste grosse* Expertenkommission ist zu unterscheiden von der am 2. Juni 1901 vom Bundesrat eingesetzten *kleinen* Expertenkommission, welche die Vorbereitungsarbeiten für die Kodifikation des schweizerischen Strafrechts weitertreiben sollte und den Vorentwurf von 1903 schuf, und von der *zweiten grossen* Expertenkommission, welche ab 1912 tagte und deren Beratungen im Vorentwurf von 1916 mündeten. Vgl. zum Ganzen HAFTER, AT<sup>2</sup>, 19 f. und Botschaft, BBl 1918 IV, 1 ff.

<sup>62</sup> Verhandlungen-I/1896; Verhandlungen-II/1896.

<sup>63</sup> VE-StGB/1896; VE-StGB/1903; zur Entstehungsgeschichte siehe auch HAFTER, ZStrR 1913, 253 ff.

Diese frühen Vorentwürfe enthielten jeweils zwei Bestimmungen zur Einziehung. Unter dem Titel der Konfiskation wurde die Sicherungseinziehung geregelt, unter dem Titel Entschädigung wurde die Möglichkeit vorgesehen, den Geschädigten aus dem Verwertungserlös der eingezogenen Gegenstände zu entschädigen.<sup>64</sup> Ab dem Vorentwurf von 1903 wurde die Bezeichnung Konfiskation im deutschen Gesetzestext durch «Einziehung» ersetzt. Die Norm zur Entschädigung trug neu den Titel «Schadenersatz».<sup>65</sup>

In den Motiven zum Vorentwurf von 1893 schrieb STOOSS: «Der Entwurf unterscheidet Strafen und sichernde Massnahmen. [...] Wichtiger als die Vergeltung des begangenen Unrechts an dem Übelthäter ist es für den Staat, dem Verbrechen vorzubeugen»<sup>66</sup>. Eine klare Vorstellung über das Wesen der Massnahme hatte er allerdings zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Es ist deshalb verfehlt, bereits im Vorentwurf von 1893 die Erfindung des dualistischen Sanktionensystems zu sehen.<sup>67</sup> Mit seiner Feststellung hat er allerdings zwei Themenbereiche angesprochen, welche im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Gemüter immer wieder erregen sollten: Das Verhältnis von Straf- und Verwaltungsrecht einerseits und die *Zweispurigkeit* von Strafen und Massnahmen andererseits.

Diese Themen stehen in engem Zusammenhang mit dem sogenannten *Schulenstreit* zwischen der klassischen und modernen Schule,<sup>68</sup> und vor allem mit der Frage, welche Aufgaben das Strafrecht und insbesondere die Strafen zu erfüllen haben. Für die Anhänger der klassischen Schule dient die Strafe einzig der Vergeltung für verwirkte Tatschuld. Die moderne Schule trat dagegen dafür ein, mit Strafe spezialpräventive Zwecke zu verfolgen.<sup>69</sup> STOOSS nahm in diesem Streit eine vermittelnde Position ein: Seiner Meinung nach ist das Strafrecht vor allem einem zweckmässigen Rechtsgüterschutz verpflichtet.<sup>70</sup> Strafen allein können dieser Verpflichtung jedoch nicht genügend nachkommen, weshalb es besonderer Massnahmen bedarf.<sup>71</sup>

Mit Blick auf die Einziehung ist zu beachten, dass die Diskussionen um die Zweispurigkeit von Strafen und Massnahmen sich vor allem auf den Freiheitsentzug und auf die Persönlichkeit des Täters und seine Strafempfänglichkeit bezieht. Die Einziehung fand in diesen Diskussionen praktisch keine Beachtung. Für ihr Ver-

<sup>64</sup> Art. 28 VE-StGB/1893 – Konfiskation, Art. 29 VE-StGB/1893 – Entschädigung; Art. 27 VE-StGB/1894 – Konfiskation, Art. 28 VE-StGB/1894 – Entschädigung; Art. 30 VE-StGB/1896 – Konfiskation, Art. 31 VE-StGB/1896 – Entschädigung.

<sup>65</sup> Art. 38 VE-StGB/1903 – Einziehung, Art. 39 VE-StGB/1893 – Schadenersatz.

<sup>66</sup> Motive VE-StGB/1893, 35.

<sup>67</sup> GERMANN, RG 2009, 85, wonach das Konzept der Zweispurigkeit von Freiheitsstrafen und Massnahmen im Vorentwurf von 1893 erst *ansatzweise* kodifiziert war.

<sup>68</sup> Vgl. zum Schulenstreit STRATENWERTH, AT I<sup>4</sup>, § 1 N 11 ff.; KAENEL (1981), 66 ff.

<sup>69</sup> KAENEL (1981), 79.

<sup>70</sup> KAENEL (1981), 79 ff.

<sup>71</sup> Eingehend Motive VE-StGB/1893, 35 («Der Entwurf unterscheidet Strafen und sichernde Massnahmen. [...] Wichtiger als die Vergeltung des begangenen Unrechts an dem Übelthäter ist es für den Staat, dem Verbrechen vorzubeugen»).

ständnis ist von Bedeutung, dass ein umfassender Rechtsgüterschutz nach STOOSS Repression und Prävention verlangt. Er verknüpfte deshalb Repression und Prävention und damit Straf- und Verwaltungsrecht insoweit miteinander, als einerseits eine Strafe auch präventiven Charakter aufweisen kann und andererseits dem Strafrichter zwecks Verbrechensbekämpfung polizeirechtliche Funktionen übertragen werden.

- 17 STOOSS kam bereits in seiner Dissertation zum Ergebnis, die Einziehung müsse Strafe oder Massnahme sein können, um die Erreichung unterschiedlicher Ziele zu ermöglichen: Seiner Meinung nach findet die *pönale* Einziehung ihre Rechtfertigung in einer strafbaren Handlung.<sup>72</sup> Sie bezweckt als Reaktion auf das Delikt, den Willen des Täters «zu afficieren»<sup>73</sup>, indem sein Vermögen vermindert wird. Ziel oder Zweck der *pönalen* Einziehung ist also, dem Schuldigen ein Übel oder Strafleiden zuzufügen. Folglich kann ein Gegenstand strafweise nur eingezogen werden, sofern ein strafbares Verhalten bejaht werden kann und der betreffende Gegenstand im Eigentum des Täters steht.<sup>74</sup> Die *polizeiliche* Einziehung dient dagegen dem Gemeinwohl.<sup>75</sup> Sie bezweckt den Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Gegenständen. STOOSS unterteilte sie aufgrund des Gefährlichkeitsgrades des einzuziehenden Gegenstands in eine *notwendige* (absolute) und eine *fakultative* (relative) Einziehung.<sup>76</sup>
- 18 *Gemeingefährlich* sind für ihn «alle Gegenstände, welche der Gesetzgeber an sich als gemeingefährlich erachtet, wegen ihrer schädlichen Beschaffenheit oder nahe liegenden Missbrauchs»<sup>77</sup>. Ihre Einziehung ist absolut notwendig, das heisst, sie sind zum Wohl des Staates ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers, Besitzers oder Inhabers einzuziehen.<sup>78</sup> Erkennt der Strafrichter die Einziehung absolut gemeingefährlicher Gegenstände, übt er eine rein polizeiliche Funktion aus.<sup>79</sup> Damit scheidet die strafweise Einziehung bei gemeingefährlichen Gegenständen aus. Solche Gegenstände können nur als Massnahme eingezogen werden.<sup>80</sup>
- 19 Als *relativ gefährlich* bezeichnete STOOSS Gegenstände, welche an sich nicht als gemeingefährlich zu betrachten sind, sondern erst beim Zusammentreffen gewisser Voraussetzungen das Merkmal der Gefährlichkeit erhalten. Darunter fallen insbe-

<sup>72</sup> STOOSS (1878), 37 («Während bei der Strafe die unerlaubte Handlung die Anwendung der Confiscation begründet»).

<sup>73</sup> STOOSS (1878), 32; s.a. DERS., AT<sup>2</sup>, 246 («Die strafweise Einziehung eines Gutes ist ein Mittel, um dem Schuldigen ein Strafleiden zuzufügen (Strafmittel)»).

<sup>74</sup> STOOSS (1878), 36 ff.; zur Eigentumsvoraussetzung siehe Motive VE-StGB/1893, 66.

<sup>75</sup> STOOSS (1878), 33.

<sup>76</sup> STOOSS (1878), 33 f.

<sup>77</sup> STOOSS (1878), 46.

<sup>78</sup> STOOSS (1878), 35 f.

<sup>79</sup> STOOSS (1878), 39 («Durch Erkennung der Einziehung solcher Gegenstände übt der Strafrichter rein polizeiliche Functionen aus, welche auch einem Polizeibeamten übertragen werden können»).

<sup>80</sup> STOOSS (1878), 39 («Als Resultat darf somit der Satz aufgestellt werden: Absolut gemeingefährliche Gegenstände unterliegen mit Nothwendigkeit der polizeilichen Confiscation und können nicht zur Strafe eingezogen werden»).

sondere Gegenstände, welche zu einem Delikt als Mittel oder Werkzeug dienen, oder als solche bestimmt sind. Ihre Gefährlichkeit liegt in der Möglichkeit einer künftigen Verwendung zu weiteren Delikten durch eine bestimmte Person.<sup>81</sup> Relativ gefährliche Gegenstände sind also solche, die nur *in den Händen* einer bestimmten Person gefährlich sind.<sup>82</sup> Ihre Einziehung dient der Verbrechensbekämpfung.<sup>83</sup> Trotz dieses Sicherungsgedankens sind sie seiner Meinung nach strafweise einzuziehen.<sup>84</sup>

Diese Überlegungen setzte STOOSS in Art. 28 des Vorentwurfs von 1893 Eins zu Eins um. Die Einziehung nach Absatz 1 hatte Straf-, diejenige nach Absatz 2 Massnahmencharakter.<sup>85</sup> Gemeingefährliche Gegenstände sollten ausschliesslich<sup>86</sup> nach Absatz 2 eingezogen werden. Als Anknüpfungspunkte dienten einzig der *Deliktikonnex*<sup>87</sup> und die Gemeingefährlichkeit des Gegenstands.<sup>88</sup> Gemeingefährliche Gegenstände sollten ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse eingezogen werden können.<sup>89</sup>

<sup>81</sup> STOOSS (1878), 39 f.

<sup>82</sup> STOOSS (1878), 34 («[...] werden dagegen die *Confiscanda* nur gefährlich für die Gesellschaft, wenn und soweit sie sich in der Hand bestimmter besonders qualifizierter Individuen befinden, so [...]»); s.a. Grundzüge-I/1892, 384 f. («Zweifelhaft ist die Frage, wenn es sich um Einziehung an sich nützlicher Gegenstände handelt, die zu einem rechtswidrigen Handeln missbraucht worden sind, wie z.B. Jagdgewehre, Messer, Waffen und andere Verbrechenwerkzeuge. Der polizeiliche Gesichtspunkt fällt hier insofern in Betracht, als der Gegenstand in der Hand des Schuldigen eine gewisse Gefahr darbietet; man kann hier von einer relativen Gefährlichkeit sprechen. Während die absolute Gefährlichkeit einer Sache es notwendig macht, sie dem Verkehr zu entziehen und eventuell sie zu vernichten, genügt es, die relativ gefährliche Sache der Gewalt des Schuldigen zu entziehen»).

<sup>83</sup> STOOSS (1878), 40 («Die Gefährlichkeit dieser Objecte ist in der Möglichkeit einer künftigen Verwendung zu fernern Delicten zu suchen. Die Einziehung bezweckt daher die *Confiscanda* aus der Hand des Delinquenten zu entfernen, um einem künftigen Delicte zu präveniren»).

<sup>84</sup> STOOSS (1878), 44 ff.

<sup>85</sup> Vgl. Motive VE-StGB/1893, 65 f.; Votum Stooss, 9. Sitzung der Expertenkommission vom 5. Oktober 1893, Verhandlungen-I/1896 und Verhandlungen-II/1896, 225 f.

<sup>86</sup> Motive VE-StGB/1893, 66 («Diese Einziehung ist keine Strafe, sondern eine dem Richter aus Zweckmässigkeitsrücksichten übertragene polizeiliche Funktion»); ESER (1969), 70: «Was das Verhältnis der pönalen zur absoluten Sicherungseinziehung anlangt, hält er [Carl Stooss] eine Kombination beider Funktionen in der gleichen Sanktion mit guten Gründen für ausgeschlossen; denn da es sinnlos wäre, den Schuldigen mit der Einziehung eines Gegenstandes zu bestrafen, den er ohnehin aus polizeilichen Gründen einbüssen müsste, würde die pönale Einziehung einer absolut gefährlichen Sache eine <inhaltslose> Strafe darstellen».

<sup>87</sup> Nach dem Wortlaut von Art. 28 Abs. 2 Vorentwurf von 1893 muss der Gegenstand bloss mit einem Verbrechen in Zusammenhang stehen. Kritsch hierzu GOLDSCHMIDT (1908), 452: «M.E. ist daran festzuhalten, dass die Einziehung, auch als strafrichterlich zu erkennende Präventivmassregel, ihren Ausgang von der Begehung einer strafbaren Handlung zu nehmen hat. Dann wird man aber gut tun, den festen Boden der *sceleris instrumenta* und *scelere producta* nicht zu verlassen. Blosser <Zusammenhang> mit einer strafbaren Handlung ist eine zu lose Beziehung».

<sup>88</sup> Vgl. STOOSS, AT<sup>2</sup>, 246 («Die sichernde Massnahme wird durch die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit des Täters oder einer Sache, die mit einer strafbaren Handlung in Beziehung steht, begründet»).

<sup>89</sup> Vgl. zu «ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse» Votum Lang, Protokoll-I/1912, 346; s.a. STOOSS, AT<sup>2</sup>, 229 f. («Ist dagegen eine Sache, [...], gemeinschädlich oder gemeingefährlich, so

- 21 Relativ gefährliche Gegenstände dagegen konnten nach STOOSS wohl entweder nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 eingezogen werden.<sup>90</sup> Allerdings räumte er wie gesehen der pönalen Einziehung den Vorrang ein. Relativ gefährliche Gegenstände waren somit grundsätzlich nach Absatz 1 einzuziehen, *weil* damit delinquent wurde resp. sie durch das Verbrechen hervorgebracht wurden. Die Einziehung nach Absatz 1 hatte den Vorteil, dass damit pönale *und* polizeiliche Zwecke erreicht werden konnten, indem einerseits der Täter mit der Einziehung bestraft wurde und sie andererseits vor der Verübung eines künftigen Delikts schützte.<sup>91</sup> Ausnahmsweise konnten relativ gefährliche Gegenstände wohl auch polizeilich nach Absatz 2 eingezogen werden, sofern der Täter beispielsweise schuldunfähig war.<sup>92</sup>
- 22 Zusammenfassend kann in Bezug auf die *Sicherungseinziehung* festgehalten werden, dass nach Artikel 28 des Vorentwurfes von 1893 nur gefährliche Gegenstände eingezogen werden konnten. Die Qualifizierung des fraglichen Gegenstands als absolut oder relativ gefährlich entschied sodann über die Art der Einziehung. Absolut gefährliche Gegenstände waren ausschliesslich als Massnahme einzuziehen, relativ gefährliche Gegenstände dagegen grundsätzlich als Strafe. Die Beschaffenheit des einzuziehenden Gegenstands war so mitentscheidend dafür, ob die Einziehung Strafe oder Massnahme war.<sup>93</sup>
- 23 In Bezug auf die *Entschädigungsnorm* (Art. 29 VE-StGB/1893) liess sich STOOSS vom Gedanken leiten, dass der Deliktsgeschädigte, selbst wenn ihm vom Gericht eine Entschädigung zugesprochen wurde, in den allermeisten Fällen leer ausging, weil «der Verbrecher nichts hat oder sich der Zahlung zu entziehen weiss». Deshalb enthalte der Vorentwurf eine Bestimmung, welche es erlaube, dem Geschädigten «den Ertrag einer Geldstrafe und den Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände ganz oder teilweise zuzuwenden». Sinn der Vermögensstrafen sei es nicht, dass sich der Staat auf Kosten des Täters bereichere, sondern bloss diesem ein Strafübel zuzufügen. Deshalb müsse es dem Gericht offenstehen, die Erträge dem Geschädigten zuzusprechen. Für rege Diskussionen im weiteren Gesetzgebungsverfahren sorgte sodann der letztlich fallengelassene Vorschlag, dem Geschädigten auch den Arbeitsverdienst (*Peculium*) von zu Freiheitsstrafen verurteilten Tätern ganz oder teilweise zukommen zu lassen.<sup>94</sup> Zusammengefasst hoffte

---

wird sie wegen dieser Beschaffenheit dem Verkehr entzogen und nötigenfalls vernichtet oder unbrauchbar gemacht, gleichviel wem sie gehört. Es ist dies eine sichernde Massnahme, die nicht gegen einen Schuldigen gerichtet ist; sie geht in rem, nicht in personam»).

<sup>90</sup> STOOSS (1878), 44 wonach ausnahmsweise «*der polizeiliche Zweck die Einziehung eines Gegenstandes aus der Hand einer bestimmten Person geradezu erheischt*» und diesfalls Einziehung nicht strafweise erfolgen darf; siehe jedoch ESER (1969), 70 (Fn. 84): «*Konsequenterweise will Stooss deshalb die Einziehung relativ gefährlicher Gegenstände de lege ferenda nur unter pönalen Gesichtspunkten zulassen und damit vor allem auf das Eigentum von Tatbeteiligten beschränken*».

<sup>91</sup> STOOSS (1878), 45; Motive VE-StGB/1893, 66.

<sup>92</sup> A.M. BAUMANN E. (1907), 37 f. und 39 f.; zum Ganzen auch ESER (1969), 69 f. und 70 (Fn. 84).

<sup>93</sup> BÖHLER (1945), 12 («[...] während Stooss, v. Buri, Berner und Baumann das entscheidende Merkmal in der Beschaffenheit der Confiscanda selbst suchen»).

<sup>94</sup> Eingehend HAFTER, ZStrR 1911, 353 ff.



STOOSS mit der Entschädigungsnorm das Vertrauen in die Strafjustiz zu stärken.<sup>95</sup> Ferner hoffte man, den Geschädigten mit der Aussicht auf die Entschädigung für die Aufklärung der Straftat gewinnen zu können.<sup>96</sup>

## 2. Vorentwurf 1908<sup>97</sup>

Der Vorentwurf von 1908 bildete den Abschluss der Arbeiten der ersten, am 12. Juli 1901 ernannten kleinen *Expertenkommission*, die unter dem Vorsitz von Bundesanwalt Otto Kronauer tagte und der auch CARL STOOSS noch angehörte.<sup>98</sup> Dieser nahm bereits zu Beginn der Gesetzgebungsarbeiten zwecks effektiver Verbrechensbekämpfung Strafen und Massnahmen im Strafgesetzbuch auf. Damals fehlte es ihm bzw. der Strafrechtswissenschaft aber noch an einer klaren Vorstellung über die Wesensmerkmale der Massnahme. Insbesondere seine Auseinandersetzung mit ERNST HAFTER anfangs des 20. Jahrhunderts verschaffte mehr Klarheit hinsichtlich des Massnahmebegriffs und führte zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs von 1903.<sup>99</sup> 24

HAFTER, Vertreter der *Zweckstrafe*, kritisierte an den bisherigen Vorentwürfen insbesondere die unklare Abgrenzung von Strafen und Massnahmen.<sup>100</sup> Eine klare Trennung war seines Erachtens gar nicht möglich,<sup>101</sup> womit er ein Argument für die *Zweckstrafe* schuf.<sup>102</sup> Auf die Kritik von HAFTER reagierte STOOSS in der Schrift «Strafe und sichernde Massnahme». Darin nahm er vor allem auch Stellung zum Vorwurf der mangelnden klaren Trennung von Strafen und Massnahmen. So schrieb er: «Die Vergeltungsstrafe setzt einen gesetzlichen Tatbestand und eine generelle Straffolge voraus, die für den Richter massgebend ist. Die sichernde Massnahme ist weder an einen gesetzlichen Tatbestand noch an eine daran geknüpfte Straffolge gebunden, vielmehr wird ein Mensch nach seinem Zustande behandelt»<sup>103</sup>. Er stimmte mit HAFTER insoweit überein, als dass das 25

<sup>95</sup> Zum Ganzen, inkl. der Zitate vgl. Motive VE-StGB/1893, 66 ff.

<sup>96</sup> Votum Zürcher, Verhandlungen-I/1896 sowie Verhandlungen-II/1896, 229 («*Gedanke zu Grunde liegt, dass der Staat in höherem Masse als bisher dafür zu sorgen hat, dass der durch ein Verbrechen Geschädigte zu seinem Rechte gelange. Man erreicht dadurch auch den Nebenzweck, dass sich der Geschädigte mehr um die Strafverfolgung interessiert, was nur von gutem sein kann*»).

<sup>97</sup> Siehe für den Vorentwurf 1908 hinten N 90 ff.

<sup>98</sup> Botschaft, BBl 1918 IV, 1 ff.

<sup>99</sup> Zu dieser epischen Auseinandersetzung zwischen ERNST HAFTER und CARL STOOSS aus historischer Sicht GERMANN, ZStrR 2009, 171 ff.; Bibliographie/1908, 54 f.

<sup>100</sup> HAFTER, ZStrR 1904, 218 («*So ergibt sich direkt aus dem Gesetz weder ein festumgrenztes Strafsystem noch ein von vornherein klares System der sichernden Massnahmen*»).

<sup>101</sup> HAFTER, ZStrR 1904, 220 («*Die Antwort ist einfach: in der Unmöglichkeit einer erschöpfenden Ausscheidung*»).

<sup>102</sup> GERMANN, ZStrR 2009, 172 («*Aus der Unmöglichkeit einer erschöpfenden Ausscheidung von Strafen und Massnahmen, die er provokativ aus den lavierenden Verlautbarungen Stooss' ableitete, schmiedete er gleichsam in Argument für die Zweckstrafe*»).

<sup>103</sup> STOOSS, ZStrR 1905, 3. Dass Massnahmen nicht an einen gesetzlichen Tatbestand gebunden sein sollen, traf schon damals nur teilweise zu (z.B. auf Art. 17 VE-StGB/1903 – Verwahrung Unzurechnungsfähiger). Die meisten Massnahmen knüpften schon damals sehr wohl an einen gesetzli-

Strafgesetzbuch eine klare Ausscheidung von Strafen und sichernden Massnahmen zu treffen hatte. Im Gegensatz zur Auffassung von HAFTER war dies seiner Ansicht nach aber möglich.<sup>104</sup> Gleichzeitig lieferte er einen gesetzgeberischen Vorschlag, welcher eine klare Trennung zwischen Strafen und Massnahmen enthielt. Als Strafen nannte er die Freiheitsstrafen, Vermögensstrafen und andere Strafen, als Massnahmen nannte er die Freiheitsentziehung als sichernde Massnahme und andere sichernde Massnahmen.<sup>105</sup>

- 26 Die strikte systematische Trennung von Strafen und Massnahmen erforderte die Aufspaltung des Artikels zur Einziehung.<sup>106</sup> So schlug STOOSS vor, die strafweise Einziehung unter dem Titel «Vermögensstrafe» und die (polizeiliche) Einziehung gemeingefährlicher Gegenstände unter dem Titel «Andere sichernde Massnahmen» zu regeln.<sup>107</sup> Seine Vorschläge wurden im Vorentwurf von 1908 im Abschnitt über die Strafen und sichernden Massnahmen wie folgt berücksichtigt: Unter der Marginalie «4. Vermögensstrafen» regelte Art. 38 VE-StGB/1908 die pönale Einziehung von Deliktinstrumenten und -produkten. Neu war der zweite Satz, dass die Strafe beim Tod des Verurteilten wegfällt. Damit wurde der Strafcharakter verdeutlicht.<sup>108</sup> Die Entschädigung war nunmehr in Art. 39 VE-StGB/1908 (Verwendung der Bussen und des Erlöses aus eingezogenen Gegenständen) geregelt und sah auch die Zusprechung des *Peculiums* vor.<sup>109</sup> Unter der Marginalie «6. Vorsorgliche Massnahmen» schliesslich war in Art. 47 VE-StGB/1908 die polizeiliche «Einziehung gefährlicher Gegenstände» vorgesehen.
- 27 Artikel 47 erfuhr im Vergleich zum Vorentwurf von 1903 insoweit eine Änderung, als nebst der Gefährdung des öffentlichen Wohls auch die Gefährdung der Rechtsordnung erwähnt wurde. Darüber hinaus fällt auf, dass STOOSS in seinem 1905 in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht publizierten Vorschlag als Marginalie «Einziehung gemeingefährlicher Gegenstände» wählte.<sup>110</sup> Im Vorentwurf von 1908 war dann nur noch die Rede von gefährlichen Gegenständen. Entgegen ERNST BAUMANN<sup>111</sup> konnten sowohl nebst den gemeingefährlichen Gegenständen auch relativ gefährliche Gegenstände im Rahmen einer Massnahme ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person (z.B. bei *Schuldunfähigkeit* des Täters) eingezogen werden. Allerdings stellt die Erweiterung auf relativ gefährliche Gegenstände keine Änderung im Vergleich zu den vorangegangenen Vorentwürfen

---

chen Tatbestand als Anlasstat an (vgl. Art. 29 VE-StGB/1903 – Verwahrung vielfach Rückfälliger; aber auch die Einziehung nach Art. 38 Ziff. 2 VE-StGB/1903, wonach der Einziehungsgegenstand zumindest «mit einem Verbrechen in Zusammenhang» stehen musste).

104 STOOSS, ZStrR 1905, 7.

105 STOOSS, ZStrR 1905, 9.

106 Erläuterungen VE-StGB/1908, 87 f. («Die Einziehung von Gegenständen (Art. 38), im Entwurfe von 1903 noch in einem Artikel behandelt, wird in der jetzigen Vorlage gespalten»).

107 STOOSS, ZStrR 1905, 12.

108 Erläuterungen VE-StGB/1908, 88 («Ihr Strafcharakter kommt auch zum Ausdruck darin, dass sie im Nachlass nicht mehr vollstreckt werden darf»).

109 Erläuterungen VE-StGB/1908, 88 f.

110 STOOSS, ZStrR 1905, 12.

111 BAUMANN E. (1907), 37 ff. und 92.

dar.<sup>112</sup> Denn *ausnahmsweise* konnten relativ gefährliche Gegenstände auch nach den früheren Vorentwürfen als Massnahme eingezogen werden.<sup>113</sup>

### 3. Vorlage der Redaktionskommission von 1912<sup>114</sup>

Die zweite, grosse Expertenkommission tagte von 1912–1916 unter dem Vorsitz von Bundesrat Eduard Müller.<sup>115</sup> Diese machte sich ab dem 8. April 1912 daran, den Vorentwurf von 1908 weiter zu beraten.<sup>116</sup> Im August 1912 legte die Redaktionskommission die bereinigten Beratungsergebnisse vor.<sup>117</sup> 28

In der Vorlage von 1912 findet sich in Art. 38<sup>bis</sup> (Anfall von Geld- und anderen Geschenken) erstmals eine neue Einziehungsbestimmung.<sup>118</sup> Auf Antrag der Redaktionskommission sollten Geschenke und Versprechungen, welche dazu gedient haben, ein Vergehen zu veranlassen oder zu belohnen, dem Staat anheimfallen oder von diesem eingefordert werden können.<sup>119</sup> In den Vorentwürfen zum besonderen Teil des Strafgesetzbuchs wurde bereits ein spezieller Verfall von Bestechungsgeldern diskutiert.<sup>120</sup> So wurde Art. 217 zur Bestechung im Vorentwurf von 1903 um folgenden Paragraph 4 ergänzt: «Die Geschenke, die der Schuldige empfangen hat, oder deren Wert verfallen der Staatskasse».<sup>121</sup> Diese Bestimmung wurde durch den im Allgemeinen Teil eingeführten Artikel zum Verfall überflüssig und deshalb fallengelassen.<sup>122</sup> 29

<sup>112</sup> Art. 28 Abs. 2 VE-1893, Art. 27 Abs. 2 VE-1894, Art. 30 Abs. 2 VE-1896 und Art. 38 Abs. 2 VE-1903.

<sup>113</sup> Siehe vorne N 21.

<sup>114</sup> Abgedruckt in: Vorlage-StGB/1913, 3 ff. sowie hinten N 90 ff.

<sup>115</sup> Botschaft, BBl 1918 IV, 1 ff.

<sup>116</sup> Protokoll-I/1912, 3 ff.; zum Ergebnis der Beratungen vom April 1912 vgl. den neuen Gesetzestext, 457 ff.

<sup>117</sup> Vorlage-StGB/1913, 3 ff.

<sup>118</sup> Dazu HAFTER, ZStrR 1914, 16 («*Als eine wünschenswerte Ergänzung der Regel über die strafweise Einziehung ist ferner eine Bestimmung über den Anfall von Geld- und anderen Geschenken (Art. 38bis) aufgenommen worden. Diese Dinge sollen, wenn sie dazu gedient haben, ein Vergehen zu veranlassen oder zu belohnen, dem Staate anheimfallen. Sind sie nicht mehr vorhanden, so hat der Empfänger dafür Ersatz zu leisten.*»).

<sup>119</sup> Protokoll-I/1912, 344; kritisch dazu Bolli, Protokoll-I/1912, 346; siehe auch Thormann, Protokoll-I/1912, 348 («*Zum Antrag der Redaktionskommission zu Art. 38, Alinea 2, möchte ich kurz bemerken, dass ich nicht verstehe, wie blossе Versprechungen, die dazu noch unmoralisch sind, vom Staate exequiert werden sollten. Deshalb beantrage ich Streichung von (und Versprechungen) sowie (und können von ihm eingefordert werden). Bei Geschenken steht es immerhin anders*»); der Vorschlag der Redaktionskommission wurde unter Berücksichtigung des Vorschlags von Thormann angenommen, Protokoll-I/1912, 349.

<sup>120</sup> Bolli, m.H.a. Art. 227 Ziff. 4, Protokoll-I/1912, 346.

<sup>121</sup> VE-StGB/1903, 77.

<sup>122</sup> BÖHLER (1945), S. 48.

- 30 Vorbild der neuen, allgemeinen Verfallsbestimmung soll unter anderem Art. 40 des Strafgesetzbuchs des Kantons Neuenburg gewesen sein<sup>123</sup>: «*Les salaires et présents qui ont servi à provoquer ou à récompenser un délit peuvent être confisqués et servir au besoin à indemniser la partie lésée*»<sup>124</sup>. Die neue Vorschrift sollte Anwendung finden auf «jede Art der Anstiftung mittelst Geschenken oder Versprechungen».<sup>125</sup> Der Zusatz, wonach für die nicht mehr vorhandenen Geschenke Ersatz geschuldet ist, ist nach HAFTER «sachlich zu billigen, aber nicht strafrechtlich gedacht»<sup>126</sup>. Damit meinte er wohl, dass die Ersatzleistung nicht die Gestalt einer Geldstrafe in der Höhe des empfangenen Vermögensvorteils hat. Im Kern steckte in dieser Bestimmung bereits der Grundgedanke, welcher heute noch die Abschöpfungseinziehung und die Ersatzforderungen trägt, dass sich nämlich strafbares Verhalten nicht lohnen darf.
- 31 Die Ausdehnung der Einziehung in Richtung einer allgemeinen Konfiskation strafbar erlangten Gewinns wurde aber auch sehr kritisch betrachtet.<sup>127</sup> So bemerkte etwa Heinrich Bolli: «Soll aber der Staat [...] aus einem unsittlichen Rechtsgeschäfte eine Forderung geltend machen?»<sup>128</sup> Bis zu jenem Zeitpunkt sollten nur Gegenstände, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren (*instrumenta sceleris*) oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind (*producta sceleris*), eingezogen werden können. Nicht erfasst waren somit die *scelere quaesita* i.e.S.<sup>129</sup> Unter *scelere quaesita* versteht man die unrechtmässigen wirtschaftlichen Vorteile aus einer Straftat. Im engeren Sinne fallen darunter der Deliktserlös (*turpe lucrum*) und der Anstiftungs- oder Verbrechenlohn (*pretium sceleris*).<sup>130</sup> Nach unbestrittener Ansicht in der Lehre

<sup>123</sup> Votum NR Logoz, StenBull NR 1928, 208; Votum SR Baumann, StenBull SR 1931, 115; LOGOZ (1939), 255; CLERC/STECK (1943), 162; skeptisch SR de Meuron, AmtlBull SR 1931, 331 («*M. le rapporteur a dit tout à l'heure que cet article était extrait du Code pénal neuchâtelois. C'est peut-être le cas pour l'idée que cet article renferme, mais je suis à peu près sûr que le code pénal neuchâtelois ne contient pas un texte de ce genre*»).

<sup>124</sup> Entwurf abgedruckt in: Zusammenstellung/1890, 188.

<sup>125</sup> Votum Zürcher, Protokoll-I/1912, 293 f.

<sup>126</sup> HAFTER, ZStrR 1914, 16.

<sup>127</sup> HAFTER, ZStrR 1914, 16 (Fn. 1).

<sup>128</sup> Bolli, Protokoll-I/1912, 346; gleicher Hinweis bei HAFTER, ZStrR 1914, 16 (Fn. 1).

<sup>129</sup> Vgl. HAFTER, AT<sup>2</sup>, 419 («*Da die Einziehung gemäss Art. 58 des G. gefährliche instrumenta aut producta sceleris voraussetzt, ist die Bestimmung z.B. auf Bestechungsgelder nicht anwendbar*»); zu den drei verschiedenen Arten von Gegenständen siehe SCHULTZ, ZBJV 1978, 310.

<sup>130</sup> Zur hier verwendeten Terminologie vgl. die Aufstellung bei THOMMEN, Art. 69 StGB N 136; ferner scheint ESER (1969), 26, das *scelere quaesitum* als Oberbegriff einerseits des Tatlohns (*pretium sceleris*) und andererseits des Tatgewinns (*turpe lucrum*) zu interpretieren: «*In gegenständlicher Hinsicht soll die Einziehung auf Tatwerkzeuge und Tatprodukte begrenzt sein, so dass grundsätzlich sowohl die scelere quaesita i.S. des römischen-gemeinen Rechts (Tatlohn, Gewinne oder sonstige durch die Tat erlangten Gegenstände oder Vorteile) wie auch die reinen Tatobjekte (corps du délit i.S. des französischen Rechts) ausserhalb der Reichweite des Strafrichters bleiben*»; s. aber auch a.a.O., 16, wo die *scelere quaesita* und *turpia lucra* als Begriffe auf gleicher Hierarchiestufe verwendet werden («*Das gilt in verstärktem Maße für die Vorläuferin unseres heutigen Entgelt- und Gewinnverfalls, die Kondition der <scelere quaesita> und des <turpe lucrum>*»).

und des Bundesgerichts sollte niemandem wegen einer strafbaren Handlung ein Vorteil erwachsen.<sup>131</sup> Dennoch sahen die von STOOSS ausgearbeiteten Entwürfe den Verfall noch nicht vor. Dies lässt sich damit erklären, dass er die Einziehung des *turpe lucrum*<sup>132</sup> als eine zivilrechtliche Einziehung qualifizierte.<sup>133</sup>

Die Zweiteilung der *Sicherungseinziehung* in eine pönale und eine polizeirechtliche konnte sich vorerst noch halten. Allerdings war sie in den Beratungen der zweiten Expertenkommission umstritten. Eine Mehrheit von 12 gegen 9 Stimmen sprach sich jedoch für die Beibehaltung der Trennung von Artikel 38 und 47 aus.<sup>134</sup> Im Hinblick auf die spätere Zusammenführung ist darauf hinzuweisen, dass der auf Heinrich Bolli zurückgehende Vereinigungsantrag auf praktischen Überlegungen gründete und insbesondere nicht auf der Auffassung, dass die Einziehung nicht Strafe sein soll.<sup>135</sup> Denn der Antrag von Bolli beinhaltete nicht eine Streichung von Art. 38, sondern dieser Artikel sollte – zwar mit einer anderen Formulierung – als Absatz 1 in Artikel 47 eingefügt werden.<sup>136</sup> Zu Absatz 1 seines Vorschlags führte Bolli aus: «[...] Weiter müssten diese Gegenstände einem Täter oder Teilnehmer gehören. Insofern hat dann diese Konfiskation auch den Charakter einer Nebenstrafe»<sup>137</sup>. Dass es sich bei der Einziehung um eine Strafe oder eine Massnahme handeln kann, war trotz der Diskussionen über die Zusammenführung der zwei Artikel nicht umstritten.<sup>138</sup>

In Bezug auf die strafweise Einziehung entschied die zweite Expertenkommission widerspruchlos auf Antrag von Gautier, Calame und Thormann, dass die Einziehung nicht anstelle, sondern nur *neben* einer Strafe ausgesprochen werden kann.<sup>139</sup>

<sup>131</sup> Statt vieler HAEMMERLI (1950), 3; BGE 43 I 220, E. 6.

<sup>132</sup> STOOSS (1878), 48, versteht unter dem Begriff «*turpe lucrum*» nicht nur den Deliktserlös, sondern auch den Anstiftungs- oder Verbrecherlohn; siehe auch HAEMMERLI (1950), 6.

<sup>133</sup> STOOSS (1878), 46 ff.

<sup>134</sup> Protokoll-I/1912, 348; HAFTER, ZStrR 1914, 15; später ändert HAFTER seine Meinung und möchte die Einziehung einheitlich als sichernde Massnahme verstanden haben (HAFTER, AT<sup>2</sup>, 416).

<sup>135</sup> Votum Heinrich Bolli, Protokoll-I/1912, 294: «*Ich habe endlich den Eindruck, dass der Artikel 47 für alle Fälle genügen dürfte. Ich glaube, dass wir in Art. 38 etwas Ueberflüssiges und Unpraktisches schaffen*»; Votum Hafter, Protokoll-I/1912, 347 («*[...] da es Fälle gibt, in denen die Einziehung Strafe und solche, in denen sie vorsorgliche Massnahme ist*»).

<sup>136</sup> Votum Heinrich Bolli, Protokoll-I/1912, 344: «*Vorschlag Bolli. Einziehung. Art. 47 (an Stelle von Art. 38 und 47 des VE). Gegenstände, die zu einem vorsätzlichen Vergehen gedient haben oder bestimmt waren oder durch ein solches hervorgebracht worden sind, können durch das Strafurteil eingezogen werden, wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören*».

<sup>137</sup> Votum Heinrich Bolli, Protokoll-I/1912, 345.

<sup>138</sup> Votum Gautier, Protokoll-I/1912, 345.

<sup>139</sup> Protokoll-I/1912, 294 und 348 (Abstimmung) (Gautier: «*La confiscation peut être accessoire, mais elle peut être aussi peine principale et tenir lieu de l'amende. Je n'approuve pas cette disposition*»; Calame: «*On ne comprend pas que la confiscation puisse être une peine principale; je ne la conçois que comme peine accessoire. Dès lors je propose de supprimer les mots: (ou pour tenir lieu d'une amende)*»; Thormann: «*Ich wollte den gleichen Antrag stellen wie Calame. Die Begründung hat Calame schon gegeben*»; s.a. HAFTER, ZStrR 1914, 15 («*Im Gegensatz zum VE 1908 behandelt der Art. 38 die (Strafweise Einziehung von Gegenständen) ausschliesslich als Nebenstrafe. Der bisherige Text hatte sie neben einer Hauptstrafe (oder statt einer Busse) vorgehen*»).

Da die Einziehung nach Meinung der zweiten Expertenkommission nur noch Nebenstrafe sein konnte, ist es zutreffend, dass sie in der Folge in der Gesetzssystematik unter den Neben- und nicht unter der Vermögensstrafe aufgeführt wurde. Da folglich die Busse einzige Vermögensstrafe war,<sup>140</sup> wurde auf den entsprechenden Untertitel «Vermögensstrafe» verzichtet bzw. als Untertitel «Busse» verwendet.

- 34 Ferner fallen beim Vergleich des Artikels 38 des Vorentwurfes von 1908 und demjenigen der Redaktionsvorlage von 1912 insbesondere folgende zwei Unterschiede auf: Artikel 38 des Vorentwurfes von 1908 richtet sich ausschliesslich gegen den «Schuldigen», gemeint ist hier natürlich der schuldige (Haupt-)Täter. Gestützt auf Artikel 38 der Redaktionsvorlage von 1912 konnten dagegen Gegenstände eingezogen werden, die dem (schuldigen) «Täter oder einem Teilnehmer gehören».<sup>141</sup> Die Einziehung trifft diesfalls den Teilnehmer und wird im Urteil gegen ihn als Strafe ausgesprochen.<sup>142</sup> Sodann wurde die Einziehung neu auf Gegenstände eingeschränkt, die der Täter oder Teilnehmer nicht zur rechtmässigen Gewinnung seines Lebensunterhalts braucht.<sup>143</sup> Damit fand erstmals eine konfiskationseinschränkende Bestimmung in den Entwurf Eingang, die sich auf Verhältnismässigkeitsüberlegungen stützte.
- 35 Die als Massnahme ausgestaltete polizeiliche Einziehung blieb systematisch an derjenigen Stelle, die ihr im Vorentwurf von 1908 zugeteilt wurde. Allerdings wurde der Untertitel erweitert: Neu heisst es «Vorsorgliche und andere Massnahmen».<sup>144</sup> Ob dies die Einziehung materiell beeinflussen sollte, ist mangels entsprechender Hinweise in der Literatur und Materialien nicht mehr rekonstruierbar. Inhaltlich fällt auf, dass Artikel 47 stark umformuliert wurde.<sup>145</sup> Im restlichen Gesetzgebungsverfahren erfuhr diese Formulierung nur noch geringfügige Änderungen und entspricht – abgesehen von der «Kann-Formulierung» – im Wesentlichen der heute noch geltenden Version der Sicherungseinziehung.
- 36 Die Entschädigungsbestimmung wurde systematisch umplatziert. Sie fand sich neu in Art. 47<sup>bis</sup> gleich im Anschluss an die polizeiliche Einziehung gefährlicher Gegenstände. Dies mit der einleuchtenden Begründung, dass sie keine Nebenstrafe sei.<sup>146</sup> Neu war auch die bis auf den Plural seither unverändert gebliebene Margi-

<sup>140</sup> Vgl. CLERC (1942), 115.

<sup>141</sup> Siehe aber HAFTER, ZStrR 1914, 15.

<sup>142</sup> GOLDSCHMIDT (1908), 451.

<sup>143</sup> Siehe hierzu auch Protokoll-I/1912, 348 f.; nach ERNST HAFTER ist dieser Zusatz verfehlt (HAFTER, ZStrR 1914, 15).

<sup>144</sup> HAFTER, ZStrR 1914, 21.

<sup>145</sup> HAFTER, ZStrR 1914, 21 f. («Der Art. 47 wurde nach zwei Richtungen besser formuliert: Statt der unbestimmten Worte: «Gegenstand, der mit einem Verbrechen im Zusammenhang steht», sagt die neue Fassung gleich wie in Art. 38: «Gegenstände, die zu einem Vergehen gedient haben, für die Verübung eines Vergehens bestimmt waren oder durch ein Vergehen hervorgebracht worden sind.» Zum anderen heisst es jetzt, die Einziehung solle erfolgen wenn diese Gegenstände «geeignet sind, die Sicherheit anderer, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung zu gefährden.»).

<sup>146</sup> HAFTER, ZStrR 1914, 17 («Gestrichen wurde in diesem Zusammenhang der bisherige Art. 39 der die Verwendung der Bussen und des Erlöses aus eingezogenen Gegenständen zugunsten des Geschädigten vorgesehen hatte. Diese Bestimmung gehört natürlich nicht unter den Obertitel «Ne-

nalie «Verwendungen zugunsten des Geschädigten». Auffallend ist hier vor allem, dass der Arbeitsverdienst der Strafgefangenen (*Peculium*) den Geschädigten nicht länger zugesprochen werden konnte.<sup>147</sup> Der Bestimmung wurde von HAFTER schon damals, wie sich im Nachhinein erwiesen hat, zu Recht eine geringe praktische Bedeutung prophezeit. Umso grösser sei indes ihre moralische Bedeutung: «Die Schadensdeckung durch den Verbrecher ist ein vorzügliches Mittel zur Beruhigung des durch ein Verbrechen Geschädigten.»<sup>148</sup>

#### 4. Vorentwürfe von 1915 und 1916<sup>149</sup>

Gegenüber der Vorlage der Redaktionskommission von 1912 wurden die Bestimmungen zur Einziehung im Vorentwurf von 1915 weder in gesetzessystematischer Hinsicht noch inhaltlich verändert.<sup>150</sup> 37

Auch im Vorentwurf von 1916 erfuhren die Einziehungsbestimmungen bezüglich ihrer systematischen Stellung im Gesetz keine Änderungen. So wird die strafweise Einziehung unter den Nebenstrafen in Artikel 50 und die polizeiliche Einziehung unter den vorsorglichen und anderen Massnahmen in Artikel 58 geregelt.<sup>151</sup> Inhaltlich fällt gegenüber dem Vorentwurf von 1915 die neue Formulierung in Art. 50 Ziff. 1 auf, wonach die Gegenstände «zur Strafe» einzuziehen sind. Damit wurde der Strafcharakter der Bestimmung nochmals verdeutlicht. Sowohl bei der pönalen Einziehung von Art. 50 als auch bei der Sicherungseinziehung nach Art. 58 wurde in Ziffer 2 der Bedingungssatz «soweit es der Zweck der Einziehung erfordert» als überflüssig angesehen und deshalb gestrichen.<sup>152</sup> An seiner Stelle wurde die Formulierung eingefügt, dass der Richter «anordnen kann», die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar zu machen oder zu vernichten (Art. 50 Ziff. 2 und Art. 58 Abs. 2 E-StGB/1916). Diese Fakultativbefugnis liess somit weiterhin Raum, bei den Folgen der Einziehung Verhältnismässigkeitsüberlegungen anzustellen. 38

In Art. 51 des Vorentwurfs von 1916 war erstmals nicht mehr von «Anfall», sondern vom «Verfall» die Rede. Im Übrigen wurde lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen.<sup>153</sup> Klar verworfen wurde hingegen der Antrag von HAFTER, einen neuen Art. 58<sup>bis</sup> zur «Einziehung von Gegenständen mit unbekanntem Eigentümer» aufzunehmen. Gegenstände aus Vermögensdelikten, die dem Täter abgenommen wurden und deren Eigentümer nicht zu eruieren war, sollten vom Staat 39

---

*benstrafen. Sie ist jetzt als Art. 47bis in gegenüber dem VE 1908 teilweise veränderter Gestalt, bei den vorsorglichen Massnahmen untergebracht»).*

<sup>147</sup> Dazu die eingehende Debatte in: Protokoll-I/1912, 295 ff.; HAFTER, ZStrR 1914, 22.

<sup>148</sup> HAFTER, ZStrR 1914, 22.

<sup>149</sup> S. für die Vorentwürfe 1915 und 1916 hinten N 90 ff.

<sup>150</sup> VE-StGB/1915, 1 ff.

<sup>151</sup> VE-StGB/1916, 38 und 42.

<sup>152</sup> VE-StGB/1916, IV.

<sup>153</sup> VE-StGB/1916, 38: «Art. 51 Verfall von Geld- und anderen Geschenken. Geld – und andere Geschenke, welche dazu gedient haben, ein Vergehen zu veranlassen oder zu belohnen, verfallen dem Staate. Sind sie nicht mehr vorhanden, so schuldet der Empfänger dem Staat deren Wert».

einstweilen in Verwahrung genommen werden. Zur Streichung der Bestimmung führte unter anderem das Argument Müllers, dass es mit Blick auf die Rechte des gutgläubigen Besitzers im Zivilgesetzbuch nicht notwendig sei, diese Frage im Strafgesetzbuch zu regeln.<sup>154</sup> In der parlamentarischen Beratung fand diese Bestimmung dann aber dennoch Eingang in das Gesetz.<sup>155</sup>

## B. Entwurf zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 23. Juli 1918<sup>156</sup>

- 40 Nachdem zwischen 1893 und 1916 nicht weniger als acht Vorentwürfe veröffentlicht und beraten wurden, legte der Bundesrat im Juli 1918 seine Botschaft sowie seinen Entwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch vor.<sup>157</sup> Der Dritte Abschnitt dieses Entwurfs mit dem Titel «Strafen, sichernde und andere Massnahmen» (Art. 34–59) umfasste noch drei Einziehungsbestimmungen: die Einziehung gefährlicher Gegenstände (Art. 55), der Verfall von Geschenken und anderen Zuwendungen (Art. 56) und die Verwendung zugunsten des Geschädigten (Art. 57). Alle drei waren unter der Marginalie «6. Andere Massnahmen» vereint. Es fällt somit auf, dass die Zweiteilung der Einziehungsbestimmung fallengelassen wurde. Die strafweise Einziehung wurde aufgehoben und in die Einziehung gefährlicher Gegenstände eingegliedert.
- 41 Hierzu führte der Bundesrat in seiner Botschaft aus: «Die Beschlagnahme und Einziehung von Gegenständen, die dazu gedient haben, ein Vergehen zu verüben, oder die dazu bestimmt waren, oder die durch ein Vergehen hervorgebracht worden sind, die Waffen des Mörders und die Werkzeuge des Einbrechers einerseits, das falsche Geld, die gefälschten Urkunden andererseits, wird meist als Nebenstrafe angesehen, und ist es auch, wenn die Einziehung im Urteil gegen den Täter ausgesprochen werden kann. Oft ist aber der Täter nicht zu ermitteln und doch müssen die der Rechtssicherheit gefährlichen Gegenstände, die Sprengbomben, die gefälschten Banknoten, der Vorrat gesundheitsschädlicher Lebensmittel beseitigt oder in anderer Weise unschädlich gemacht werden. Dann ist die Einziehung le-

<sup>154</sup> Protokoll-IX/1920, 44 ff., Votum Zürcher («Wir wollten dem Gedanken Ausdruck geben, dass die gefundene Sache, deren Eigentümer nicht festgestellt werden kann, nicht dem ungetreuen Finder überlassen werden dürfe, sondern dass die Rechte des Eigentümers gewahrt bleiben müssen. Der Staat soll sie eben einstweilen für den Eigentümer verwahren. Das soll aber nicht nur für die gefundene Sache gelten, sondern für alle Sachen, die einem Beschuldigten abgenommen werden und bei denen die Vermutung besteht, dass sie mit einem Eigentumsdelikt in Zusammenhang stehen. Mit dem von Hafter vorgeschlagenen Marginale bin ich einverstanden»), Votum Müller, 46 («Ist es nötig, diese Frage im StGB zu regeln? Das ZGB bestimmt doch die Rechte des gutgläubigen Besitzers. Diese Stellung müsste dem Staate eingeräumt werden. Will man etwas, sagen, so könnte man am Ende von Art. 58bis sagen (sind vom Staate zuhanden zu nehmen unter Vorbehalt der Rechte Dritter)»).

<sup>155</sup> Vgl. hinten N 45.

<sup>156</sup> S. für den Entwurf von 1918 hinten N 90 ff.

<sup>157</sup> E-StGB/1918, 103 ff.



diglich vorsorgliche Massnahme. Die beiden Fälle auseinander zu halten, schien nicht notwendig, sie werden hier beide berücksichtigt (Art. 55)<sup>158</sup>. Diese Ausführungen sind nicht nachvollziehbar: Einerseits gesteht der Bundesrat – in Anerkennung der bisherigen Trennung pönaler und polizeilicher Einziehung – ein, dass insbesondere die Einziehung relativ gefährlicher Gegenstände (z.B. Einbruchswerkzeug), welche sich gegen den Täter richtet, eine Nebenstrafe ist, während die Einziehung gemeingefährlicher Gegenstände (gesundheitsschädliche Lebensmittel) eine reine Massnahme sein soll, andererseits hält der Bundesrat dann aber abschliessend fest, dass es nicht notwendig sei, die beiden Fälle auseinander zu halten. Wie es genau zur Zusammenführung der ehemals separat geregelten strafweisen und als Massnahme ausgestalteten Einziehung kam, lässt sich mangels Hinweisen in den Materialien und Literatur nicht im Detail rekonstruieren. Sie gründete wohl in der in der Wissenschaft damals immer häufiger vertretenen Ansicht, die strafweise Einziehung gänzlich fallen zu lassen und die Einziehung nur noch als sichernde Massnahme zu qualifizieren. Als symbolische Strafe habe sie im modernen Strafsystem keinen Raum. Ferner sei sie als Strafe ungeeignet, weil sie der Vermögenslage des Verurteilten nicht angepasst werden könne.<sup>159</sup> Dies obwohl in Artikel 50 Ziff. 1 des Vorentwurfs von 1916 sogar noch der Passus «zur Strafe» aufgenommen und damit der Strafcharakter der Bestimmung nochmals herausgestrichen wurde.<sup>160</sup> Auf die Frage, ob es sich bei der Sicherungseinziehung um eine Strafe oder Massnahme handelt, wird zurückzukommen sein.<sup>161</sup>

Zum *Verfall von Geschenken und anderen Zuwendungen* (Art. 56 E-StGB/1918) 42  
wies der Bundesrat insbesondere darauf hin, dass Bestechungsgelder dem Staat anheimfallen müssen, da sie weder dem Bestochenen belassen noch dem Bestecher zurückgegeben werden können.<sup>162</sup> Nach dem eindeutigen Wortlaut betraf Art. 56 E-StGB/1918 nicht die Einziehung aller unrechtmässigen wirtschaftlichen Vorteile aus Straftaten (*scelere quaesita*), sondern einzig die Einziehung des *pretiums sceleris*.<sup>163</sup> Dem Staat verfallen danach «Zuwendungen zur Bestechung oder Belohnung des Täters»<sup>164</sup> bzw. deren Äquivalent. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dem Täter die Vorteile seines Handelns zu entziehen, auch wenn durch die Straftat kein ökonomischer Schaden entstanden ist und daher zivilrechtlich keine Handhabe besteht, diese Werte beim Täter abzuschöpfen.<sup>165</sup>

In Bezug auf die *Verwendung zugunsten des Geschädigten* (Art. 57 E-StGB) wiederholte der Bundesrat, dass diese dazu dienen soll, den Geschädigten für die 43

<sup>158</sup> Botschaft, BBl 1918 IV, 23.

<sup>159</sup> Vgl. BÖHLER (1945), 37.

<sup>160</sup> Vgl. vorne N 38.

<sup>161</sup> S. THOMMEN, Art. 69 StGB N 68 ff.

<sup>162</sup> Botschaft, BBl 1918 IV, 23.

<sup>163</sup> BÖHLER (1945), 45, verwendet in Zusammenhang mit Art. 59 Abs. 1 StGB/1937 den Begriff «*turpe lucrum*»; SCHWANDER (1952), 216, spricht dagegen bezüglich Art. 59 Abs. 1 StGB/1937 ausdrücklich vom Verbrecherlohn; gleich HAFTER, AT<sup>2</sup>, 420; zur hier verwendeten Terminologie vgl. die Aufstellung bei THOMMEN, Art. 69 StGB N 136.

<sup>164</sup> BÖHLER (1945), 45.

<sup>165</sup> BGE 43 I 220, E. 6.

Strafuntersuchung und den Prozess zu gewinnen. Der Bundesrat scheint davon ausgegangen zu sein, dass diese Bestimmung auf Diebstahlsoffer zugeschnitten sei, weil sie «Abhandengekommene doch für verloren erachten».<sup>166</sup> Diese Interpretation wurde indes vom Wortlaut von Art. 57 E-StGB nicht getragen. Erst das Parlament fügte dann eine Bestimmung ein, wonach Gegenstände, die sich jemand durch eine strafbare Handlung (z.B. Diebstahl) angeeignet hatte, an den Eigentümer herauszugeben waren.<sup>167</sup>

### C. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937

- 44 Die Sicherungseinziehung (Art. 55 E-StGB/1918) erfuhr in der parlamentarischen Beratung keine wesentlichen Änderungen mehr. Der Berichterstatter wies darauf hin, dass die Einziehung obligatorisch, die Unbrauchbarmachung indes fakultativ sei.<sup>168</sup> Paul Logoz hielt fest, dass sowohl Deliktsinstrumente als auch Deliktsprodukte der Sicherungseinziehung unterliegen. Als Beispiele für erstere nannte er «*des explosifs, des bombes, du poison, des instruments d'infraction*», Deliktsprodukte könnten «*Faux billets de banque, fausse monnaie, littérature pornographique, etc.*» sein.<sup>169</sup> Ferner erfuhr die Bestimmung im Laufe des Gesetzgebungsprozesses noch eine formelle Anpassung, indem neu Gegenstände eingezogen wurden, die zur Begehung einer «strafbaren Handlung» gedient hatten. Die Änderung wurde notwendig, weil die Räte die aus dem französischen code pénal von 1791 stammende und bis heute gängige Deliktstrias «Verbrechen – Vergehen – Übertretungen» in das Schweizerische Strafgesetzbuch übernommen haben. Im Entwurf des Bundesrates wurden nur Vergehen und Übertretungen unterschieden.<sup>170</sup>

<sup>166</sup> Botschaft, BBl 1918 IV, 23 f.

<sup>167</sup> Art. 59 Abs. 2 StGB/1937 e contrario, welcher nämlich bestimmte, dass angeeignete Gegenstände dem Staat verfallen, «[...] wenn während fünf Jahren, von der amtlichen Bekanntmachung an gerechnet, der Eigentümer nicht festgestellt werden kann». Heute erfolgt die direkte Herausgabe von Diebesgut an den Bestohlenen über Art. 70 Abs. 1 in fine StGB.

<sup>168</sup> Berichterstatter Seiler, AmtlBull NR 1928, 961 («Art. 55 hat zwei Tatbestände des Vorentwurfs verschmolzen, die Einziehung als Strafe und die Einziehung als sichernde Maßnahme. Es können sowohl Gegenstände, die zur Begehung der Tat gedient haben oder durch die Tat hervorgebracht worden sind, als auch die Gegenstände, die zur Begehung eines Verbrechens bestimmt waren, eingezogen werden. Die Strafbarkeit der in Betracht fallenden Person ist keine Voraussetzung für die Einziehung, Voraussetzung ist dagegen, daß die Gegenstände die Sicherheit der Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Die Einziehung ist obligatorisch. Fakultativ ist dagegen die Unbrauchbarmachung oder Vernichtung»).

<sup>169</sup> Votum NR Paul Logoz, AmtlBull NR 1928, 962 («Art. 55. Confiscation d'objets dangereux. Il s'agit, d'après cet article, d'objets qui ont servi ou devaient servir à commettre un délit, ou qui ont été créés par un délit et qui compromettent la sécurité des personnes, la morale ou l'ordre public»).

<sup>170</sup> Paul Logoz, Sitzung des Nationalrates vom 11. Dezember 1929, AB 1928 N 939 ff., 962.

Der *Verfall von Geschenken und anderen Zuwendungen* (Art. 56 E-StGB) wurde von der parlamentarischen Kommission um einen zweiten Absatz erweitert. Neu verfielen dem Staat auch Gegenstände, die sich jemand durch eine strafbare Handlung angeeignet hatte, wenn während fünf Jahren, von der amtlichen Bekanntmachung an gerechnet, der Eigentümer nicht festgestellt werden konnte.<sup>171</sup> *E contrario* ergibt sich aus dieser Bestimmung, dass unrechtmässig angeeignete Gegenstände, falls sich der Eigentümer eruieren liess, direkt an diesen auszuhändigen waren.<sup>172</sup> Damit fand der Vorschlag HAFTERS im zweiten Anlauf doch noch Eingang in das Gesetz.<sup>173</sup> «Solche Gegenstände sind, etwas laienhaft ausgedrückt, was als Beute bezeichnet wird. Es sind die Sachen, welche der Täter unmittelbar durch die Straftat erwirbt, so die gestohlene, veruntreute, ertrogene oder erpresste Sache.»<sup>174</sup> Im Gegensatz zum bundesrätlichen Entwurf, welcher den Verfall noch auf den Verbrechenslohn (*pretium sceleris*) beschränkte, ging es hier um ein gegenständliches *turpe lucrum* bzw. einen Deliktserlös.<sup>175</sup><sup>176</sup> Diese Verfallsobjekte sind von der Marginalie «Verfall von Geschenken und andern Zuwendungen» nicht mehr gedeckt.<sup>177</sup> Systematisch wäre es deshalb wohl besser gewesen, sie in einer separaten Bestimmung zu regeln. Während es beim ursprünglichen Verfall von Geschenken darum ging, dass die an einer Korruption oder Anstiftung beteiligten Personen sämtliche Ansprüche auf das Zugewendete verwirkten (Abs. 1), handelte der neu eingefügte Absatz nicht von einem Verfall in diesem Sinne, sondern davon, dass Deliktobjekte, die keinem Bestohlenen oder Betrogenen zugeordnet werden konnten, entsprechend den zivilrechtlichen Bestimmungen über gefundene Gegenstände<sup>178</sup> nach einer fünfjährigen Frist dem Staat *anheimfallen* sollten.<sup>179</sup> In Bezug auf den geschuldeten Wertersatz im Falle, dass die Gegenstände nicht mehr vorhanden sind, hielt das Bundesgericht später fest, dass dieser nur geschuldet sei, soweit die betroffene Person im Zeitpunkt des Urteils noch Vermögen hat. «Art. 59 Abs. 1 StGB will lediglich um der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit

<sup>171</sup> Berichterstatter Seiler, AmtlBull NR 1928, 961.

<sup>172</sup> Heute erfolgt die direkte Herausgabe von Diebesgut an den Bestohlenen über Art. 70 Abs. 1 in fine StGB.

<sup>173</sup> Vgl. vorne N 39

<sup>174</sup> SCHULTZ, ZBJV 1978, 312.

<sup>175</sup> BÖHLER (1945), 50, verwendet in Zusammenhang mit Art. 59 Abs. 2 StGB/1937 den Begriff «*scelere quaesita*»; zur hier verwendeten Terminologie vgl. die Aufstellung bei THOMMEN, Art. 69 StGB N 136.

<sup>176</sup> In BGE 43 I 220, E. 6, vertrat das Bundesgericht noch die Ansicht, dass «*wo sich der Angeklagte durch eine Straftat vermögensrechtliche Vorteile auf Kosten anderer Personen verschafft, in der Regel die Grundsätze des Zivilrechts [genügen], um die Remedur für die erfolgte Rechtsverletzung herbeizuführen*».

<sup>177</sup> Siehe hierzu HAFTER, AT<sup>2</sup>, 420: «*Ein ganz anderer Gedanke trägt ihn [Absatz 2]. Ausgangspunkt ist, dass Diebs- und anderes durch ein Delikt erlangtes Gut dem Eigentümer zurückzuerstatten ist. [...] Gelingt binnen 5 Jahren von der amtlichen Bekanntmachung an gerechnet die Feststellung des Eigentümers der durch ein Delikt erlangten Sache nicht, so verfällt sie dem Staat*».

<sup>178</sup> Votum NR Paul Logoz, AmtlBull NR 1928, 963.

<sup>179</sup> Eingehend zur Unterscheidung der beiden Absätze HAEMMERLI (1950), 22 ff. (Absatz 1) und 42 ff. (Absatz 2).

willen verhindern, dass der Täter im Besitz von Vorteilen bleibe, die er durch seine strafbare Handlung erlangt hat. Hat er kein Vermögen mehr, um den Ausgleich zu schaffen, so bleibt für die Anwendung dieses ethischen Grundsatzes kein Raum»<sup>180</sup>.

- 46 Mit Blick auf die erst knapp 40 Jahre später eingeführte Vermögens-einziehung ist es erstens wichtig festzuhalten, dass der Verfall von Art. 59 Abs. 1 StGB/1937 nicht alle unrechtmässigen Vorteile aus Straftaten erfassen sollte, sondern nur körperliche *Gegenstände*, die als Verbrecherlohn gegeben wurden.<sup>181</sup> Auch die in Art. 59 Abs. 2 StGB/1937 anvisierte Deliktsbeute umfasste nur *Gegenstände*, die trotz der strafbaren Handlung im Eigentum des Geschädigten blieben. Aus strafbarer Handlung erlangte Gewinne fielen nicht unter Art. 59 Abs. 2 StGB/1937.<sup>182</sup> Zweitens ist es mit Blick auf die unten noch zu führende Diskussion um die Rechtsnatur der Vermögenseinziehung wichtig festzuhalten, dass von allem Anfang an umstritten war, ob der Verfall eine *Massnahme* oder eine *Strafe* war. Während sich ein Teil der Lehre damit begnügte den Massnahmecharakter damit zu begründen, dass Art. 59 StGB/1937 auch einen nicht schuldigen Täter treffen kann,<sup>183</sup> wiesen andere zu Recht darauf hin, dass es beim Verfall von Ver-

<sup>180</sup> BGE 79 IV 114.

<sup>181</sup> So z.R. die damals h.L. THORMANN/VON OVERBECK (1940), 208 f., verwenden bezüglich der Zuwendungen ausschliesslich den Begriff «*Sachen*»; HAFTER, ZStrR 1914, 16, spricht in diesem Zusammenhang von «*Dingen*»; später jedoch vertrat HAFTER, AT<sup>2</sup>, 420, die Auffassung, dass jeder «*geldwerte Vorteil*» erfasst war, der im Hinblick auf eine strafbare Handlung als Verbrecherlohn gegeben wurde; a.M. auch BÖHLER (1945), 80 («*Hervorzuheben ist sodann, dass die Geschenke etc. nur dann der Einziehung unterliegen, wenn es sich um Gegenstände, d.h. um res corporales handelt, eine Beschränkung, welche der Vorschrift des Art. 59 StGB nicht entnommen werden kann*»); diff. HAEMMERLI (1950), 26 («*Der Ausdruck <Zuwendungen> ist im französischen Text mit <avantages>, im italienischen mit <profitti> übersetzt*»), 27 («*Als Zuwendungsobjekte kommen vor allem körperliche Sachen in Betracht*»), aber auch 28 («*Nach dem allgemeinen Gedanken des Gesetzes wäre allerdings auch der Verfall von übertragenen Forderungen und andern Rechten sowie von allen andern erbrachten, geldwerten Leistungen zulässig*»).

<sup>182</sup> BGE 74 IV 20, E. 3; siehe auch SCHWANDER (1952), 216; HAEMMERLI (1950), 27 f. («*[...] der in Abs. 2 gebraucht wird, wo als Gegenstände der Aneignung nur körperliche Sachen in Frage kommen*») und 59 («*Die Vorteile, welche jemand ungerechtfertigt erlangen kann, können kraft Art. 59 StGB nur zu einem kleinen Teil weggesteuert werden. Der Gesetzgeber muss sich dieser Beschränkung bewusst gewesen sein. Er wollte offenbar die Ausgleichung auf diejenigen Fälle beschränken, welche er als praktisch besonders wichtig betrachtete. Dass diese Beschränkung stossend wirken kann, hat das Bundesgericht bereits betont*»).

<sup>183</sup> Etwa HAFTER, AT<sup>2</sup>, 420; CLERC/STECK (1943), 162 («*Man könnte sich nun fragen, ob diese Konfiskation nicht einfach als Geldstrafe zu bewerten sei, da sie den Berechtigten der erwarteten Belohnung beraubt. Trotzdem dem Verfall von Zuwendungen in der Mehrzahl der Fälle sich tatsächlich wie eine Nebenstrafe auswirkt, so darf doch nicht vergessen werden, dass sie zur Anwendung kommen kann, selbst wenn der Beschuldigte freigesprochen wird. Aus diesem Grund gehört der Verfall von Geschenken und Zuwendungen nicht zum Strafen-, sondern zum Massnahmesystem*»); LOGOZ (1939), 256 («*La dévolution à l'Etat au sens de l'article 59 al 1. est une mesure, non une peine. Elle peut être prononcée même si celui qu'elle atteint est non un accusé coupable, mais par exemple un irresponsable. Cependant, il faut qu'il s'agisse de dons ou d'autre avantages qui ont servi ou devaient servir à décider ou à récompenser l'auteur d'une infraction*»); diff. THORMANN/VON OVERBECK (1940), 208 («*Die hier vorgesehene Massnahme ist zulässig, auch wenn sie nicht einen schuldigen Täter trifft, sondern z.B. einen Unzurechnungsfä-*

brecherlohn und insbesondere auch seinem Gegenwert – ungeachtet seiner systematischen Stellung bei den Massnahmen – nicht um die Abwehr künftiger Gefahren, sondern um die repressive Zufügung eines Strafübels<sup>184</sup> resp. um eine zivilrechtliche Folge der Straftat gehe.<sup>185</sup> Auch das Bundesgericht anerkannte die Strafwirkung sehr früh.<sup>186</sup>

Auch im Parlament wurde daran festgehalten, dass die *Verwendung zugunsten der Geschädigten* (Art. 57 E-StGB) dazu dienen soll, den Geschädigten für die Teilnahme am Strafverfahren zu gewinnen. Der ständerätliche Berichterstatter hielt fest: «Dem Geschädigten wird dasjenige zugestanden, was er sich in alter Zeit vom Rechtsbrecher selbst geholt hat.»<sup>187</sup> Die Bestimmung erfuhr im Parlament substantielle Erweiterungen. Im Entwurf des Bundesrates konnten der Verwertungserlös aus eingezogenen Gegenständen, die dem Staat verfallenen Geschenke und Zuwendungen, der Betrag der Friedensbürgschaft und die Bussenerträge allesamt dem Geschädigten nur zugesprochen werden, wenn dieser durch die Straftat

47

---

*higen. Indessen soll, wie namentlich der französische Text [l'«auteur d'une infraction»] deutlich erkennen lässt, die Massnahme nicht unbeteiligte Dritte in ihren Privatrechten treffen. Insofern liegt ihr ein ethischer Gedanke zu Grunde; der «Verbrecherlohn» soll weder dem Täter zukommen noch an den Leistenden zurückgehen») und 209 («Der Empfänger schuldet dem Staat den Wert der nicht mehr vorhandenen Sachen, die als Geschenke oder Zuwendungen verwendet werden. Diese Bestimmung liesse sich als Nebenstrafe rechtfertigen, ist aber in dieser Ausdehnung nicht unbedenklich»).*

184 HAEMMERLI (1950), 8 f. («Zwar können präventive Wirkungen auch dem Verfall nicht abgesprochen werden [...] Diese präventive Wirkung steht jedoch hier nicht allein im Vordergrund. Dagegen hat die Einziehung nach Art. 58 ausschliesslich Präventivcharakter; soweit sie repressiv wirkt, ist diese eine nicht bezweckte Nebenfolge. Der Verfall jedoch soll gerade auch die repressive Wirkung der Strafe ermöglichen, soll verhindern, dass das in der Bestrafung liegende Uebel durch Belassung des Vorteils der Tat ganz oder teilweise ausgeglichen wird. In solchem Sinne ist dem Verfall eine Art repressiver Reflexwirkung eigen. Aus diesen Gründen und weil er zudem nicht auf sog. gefährliche Gegenstände beschränkt ist, kann er nicht unter den Begriff der polizeilichen Einziehung i.S. von Stooss fallen»); siehe auch SCHULTZ, ZBJV 1978, 308 («Denn die sichernde Massnahme ist eine staatliche Anordnung, welche die Sozialgefährlichkeit als Wahrscheinlichkeit, strafbare Handlungen zu verüben, beheben oder in ihrer Auswirkung hemmen will. Um so eine Gefährlichkeit geht es bei [...] dem Verfall nicht, sondern darum, jemandem den im Zusammenhang mit einer Straftat erworbenen Vorteil zu entziehen»).

185 BÖHLER (1945), 44 («Die Massregel kann aber auch nicht als Praeventivmassnahme i.S. der bisher besprochenen Fälle aufgefasst werden, denn es handelt sich offensichtlich bei den Geschenken und Zuwendungen nicht um «gefährliche» Gegenstände, so dass nicht einzusehen wäre, in was der Praeventivzweck bestehen sollte»), diff. sodann 47 («es sich beim Verfall der Geschenke, bezw. bei der Ersatzverpflichtung weder um eine Strafe, noch um eine Praeventivmassregel [...], sondern um eine zivilrechtliche Folge der strafbaren Handlung»).

186 BGE 43 I 220, E. 6 («[...] spricht dafür, dass er sie nicht in erster Linie unter dem Gesichtspunkte der Strafe auffasste, sondern als eine Massnahme, die, obwohl sie als Strafe wirkt, auch aus andern Gründen eine notwendige Folge der Verurteilung des Täters bilde, um einen Rechtszustand nicht fortbestehen zu lassen, der mit der Sanktion des Strafurteils und mit den Anforderungen eines vernünftigen Rechtes im Widerspruche stände»); BGE 71 IV 139, E. 8 (« Art. 59 will vermeiden, dass dem Täter der Vorteil, den er aus der strafbaren Handlung gezogen hat, erhalten bleibe, denn es wäre unvernünftig, einerseits den Täter für sein Verhalten zu bestrafen, die Folgen desselben jedoch zu seinem Vorteil fortbestehen zu lassen»).

187 Berichterstatter Baumann, AmtlBull SR 1931, 330.

erheblich geschädigt und in Not geraten war. Diese strengen Voraussetzungen wurden für die Zusprechung eingezogener Gegenstände, des Verfallenen und der Friedensbürgschaft aus humanitären Überlegungen gelockert. Als erste substantielle Neuerung sollte nur noch die Zusprechung von *Bussen* davon abhängig gemacht werden, dass der Geschädigte durch die Straftat *erheblich* geschädigt wurde und in Not geraten ist. In Bezug auf die Bussen störte sich die Kommission an der sehr weitgehenden Berücksichtigung von Geschädigtenbelangen zu Lasten des Fiskus. Ferner wurde die Zusprechung neu davon abhängig gemacht, dass der Geschädigte sie verlangte und seine Forderung an den Staat abtrat.<sup>188</sup>

- 48 Der Entwurf des Bundesrats zur Sicherungseinziehung sowie die von den parlamentarischen Kommissionen vorgeschlagenen Änderungen zum Verfall und der Verwendung zugunsten des Geschädigten wurden vom National- und Ständerat ohne Diskussionen angenommen.<sup>189</sup> Die Bestimmungen traten am 1. Januar 1942 in Kraft.

#### D. Kriegswirtschaftsrecht (1944/1955)<sup>190</sup>

- 49 Bereits kurz nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs am 1. Januar 1942 zeigte sich, dass die strafrechtlichen Einziehungsregeln für die Belange des Kriegswirtschaftsrechts zu eng waren.<sup>191</sup> Kriegswirtschaftliche Widerhandlungen betrafen oft Lebensmittel. Diese konnten – soweit sie nicht z.B. verdorben und deshalb gesundheitsschädigend waren – mangels Gefährlichkeit i.S.v. Art. 58 StGB nicht eingezogen werden.<sup>192</sup> Ferner war der Verletzung von Rationierungsvorschriften mit Strafen alleine nicht beizukommen. Die Erhöhung des Anteils an rationierten Gütern musste ausgeglichen und die dadurch erwirtschafteten unrechtmässigen Gewinne abgeschöpft werden können. Ansonsten war zu befürchten, dass die drohenden Bussen lediglich in die Schwarzmarktpreise einkalkuliert würden.<sup>193</sup> Im frühen Kriegswirtschaftsrecht wurden deshalb die Waren, die Gegenstand kriegswirtschaftlicher Widerhandlungen bildeten, als *objecta sceleris* eingezogen oder, falls sie nicht mehr vorhanden waren, eine Ersatzgeldstrafe in der Höhe des Warenwertes (sog. *Konfiskationsverwandlung*) angeordnet.<sup>194</sup> Am 17. Oktober 1944 verfügte der Bundesrat, dass im Zusammenhang mit kriegswirtschaftlichen Widerhandlungen künftig nicht nur die *objecta, instrumenta, producta* sowie das *pretium sceleris* einzuziehen (Art. 9), sondern auch, dass die durch die kriegswirt-

<sup>188</sup> Berichterstatter Seiler, AmtlBull NR 1928, 961; Votum Logoz, 963; Votum Berichterstatter Baumann, AmtlBull SR 1931, 330.

<sup>189</sup> AmtlBull NR 1928, 963; AmtlBull SR 1931, 331.

<sup>190</sup> S. für die Einziehungsbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 und des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge vom 30. September 1955 hinten N 90 ff.

<sup>191</sup> BÖHLER (1945), 75.

<sup>192</sup> BÖHLER (1945), 75 f.

<sup>193</sup> BÖHLER (1945), 71.

<sup>194</sup> BÖHLER (1945), 72.

schaftlichen Vergehen erlangten unrechtmässigen Vorteile (*turpia lucra*) zu erstatten sind.<sup>195</sup> Nach Art. 10 des Beschlusses konnte der Richter den Bereicherten nämlich zur «Bezahlung eines dem Vorteil entsprechenden Betrages an den Staat verpflichten».<sup>196</sup> Dies stellt in zweifacher Hinsicht eine Erweiterung gegenüber der Einziehung im Strafgesetzbuch dar. Erstens konnten nach Art. 9 Abs. 1 Ziff. 1 neu auch *objecta sceleris*, also Gegenstände, «an» denen eine Widerhandlung begangen wurde, eingezogen werden. Neu war zweitens der Verfall unrechtmässiger Vermögensvorteile (Art. 10 Abs. 1). *Cum grano salis* handelte es sich bei letzteren indes nicht um eine Einziehung kontaminierten Vermögens, sondern um eine Ersatzforderung des Staates gegen den Bereicherten.

1948 stellte das Bundesgericht klar, dass der Gewinn von CHF 200'000, den ein Churer Weinhändler in den Kriegsjahren mit dem Verkauf verschnittenen Veltliners erwirtschaftet hatte, nicht über die bei Gewinnsucht damals<sup>197</sup> unbeschränkte Busse abzuschöpfen, sondern eine «Sache der Konfiskation» sei und so «dem ethischen Grundsatz, wonach dem Täter die Früchte des Verbrechens nicht zu belasten sind», Rechnung getragen werde.<sup>198</sup> 50

Die kriegsrechtliche Regelung von 1944 wurde in der Folge in das ordentliche Recht überführt: In Art. 28 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge vom 30. September 1955<sup>199</sup> wurde der Verfall unrechtmässiger Vermögensvorteile aufgenommen als «Gebot der sozialen Gerechtigkeit».<sup>200</sup> Eine ähnliche Regelung zum Verfall unrechtmässiger Vermögensvorteile fand auch Eingang in Art. 54 des Getreidegesetzes vom 20. März 1959.<sup>201</sup> Die strafrechtlichen Einziehungsbestimmungen wurden durch das Kriegswirtschaftsrecht nicht abgeändert. Sie sind gleichwohl historisch bedeutsam, weil damit bereits kurz nach Inkrafttre- 51

<sup>195</sup> BÖHLER (1945), 84 («Gemäss Abs. 1 kann der Richter den Beschuldigten [...] zur Bezahlung eines dem durch Vergehen erlangten Vermögensvorteil entsprechenden Betrages verpflichten [...] Sie ermöglicht die Entziehung des turpe lucrum, so insbesondere widerrechtlichen Gewinns, welcher als res incorporalis der Einziehung des Art. 9 nicht zugänglich ist. Es liegen ihr also dieselben Gedanken wie der zivilrechtlichen Einziehung, nämlich der Satz (turpia lucra extorqueri) zugrunde»).

<sup>196</sup> Beschluss/1944, 17; eingehend dazu BÖHLER (1945), 76 ff., insb. 84.

<sup>197</sup> Vgl. Art. 42 StGB/1937 («1. Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist der Höchstbetrag der Busse zwanzigtausend Franken. 2. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist der Richter an diesen Höchstbetrag nicht gebunden»).

<sup>198</sup> BGE 74 IV 139, E. 4; dazu eingehend Botschaft, BBl 1955 I, 853 f.

<sup>199</sup> Referendumsvorlage, BBl 1955 II, 603 f. («Art. 28 – D. Verfall unrechtmässiger Vermögensvorteile, Abs. 1: Vermögensvorteile, die auf Grund einer Verletzung dieses Bundesgesetzes oder der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Einzelverfügungen erlangt wurden, verfallen ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Verletzung zugunsten des Bundes»).

<sup>200</sup> So der Bundesrat in Botschaft, BBl 1955 I, 853 unter Verweis auf BGE 74 IV 143.

<sup>201</sup> Referendumsvorlage, BBl 1959 I, Art. 54 Abs. 1 («Vermögensvorteile, die auf Grund einer Verletzung dieses Gesetzes [...] erlangt wurden, verfallen ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit dem Bund»); dazu auch Botschaft, BBl 1971 I, 1007 («Die besondere Materie des Verwaltungsstrafrechts verlangt darüber hinaus eine Einziehungsmöglichkeit zur Beseitigung eines unrechtmässigen Vorteils oder Zustandes [so schon [...] Art. 54 ff. des Getreidegesetzes vom 20. März 1959 AS 1959 995]»).

ten des Strafgesetzbuchs, welches die Einziehung auf einzelne Gegenstände beschränkte (Spezialkonfiskation), durch die Hintertür wiederum eine neue Form der (allgemeinen) Vermögenseinziehung eingeführt wurde,<sup>202</sup> die man spätestens seit Mitte des 19. Jahrhunderts überwunden glaubte.<sup>203</sup>

## E. Revision vom 22. März 1974 – Verwaltungsstrafrecht

- 52 Mit dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974, welches am 1. Januar 1975 in Kraft trat, wurden die Einziehungsbestimmungen des Strafgesetzbuchs von 1937 zum ersten Mal abgeändert. Die Revision brachte vier wesentliche Neuerungen: Es konnten nicht mehr nur einzelne körperliche Gegenstände, sondern auch unkörperliche *Vermögenswerte* strafrechtlich eingezogen werden. Die *Ersatzforderungen* wurden wesentlich erweitert. Die Einziehungsgegenstände wurden auf *objecta sceleris* ausgedehnt. Erstmals wurden die *Rechte Dritter* geregelt. Bevor auf diese Änderungen im Einzelnen eingegangen wird, lohnt sich ein Blick auf den Verlauf der Gesetzgebungsarbeiten.
- 53 Wie im vorangehenden Kapitel erwähnt, fand die Einziehung unrechtmässiger Vermögensvorteile über das Kriegswirtschaftsrecht Eingang in die Bundesgesetzgebung. Ein erster Versuch, die Einziehung unrechtmässiger Vorteile auch im Strafgesetzbuch zu verankern, scheiterte im Jahre 1966.<sup>204</sup> Auch im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten zur zweiten Teilrevision des Strafgesetzbuches vom 18. März 1971 wurde erwogen, eine solche Abschöpfungseinziehung im Kernstrafrecht festzuschreiben; damals hatte man die Idee aber als noch nicht spruchreif verworfen.<sup>205</sup>
- 54 Als es mit dem Erlass des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht unter anderem darum ging, die über zahlreiche Bundesgesetze verstreuten allgemeinen Bestimmungen zu vereinheitlichen und eine Art allgemeinen Teil des Nebenstrafrechts zu schaffen,<sup>206</sup> lag es für den Bundesrat nahe, die erweiterten Einziehungsregeln des Kriegswirtschaftsrechts zumindest in das Verwaltungsstrafrechtsgesetz zu übernehmen.<sup>207</sup> In Art. 13 Abs. 1 des Entwurfs zu diesem Gesetz wurde vorgeschlagen, Gegenstände und *Vermögenswerte* unter anderem dann einzuziehen, wenn sie durch eine (verwaltungsstrafrechtliche) Widerhandlung hervorgebracht oder erlangt worden sind oder wenn *an* oder *mit* ihnen eine Widerhandlung begangen wurde. Nach Abs. 4 dieser Entwurfsbestimmung sollte auf eine *Ersatzforde-*

<sup>202</sup> S.a. Botschaft, BBl 1955 I, 853 f.

<sup>203</sup> BÖHLER (1945), 9.

<sup>204</sup> SCHULTZ, ZBJV 1978, 305 f.

<sup>205</sup> SCHULTZ, ZStrR 1972, 1 ff., 49 f. (Fn. 111).

<sup>206</sup> Botschaft, BBl 1971 I, 993 («Viele Nebenstrafgesetze weisen heute eigene, unter sich verschiedene allgemeine Bestimmungen auf, weil diejenigen des Strafgesetzbuches für sie nicht passen. Um diese Rechtszersplitterung zu beseitigen, sollen auf das Verwaltungsstrafrecht zugeschnittene allgemeine Bestimmungen hier zusammengefasst werden»).

<sup>207</sup> Botschaft, BBl 1971 I, 1007 f.



zung zu erkennen sein, wenn die Gegenstände oder Vermögenswerte nicht mehr vorhanden sind. Art. 14 des Entwurfs sollte die *Rechte Dritter* an eingezogenen Gegenständen und Vermögenswerten regeln, Art. 15 die Ansprüche Geschädigter.<sup>208</sup>

Während sich der Ständerat dem bundesrätlichen Vorschlag in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1971 noch ohne weitere Diskussionen anschloss,<sup>209</sup> erfolgte in der Zeit bis zur Beratung im Nationalrat eine fundamentale Erweiterung. Die Vermögenseinziehung sollte neu im Strafgesetzbuch geregelt werden.<sup>210</sup> 55

Auslöser für diese Wende war ein Postulat betreffend die Höhe strafrechtlicher Bussen, welches Nationalrat André Chavanne am 1. Dezember 1970 eingereicht hatte. Er verlangte, dass «die Richter bei der Festsetzung der Bussen für Vergehen, denen eine Bereicherungsabsicht zugrunde lag, die erzielten Gewinne berücksichtigen können».<sup>211</sup> Dieses Postulat richtete sich direkt gegen das Urteil des Bundesstrafgerichts vom 27. November 1970, in welchem der Verwaltungsratspräsident der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Dietrich («Dieter») Bührle, wegen fortgesetzter vorsätzlicher Kriegsmateriallieferungen an Südafrika verurteilt wurde. Sein Unternehmen soll dabei mehr als 88 Millionen Schweizer Franken erwirtschaftet haben.<sup>212</sup> Dietrich Bührle wurde zu einer bedingten Gefängnisstrafe von acht Monaten sowie zu einer Busse von CHF 20'000 verurteilt.<sup>213</sup> Zur Busse führte das damals noch in Lausanne als spezielle Abteilung des Bundesgerichts<sup>214</sup> tagende Bundesstrafgericht aus: «Die Geldstrafe müsste mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse des Angeklagten viel höher ausfallen, wenn ihm Gewinnsucht [...] nachzuweisen wäre. Dass Bührle durch sein passives Verhalten ein solches Streben nach Gewinn bekundet habe, lässt sich entgegen der Auffassung des Bundesanwalts jedoch nicht sagen [...] Die Busse ist daher auf das gesetzliche Höchstmass zu beschränken»<sup>215</sup>. Nach Art. 48 StGB/1937 war der Höchstbetrag der Busse grundsätzlich bei CHF 20'000 (Ziff. 1). Handelt der Täter jedoch «aus 56

<sup>208</sup> Botschaft, BBl 1955 I, 1031 f., Art. 13 ff.

<sup>209</sup> Vgl. Votum Berichterstätter Munz, AmtlBull SR 1971, 843, wonach mit Art. 13 E-VStrR «die Artikel 58 und 59 des Strafgesetzbuches ergänzt und erweitert [würden]. Während nach den allgemeinen Normen nur gefährliche Gegenstände eingezogen werden können, muss im Verwaltungsstrafverfahren die Einziehung sich auf jedes Objekt beziehen können, das durch eine Widerhandlung erlangt oder hervorgebracht worden ist, und zwar unbekümmert um die Strafbarkeit einer Person». Die Bestimmung wurde in der Folge vom Ständerat ohne weitere Diskussionen angenommen.

<sup>210</sup> Vgl. Votum BR Kurt Furgler, AmtlBull NR 1973, 459: «Die Bestimmungen über die Einziehung (Art. 13 bis 15) sollen gestrichen und in das Strafgesetzbuch übergeführt werden [...], damit sie im gesamten Strafrecht des Bundes Anwendung finden».

<sup>211</sup> Postulat Chavanne 10742 vom 1. Dezember 1970, AmtlBull 1972, 2027; s.a. Votum BR Kurt Furgler, AmtlBull NR 1973, 459: «Der Bundesrat begrüsst [...] diesen Antrag Ihrer Kommission, der materiell das am 1. Dezember 1970 im Nachgang zum Strafurteil Bührle eingereichte Postulat Chavanne erfüllt».

<sup>212</sup> INGBER L., Schweizer Kanonen für Nigeria, NZZ vom 3.11.2014, 8.

<sup>213</sup> BGE 96 IV 155; Antwort von BR Furgler auf das Postulat Chavanne, AmtlBull 1972, 2027.

<sup>214</sup> BSK StGB II<sup>2</sup>–THOMMEN, Art. 336 N 1c.

<sup>215</sup> BGE 96 IV 155, E. III.5.

Gewinnsucht», so war der Richter an diesen Höchstbetrag nicht gebunden (Ziff. 2).

- 57 Dieses Urteil und insbesondere die als zu milde empfundene Busse stiessen auf weit verbreitetes Unverständnis. Sie bewogen André Chavanne zu seinem Postulat.<sup>216</sup> Auch im Rahmen der Beratung des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht wurde gefordert, dass der Richter nicht mehr an den Höchstbetrag der Busse gebunden sein soll, «wenn der vom Täter der Widerhandlung erzielte finanzielle Vorteil diesen Betrag übersteigt.»<sup>217</sup>
- 58 Das Postulat Chavanne wurde vom Bundesrat angenommen. Im vorliegenden Kontext wegweisend war die Antwort von Bundesrat Kurt Furgler: «Was er mit seinem Vorstoss [...] anstrebt, ist nicht so sehr eine Verschärfung der Bestimmungen über die Busse, sondern in erster Linie die staatliche Einziehung des Vermögensvorteils, den der Täter durch die strafbare Handlung erlangt hat. Das Bedürfnis nach einer solchen Einziehung zeigte sich im Nebenstrafrecht des Bundes schon vor Jahren. So kennen das Betäubungsmittelgesetz, das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge und das Getreidegesetz dieses Institut [...] Aufgrund dieser Erlasse konnte und kann der Richter den Täter [...] zur Bezahlung eines dem Vermögensvorteil entsprechenden Betrages an den Staat verpflichten, und zwar ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person».<sup>218</sup>
- 59 Auch in der Wissenschaft gewann die Idee einer umfassenden Abschöpfungseinziehung zunehmend an Momentum. So fragte HANS SCHULTZ rhetorisch, «ob nicht auch dem Strafgesetzbuch eine Regel gut anstehen würde, welche es erlaubt, den unrechtmässigen Vermögensvorteil, welcher jemandem durch eine strafbare Handlung zugekommen ist, durch eine sachliche sichernde Massnahme einzuziehen»<sup>219</sup>. ROBERT PFUND setzte sich ebenfalls für eine über das Verwaltungsrecht hinausgehende Vermögens einziehung ein. So habe der «deutsche Gesetzgeber die Einziehung des unrechtmässigen Vorteils nun ins StGB eingeführt [...] Mit der Aufnahme analoger Bestimmungen in unser StGB wäre wohl auch das Postulat A. Chavanne vom 1. Dezember 1970 erfüllt»<sup>220</sup>.

<sup>216</sup> S. Begründung des Postulats durch André Chavanne sowie die Antwort von BR Kurt Furgler, beides in AmtlBull 1972, 2027 f.; ferner Votum NR Reiniger, AmtlBull NR 1973, 472: «Es darf in unserem Staat nicht zu einem zweiten Urteil wie im Falle Bührle kommen. Die Bevölkerung hat dieses Urteil nicht verstanden. Wenn wir dem Vorschlag von Herrn Baechtold folgen, ist klar und eindeutig festgelegt, dass die Bussexmaxima des Gesetzes in solchen Fällen – ohne Rücksicht darauf, ob Gewinnsucht im Spiele war oder nicht – überschritten werden dürfen»; s.a. PFUND, ZBl 1973, 61, dazu die dortige Fn. 20; kritisch zu dieser Übertragung einer auf das Verwaltungsstrafrecht zugeschnittenen Abschöpfungsregel, welche nur das Verhältnis vom Staat zum Täter betrifft, auf die «normale» Vermögenskriminalität» MÜLLER (1993), 41 f. («So wurde innert kürzester Zeit das Einziehungsrecht vollkommen umgestaltet [...] vielmehr wurde die Einziehungsbestimmung des Art. 58 ohne grossen gedanklichen Aufwand ergänzt»).

<sup>217</sup> Zum Minderheitsantrag von NR Baechtold, vgl. AmtlBull NR 1973, 470, zur Begründung 471.

<sup>218</sup> Antwort von BR Kurt Furgler auf das Postulat Chavanne, AmtlBull 1972, 2028 f.

<sup>219</sup> SCHULTZ, ZStR 1972, 49 f.

<sup>220</sup> PFUND, ZSR 1971 II, 198 (Fn. 276).

Zur Umsetzung des Postulats Chavanne schlug der Bundesrat dem Nationalrat erfolgreich vor, die Bestimmungen über die Einziehung in Art. 13–15 des Entwurfs zum Verwaltungsstrafrechtsgesetz<sup>221</sup> zu streichen und sie stattdessen in das Strafgesetzbuch zu überführen, «damit sie im gesamten Strafrecht des Bundes Anwendung finden»<sup>222</sup>. Damit fanden im Wesentlichen die Erweiterungen der Einziehungsbestimmungen aus dem Kriegswirtschaftsrecht<sup>223</sup> über das Verwaltungsrecht Eingang in das Strafgesetzbuch. 60

Das gilt als erstes für die *Vermögenseinziehung* (Art. 58 Abs. 1 StGB/1974). Im Kernstrafrecht waren Vermögenswerte bis zu jenem Zeitpunkt nur im sehr beschränkten Umfang des Art. 59 StGB/1937 staatlichem Zugriff unterworfen. Diese Bestimmung statuierte den Verfall des Verbrecherlohns (*pretium sceleris*; Abs. 1). Ferner verfiel die Deliktsbeute<sup>224</sup> dem Staat, wenn deren Eigentümer nicht eruiert werden konnte (Abs. 2). Eine allgemeine Einziehung unrechtmässig erwirtschafteten Gewinns gab es im Kernstrafrecht bis dahin noch nicht.<sup>225</sup> Um die Verletzung von Rationierungsvorschriften wirksam zu ahnden, wurden im Kriegswirtschaftsrecht ab 1944 die durch Widerhandlungen erwirtschafteten *unrechtmässigen Gewinne* abgeschöpft.<sup>226</sup> Später bezeichnete der Bundesrat den Verfall von unrechtmässig erworbenen Vermögensvorteilen als «Gebot der sozialen Gerechtigkeit».<sup>227</sup> Mit der Regelung von 1974 wurde das Anliegen, illegal erwirtschaftete Gewinne beim Täter oder bei Dritten abzuschöpfen, umfassend umgesetzt. Damit wurde eine kapitale Änderung des Einziehungsrechts vollzogen: CARL STOOSS stufte die Vermögenseinziehung noch als gesonderte Form einer so genannten «civilrechtlichen Confiscation» ein.<sup>228</sup> Mit der nunmehr beschlossenen Änderung wurde der Kreis der *Confiscanda*, welcher bis dahin auf körperliche Gegenstände beschränkt war, generell auf Vermögenswerte ausgeweitet.<sup>229</sup> Im Ergebnis sollte damit für das gesamte Strafrecht der Grundsatz umgesetzt werden, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnen darf.<sup>230</sup> Es wurden aber auch Befürchtungen geweckt, dass die Gesamtvermögenskonfiskation wieder auflebe.<sup>231</sup> 61

62

<sup>221</sup> Art. 13 ff. Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht, BBl 1971 I, 1031 f.; dazu Botschaft, BBl 1971 I, 1007 f.

<sup>222</sup> Votum BR Kurt Furgler, AmtlBull NR 1973, 459; der Antrag auf Streichung der Art. 13–15 E-VStrR wurde in der Folge ohne Diskussionen angenommen (AmtlBull 1973, 469).

<sup>223</sup> Siehe vorne N 49 ff.

<sup>224</sup> SCHULTZ, ZBJV 1978, 312.

<sup>225</sup> Vgl. Botschaft, BBl 1993 III, 307.

<sup>226</sup> Beschluss/1944, 17; eingehend dazu BÖHLER (1945), insb. 84.

<sup>227</sup> So der Bundesrat in Botschaft, BBl 1955 I, 853 unter Verweis auf BGE 74 IV 143.

<sup>228</sup> Hierzu BÖHLER (1945), 84 sowie STOOSS (1878), 46 ff.

<sup>229</sup> Votum BR Kurt Furgler, AmtlBull 1973, 497; zu den Ursprüngen dieser Erweiterung BÖHLER (1945), 9; aus prinzipiellen Überlegungen kritisch GOLDSCHMIDT (1908), 81 ff., 449, der den staatlichen Kondiktionsanspruch mit der Begründung verwirft, dass die Kondiktion grundsätzlich durch den Privaten erfolgen müsse; sofern dies nicht möglich sei, müsse – gerade bei Delikten mit Gewinnsucht – die Abschöpfung über die Bemessung der Geldstrafe erfolgen.

<sup>230</sup> Vgl. bereits STOOSS (1878), 48; BGE 71 IV 139, E. 8.

<sup>231</sup> S.a. MÜLLER (1993), 5 ff.

Die *Ersatzforderung* war im Strafgesetzbuch von 1937 bereits in eingeschränktem Umfang enthalten. Nach Art. 59 Abs. 1 Satz 2 StGB/1937 schuldete der Empfänger dem Staat den Wert nicht mehr vorhandener Geschenke und Zuwendungen. In Art. 58 Abs. 4 StGB/1974 trat die Ersatzforderung umfassend an die Stelle nicht mehr vorhandener unrechtmässiger Vermögensvorteile.<sup>232</sup> Auch die Ersatzforderung diente im Nebenstrafrecht des Bundes seit geraumer Zeit dazu, zu verhindern, dass sich Widerhandlungen lohnen. Sie dürfte ihre rechtshistorischen Wurzeln in der sogenannten «Konfiskationsverwandlung»<sup>233</sup> haben. So sah etwa Art. 77 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 1. Oktober 1925<sup>234</sup> bei Bannbruch zunächst die Einziehung vor. Für die Fälle, in denen die Einziehung nicht (mehr) möglich war, konnte «an ihrer Stelle eine Ersatzgeldstrafe in der Höhe des Inlandwertes der einzuziehenden Waren und Gegenstände verhängt werden». Auch der für nicht mehr vorhandenen Verbrecherlohn geschuldete Ersatz nach Art. 59 Abs. 1 StGB/1937 wurde teilweise als Konfiskationsverwandlung eingestuft.<sup>235</sup> In beiden Fällen trat an die Stelle der Konfiskation eine «Ersatzgeldstrafe», die der heutigen Ersatzforderung entspricht.

- 63 Im Schatten der Vermögenseinziehung fand die Konfiskation der *objecta sceleris*<sup>236</sup> relativ unbemerkt Eingang in das Strafgesetzbuch.<sup>237</sup> Nach Art. 58 Abs. 1 StGB/1974 wurden neu auch Gegenstände eingezogen, «an [...] denen eine strafbare Handlung begangen wurde».<sup>238</sup> Die ältere Lehre befand es für unnötig, diese sog. *corpora delicti*, also Gegenstände, auf die sich das Verbrechen bezieht (z.B. Schmuggelwaren), der Einziehung zu unterwerfen, weil es sich immer auch um Deliktswerkzeuge oder -erzeugnisse handle.<sup>239</sup> In Art. 58 des schweizerischen

<sup>232</sup> Vgl. bereits Art. 13 Abs. 4 des Entwurfs zu einem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht, BBl 1971 I, 1031 («<sup>4</sup> Sind Gegenstände oder Vermögenswerte bei demjenigen, der durch sie einen unrechtmässigen Vorteil erlangt hat und bei dem sie nach Absatz 1 einzuziehen wären, nicht mehr vorhanden, so wird auf eine Ersatzforderung in der Höhe des unrechtmässigen Vorteils erkannt»).

<sup>233</sup> BÖHLER (1945), 27, 52 f., 72 f., krit. 81; zur «Strafverwandlung» vgl. auch GOLDSCHMIDT (1908), 450.

<sup>234</sup> Referendumsvorlage, BBl 1925 III, 222.

<sup>235</sup> BÖHLER (1945), 27.

<sup>236</sup> Diese aus dem «*corps du délit*» der französischsprachigen Strafrechtsordnungen hervorgegangenen *objecta sceleris* werden heute auch unter dem Begriff «*Beziehungsgegenstände*» thematisiert; dazu Schmid EOVG<sup>2</sup>-SCHMID, Art. 69 StGB N 44; vgl. auch GOLDSCHMIDT (1908), 448 und SCHULTZ, ZBJV 1978, 311 f. («z.B. ein vorschriftswidrig abgeändertes Motorfahrzeug»), diff. zur Terminologie THOMMEN, Art. 69 StGB N 136 ff.

<sup>237</sup> Votum BR Kurt Furgler, AmtlBull 1973, 497.

<sup>238</sup> Vgl. bereits Art. 13 Abs. 1 E-VStrR, BBl 1971 I, 1031 («Soweit es zur Beseitigung eines unrechtmässigen Vorteils oder Zustandes oder zur Verhinderung neuer Widerhandlungen geboten erscheint, sind Gegenstände und Vermögenswerte, [...] an [...] denen eine Widerhandlung begangen wurde [...] ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person einzuziehen»).

<sup>239</sup> HAFTER, AT<sup>2</sup>, 415 f. mit dem nur teilweise zutreffenden Verweis auf BAUMANN E. (1907), 94, der zwar zunächst ausführt, dass das *objectum sceleris* in der neueren Strafgesetzgebung nicht mehr der Einziehung unterliege, weil es im Grunde genommen nichts anderes sei «als eine Art *instrumentum* oder *productum sceleris*». In der Folge relativiert er jedoch, das Deliktsubjekt wer-

Strafgesetzbuchs vom 1937 waren die *objecta sceleris* denn auch nicht Gegenstand der Einziehung. Bereits Art. 9 Ziff. 1 des Bundesratsbeschlusses über das kriegswirtschaftliche Strafrecht vom 17. Oktober 1944 verfügte dann jedoch die Einziehung von Gegenständen, «an [...] denen eine kriegswirtschaftliche Widerhandlung begangen wurde»<sup>240</sup>. Es erstaunt daher wenig, dass die Deliktobjekte später auch im Entwurf zum Verwaltungsstrafgesetz von 1971 der Einziehung unterworfen wurden.<sup>241</sup>

Als vierte wesentliche Neuerung wurde mit der Revision auch erstmals eine Regelung der *Rechte Dritter* (Art. 58<sup>bis</sup> StGB/1974) eingefügt.<sup>242</sup> Grundgedanke dieser Bestimmung war, die Rechte gutgläubiger Dritter zu schützen, indem ihnen ein Vorrang eingeräumt wurde.<sup>243</sup> Die Gegenstände werden dem Dritten nur ausgehändigt, wenn sie nicht unbrauchbar zu machen oder zu vernichten sind (Art. 58<sup>bis</sup> Abs. 1 i.f. StGB/1974). Damit sollte wohl zum Ausdruck gebracht werden, dass die Sicherungseinziehung auch gegenüber Dritteigentum zulässig ist.<sup>244</sup> Dies dürfte nur verhältnismässig sein, wenn der Dritte bösgläubig war und keine Gewähr für die künftige Sicherheit bieten kann.<sup>245</sup>

64

---

de in gewissen Kantonen nur «dann eingezogen, wenn es gleichzeitig instrumentum oder productum sceleris ist»; vgl. auch GOLDSCHMIDT (1908), 448.

<sup>240</sup> Beschluss/1944, 23.

<sup>241</sup> Bereits Art. 13 Abs. 1 E-VStrR, BBl 1971 I, 1031; zur erst- und letztgenannten Änderung vgl. Votum BR Kurt Furgler, AmtlBull 1973, 497.

<sup>242</sup> Vgl. bereits Art. 14 E-VStrR, BBl 1971 I, 1031; die Bestimmung gab in den Räten zu keinerlei Diskussionen Anlass: AmtlBull SR 1971, 843; AmtlBull NR 1973, 498 f.

<sup>243</sup> Botschaft, BBl 1971 I, 1007.

<sup>244</sup> Krit. bereits SCHULTZ, ZBJV 1978, 327 («Die Rechte selbst gutgläubiger Dritter haben jedoch zurückzutreten, wenn der Gegenstand unbrauchbar zu machen oder zu vernichten ist. Doch fällt es schwer, sich einen Anwendungsfall vorzustellen, ohne dass der Eigentümer sich beim Erwerb oder durch das Aufbewahren eines solchen Gegenstandes selber strafbar macht oder gemacht hatte. Denn es muss sich ja um an sich und nicht erst in der Hand eines bestimmten Täters gefährliche Gegenstände handeln. Ein Beispiel könnte sich bieten, wenn eine gefälschte Ware bei dem gutgläubigen Erwerber vorerst zu Beweis Zwecken beschlagnahmt worden war»).

<sup>245</sup> Vgl. etwa Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau, Strafgericht, 1. Strafkammer, SST.2014.102 vom 3. Juli 2014 i.S. Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg gegen A.G. = fP 2015, 155 ff. («Im Rahmen der Gefährdungsprognose ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich beim vom Beschuldigten verwendeten Motorrad um ein sehr leistungsfähiges Sportmotorrad handelt, welches zwar seinem Vater gehört, vom Beschuldigten bisher aber auch gefahren und gewartet wurde und ihm somit ohne grössere Hindernisse auch weiterhin zur Verfügung stehen würde»); s.a. ESER (1969), 264 («Besteht aber auf Grund einer sorgfältigen Prognose tatsächlich die Wahrscheinlichkeit, dass etwa der Vater auch künftig nicht in der Lage sein wird, seinen Sohn an Schmuggelfahrten oder Raubzügen mit dem PKW zu hindern, [...] dann lässt sich ein rechtfertigendes Sicherheitsbedürfnis nicht verneinen»); daran ändert auch Art. 90a SVG (Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen) nichts; MIZEL, Anwaltsrevue 2015, 440; zur Sicherungseinziehung bei Dritten im Detail THOMMEN, Art. 69.

## F. Revision vom 4. Oktober 1991 – Opferhilfegesetz

- 65 Die *Verwendung zugunsten des Geschädigten* (Art. 60 StGB/1937 und 1974) hatte in der Praxis keine grosse Bedeutung erlangt.<sup>246</sup> Im Entwurf zum Opferhilfegesetz unterbreitete der Bundesrat deshalb drei Verbesserungsvorschläge. Die Entschädigungsfrage sollte nicht länger im Ermessen des Richters liegen. Damit wurde die bundesgerichtliche Rechtsprechung, welche die Zusprechung an den Geschädigten bei gegebenen Voraussetzungen für zwingend erklärte, zum Gesetz erhoben.<sup>247</sup> Die Zusprechung von *Bussen* sollte weniger restriktiv gehandhabt werden und nicht mehr davon abhängig sein, dass der Betroffene durch die Straftat *erheblich* geschädigt und dadurch *in Not* geraten ist. Schliesslich sollten die Kantone für die nicht in Strafurteilen erfolgende selbständige Zusprechung ein einfaches und rasches Verfahren vorsehen.<sup>248</sup>
- 66 Die von Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen wurden – in einer redaktionell leicht modifizierten Form – vom Parlament diskussionslos angenommen,<sup>249</sup> so dass der revidierte Art. 60 StGB auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt werden konnte. An der praktisch geringen Bedeutung der Norm sollte auch diese Revision nichts ändern.

## G. Revision vom 18. März 1994 – Kriminelle Organisation

- 67 Mit dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 wurde die Beteiligung an und Unterstützung von kriminellen Organisationen für strafbar erklärt (Art. 260<sup>ter</sup> StGB) und ein Melderecht für Financiers (Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB) eingeführt.<sup>250</sup> Ferner wurden die Einziehungsbestimmungen grundlegend revidiert. Die revidierten Bestimmungen traten auf den 1. August 1994 in Kraft.

<sup>246</sup> Botschaft, BBl 1990 II, 996.

<sup>247</sup> Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung galt dies bereits vor der Revision von Art. 60 StGB im Zuge des Erlasses des Opferhilfegesetzes (BGE 117 IV 107, E. 2c). («Die Einziehung des unrechtmässigen Vermögensvorteils kann es mit sich bringen, dass der Geschädigte beim Täter kein ausreichendes Haftungssubstrat mehr vorfindet [...] Diesfalls kann er jedoch vom Richter die Zuerkennung der eingezogenen Vermögenswerte gemäss Art. 60 Abs. 1 StGB verlangen. Zwar wurde in BGE 89 IV 174 gesagt, der Geschädigte habe selbst dann keinen Anspruch auf die Zuwendung eingezogener Vermögenswerte, wenn die Voraussetzungen des Art. 60 StGB gegeben seien. Daran kann nicht festgehalten werden. In den Fällen, in denen vom Täter Schadenersatz nicht erhältlich ist, würde die Weigerung des Richters, dem Geschädigten eingezogene Vermögenswerte bis zur Höhe des gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzten Schadenersatzes zuzuerkennen, zu einer Bereicherung des Staates auf Kosten des Geschädigten führen. Dies ist klarerweise nicht der Sinn der Einziehung. Sind die Voraussetzungen des Art. 60 StGB erfüllt, muss daher der Richter dem Geschädigten eingezogene Vermögenswerte zuwenden»).

<sup>248</sup> Botschaft, BBl 1990 II, 996; vgl. Entwurf zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG), BBl 1990 II, 1014.

<sup>249</sup> AmtlBull NR 1991, 24; AmtlBull SR 1991, 589.

<sup>250</sup> Referendumsvorlage, BBl 1994 II, 277 ff.

Diese Revision ist nur zu verstehen, wenn man sie in den grösseren Gesetzgebungskontext zu Beginn der 1990er Jahre einbettet. Mit dem Bundesgesetz vom 23. März 1990, welches ab dem 1. August 1990 galt, wurden in der Schweiz die Geldwäscherei (Art. 305<sup>bis</sup> StGB) sowie die mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften (Art. 305<sup>ter</sup> StGB) erstmals unter Strafe gestellt.<sup>251</sup> Damit wurde ein *erstes Massnahmenpaket* gegen das organisierte Verbrechen geschnürt.<sup>252</sup> 68

Verschiedene spektakuläre Fälle (*Texon-Chiasso*; *Weisscredit Bank*; *Banco Ambrosiano*; *Pizza-Connection*<sup>253</sup>) hatten seit Mitte der 1970er Jahre deutlich gemacht, dass die Geldwäscherei eine ernsthafte Bedrohung für das Ansehen des Finanzplatzes Schweiz darstellte.<sup>254</sup> Der damalige Tessiner Staatsanwalt Paolo Bernasconi wurde deshalb beauftragt, eine entsprechende Strafnorm auszuarbeiten. Nach seinem Vorentwurf vom 15. September 1986 sollte sich der Geldwäscherei strafbar machen, wer die Einziehung von Vermögenswerten erschwert, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie aus einem Verbrechen stammen. Die Geldwäschereिनorm war demnach konzipiert als ein Rechtspflegedelikt. «In Analogie zur Personenbegünstigung (Art. 305 StGB) wird die Geldwäscherei als eine Art «Sachbegünstigung» angesehen.»<sup>255</sup> Das Unrecht der Geldwäscherei sollte darin liegen, dass Vermögenswerte dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen wurden; ihnen somit die Arbeit erschwert.<sup>256</sup> Geldwäscherei sollte mit anderen Worten die *Vereitelung der Einziehung* unter Strafe stellen.<sup>257</sup> 69

Ursprünglich war vorgesehen, den Straftatbestand zur Geldwäscherei im Rahmen der Revision der Vermögensdelikte ins Strafgesetzbuch einzufügen.<sup>258</sup> Insbesondere die so genannte *Libanon-Connection*<sup>259</sup>, in deren Gefolge später Bundesrätin Elisabeth Kopp zurücktreten musste, veranlasste den Bundesrat am 28. November 1988 zum Entscheid, die Strafgesetzgebung zur Geldwäscherei vorzuziehen.<sup>260</sup> Im 70

<sup>251</sup> Vgl. Referendumsvorlage, BBl 1990 I, 1608 f.; AS 1990, 1077 f.

<sup>252</sup> PIETH, ZStrR 1995, 225.

<sup>253</sup> Zur «*Pizza Connection*» im Detail GRABER (1990), 36 ff.

<sup>254</sup> Botschaft, BBl 1989 II, 1061 ff., 1066 f. m.w.H. auf die einzelnen Fälle; Botschaft, BBl 1993 III, 285.

<sup>255</sup> Botschaft, BBl 1989 II, 1076.

<sup>256</sup> So lakonisch STRATENWERTH (1992), 102 («*Das heisst, dass das Gesetz den deliktischen Erfolg nicht in der Unterstützung des organisierten Verbrechens erblickt, sondern darin, dass die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erschwert wird. Man ist versucht zu sagen: die typische Perspektive eines Staatsanwalts*»).

<sup>257</sup> Botschaft, BBl 1989 II, 1081 («*Wer die Ermittlung von verbrecherisch erworbenen Vermögenswerten verhindern und deren Herkunft als legal erscheinen lassen möchte, will unter Umständen den Vortäter begünstigen, vor allem aber die gegen die Sache gerichtete strafrechtliche Massnahme, die Einziehung, vereiteln. Der Gesichtspunkt der Einziehungsverweigerung allein ist freilich für eine wirksame Bekämpfung der Geldwäscherei zu eng [...]*»); PIETH, ZStrR 1995, 231.

<sup>258</sup> Botschaft, BBl 1989 II, 1077.

<sup>259</sup> Erwähnt in: Botschaft, BBl 1993 III, 285; dazu Bericht EBK/1989, 22 ff.; ferner PUNTAS BERNET D., Skandale, Krisen, Spekulanten, NZZ am Sonntag vom 6.4.2008, 34; Der Spiegel 39/1990, 242 ff.

<sup>260</sup> Stellungnahme von BR Arnold Koller zur Interpellation Salvioni (88.810), AmtlBull NR 1988, 1876.

gleichen Entscheid beauftragte der Bundesrat das Bundesamt für Justiz auch, «die Einziehung nach Artikel 58 des Strafgesetzbuches auf seine [recte: ihre] Effizienz zu überprüfen und dem Bundesrat gegebenenfalls Änderungen zu beantragen».<sup>261</sup> Eine Studienkommission wurde eingesetzt, die «bis zum Frühjahr 1989»<sup>262</sup>, also innerhalb weniger Monate, einen Vorschlag erarbeiten sollte.

- 71 Ausgehend vom Vorentwurf-Bernasconi, der die Geldwäscherei als strafbare Einziehungsverletzung qualifizierte, hätte es nahegelegen, zusammen mit der Schaffung der Geldwäschereistrafnorm zugleich die Bestimmungen über die Einziehung auf den neusten Stand zu bringen. Auch die Studienkommission erkannte den engen Konnex zwischen dem vorgeschlagenen Geldwäschereiartikel und der Einziehung. Sie sah sich jedoch (verständlicherweise) ausser Stande, die Einziehungsregelung innert dieser kurzen Frist seriös zu überarbeiten. Mit Bundesratsbeschluss vom 10. Mai 1989 wurde die Neuregelung der Einziehung von der damals als dringlich eingestuften Gesetzgebung zur Geldwäscherei abgekoppelt und eine neue Studienkommission eingesetzt.<sup>263</sup>
- 72 Die von dieser neuen Studienkommission ausgearbeiteten Vorschläge fanden Eingang in den Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, welcher am 11. März 1991 in die Vernehmlassung gegeben wurde. In der Vernehmlassung wurde eine konzeptionelle Trennung der Sicherungs- und Abschöpfungseinziehung gefordert; ferner gab es grundsätzliche Debatten um die Beweiserleichterungen bei der Einziehung von Vermögenswerten krimineller Organisationen. Nach Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse verabschiedete der Bundesrat am 30. Juni 1993 seine Botschaft sowie einen Gesetzesentwurf zur Revision des Einziehungsrechts, der Strafbarkeit der kriminellen Organisation und des Melderechts des Financiers,<sup>264</sup> welche er dem Parlament als *zweites Massnahmenpaket*<sup>265</sup> zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens unterbreitete.<sup>266</sup>
- 73 Nach der Vorstellung des Bundesrates war das primäre Ziel der Revision, die erkannten Schwächen des Einziehungsrechts zu eliminieren, um «die Einziehung als Instrument gegen die Geldwäscherei und das organisierte Verbrechen wirkungsvoller zu gestalten»<sup>267</sup>. Art. 59 E-StGB/1993 sah hierzu prozessuale Erleichterungen vor: Vermögenswerte, die kriminellen Organisationen als Betriebskapital dienen, sollten unter erleichterten Beweisanforderungen eingezogen werden kön-

<sup>261</sup> Botschaft, BBl 1989 II, 1077 f.

<sup>262</sup> Botschaft, BBl 1989 II, 1077 f.

<sup>263</sup> Botschaft, BBl 1989 II, 1078; Botschaft, BBl 1993 III, 285; zum Gesetzgebungsverfahren im Detail Schmid EOVG<sup>2</sup>-SCHMID, Art. 69 StGB N 3 ff.

<sup>264</sup> BBl 1993 III, 277 ff.

<sup>265</sup> So die Bezeichnung in der Botschaft, BBl 1993 III, 285 («[...D]as mit dieser Botschaft vorgelegte *Zweite Massnahmenpaket gegen das organisierte Verbrechen*»).

<sup>266</sup> Mit Details zum Gesetzgebungsverfahren Schmid EOVG<sup>2</sup>-SCHMID, Art. 69 StGB N 1 ff.; zum 1. und 2. Massnahmenpaket insb. PIETH, ZStrR 1995, 225 ff.

<sup>267</sup> Schmid EOVG<sup>2</sup>-SCHMID, Art. 69 StGB N 2.



nen (Ziff. 3).<sup>268</sup> Zur Absicherung künftiger Ersatzforderungen sollten Vermögenswerte mit Beschlagnahme belegt werden können (Ziff. 2 Abs. 3). Gerichten wurde die Möglichkeit eingeräumt, den Umfang einzuziehender Vermögenswerte zu schätzen (Ziff. 4). Der Entwurf brachte aber auch konzeptionelle Verbesserungen. Als Reaktion auf die Anregungen im Vernehmlassungsverfahren sollten die Sicherungseinziehung (Art. 58 E-StGB/1993) und die Vermögenseinziehung (Art. 59 E-StGB/1993) künftig in zwei separaten Artikeln geregelt werden. Der Verfall (Art. 59 StGB/1991) sollte in der Vermögenseinziehung aufgehen.<sup>269</sup> «In einer Kurzformel heisst das: Alles, was im Sinne der Gefährdung der öffentlichen Ordnung gefährlich bleibt, fällt unter Artikel 58. Hingegen wird alles, was nicht gefährlich ist, auf der Grundlage von Artikel 59 eingezogen»<sup>270</sup>.

Die *Sicherungseinziehung* erwies sich im Übrigen als wenig revisionsbedürftig.<sup>271</sup> 74 Die Loslösung von der Vermögenseinziehung erlaubte, sie im Entwurf wieder in ihre alte Form von 1937 zu überführen. Damit verschwand auch die 1974 relativ unbemerkt eingeführte Erweiterung der Einziehung auf die *objecta sceleris*<sup>272</sup> wieder aus dem Strafgesetzbuch.<sup>273</sup> Im Rahmen der Loslösung von der Vermögenseinziehung verzichtete der Bundesrat zudem explizit darauf, die Rechte Dritter an zur Sicherung eingezogenen Gegenständen zu regeln. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz gebiete, einen ausschliesslich in Täterhand gefährlichen Gegenstand an den Dritten auszuhändigen.<sup>274</sup>

Die *Vermögenseinziehung* sollte neu in einer separaten Bestimmung geregelt werden (Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 E-StGB/1993). Der Einziehung unterlagen nach diesem Vorschlag der Deliktserlös (*turpe lucrum*) und der Anstiftungs- oder Verbrechenslohn (*pretium sceleris*), also in einem umfassenden Sinne alle unrechtmässigen wirtschaftlichen Vorteile aus einer Straftat (*scelere quaesitum i.e.S.*).<sup>275</sup> Aus diesem Grund erwies sich die Verfallsbestimmung von Art. 59 StGB/1937 als obsolet, zumal diese nur in einem engeren Sinne als *pretium sceleris* offerierte Geschenke und Zuwendungen für verfallen erklärte. Entsprechend sollte auch der Teilsatz in Art. 60 Abs. 1 lit. b StGB/1991 gestrichen werden, wonach «dem Staat 75

<sup>268</sup> Botschaft, BBl 1993 III, 305 («Daher sollen Vermögenswerte, die als Betriebskapital einer kriminellen Organisation dienen, ohne Rücksicht auf die Frage ihrer Herkunft eingezogen werden können. Für diesen besonderen Fall ist die Einführung einer Beweislastumkehr vorgesehen»).

<sup>269</sup> Botschaft, BBl 1993 III, 305 («Diese neue Gliederung ermöglicht sodann die Integration des bisher in Artikel 59 StGB separat geregelten Verfalls in den neuen Artikel 59 StGB-E»).

<sup>270</sup> So SR Zimmerli, AmtlBull SR 1993, 981.

<sup>271</sup> Schmid EOVG<sup>2</sup>–SCHMID, Art. 69 StGB N 2.

<sup>272</sup> Vgl. dazu vorne N 63.

<sup>273</sup> Dazu THOMMEN, Art. 69 StGB N 162.

<sup>274</sup> Botschaft, BBl 1993 III, 306.

<sup>275</sup> Zur vorliegend verwendeten Terminologie vgl. THOMMEN, Art. 69 StGB N 136; ferner scheint ESER (1969), 26, das *scelere quaesitum* als Oberbegriff einerseits des Tatlohns (*pretium sceleris*) und andererseits des Tatgewinns (*turpe lucrum*) zu interpretieren: «In gegenständlicher Hinsicht soll die Einziehung auf Tatwerkzeuge und Tatprodukte begrenzt sein, so dass grundsätzlich sowohl die *scelere quaesita i.S. des römischen-gemeinen Rechts* (Tatlohn, Gewinne oder sonstige durch die Tat erlangten Gegenstände oder Vorteile) wie auch die reinen Tatobjekte (*corps du délit i.S. des französischen Rechts*) ausserhalb der Reichweite des Strafrichters bleiben».

verfallene Zuwendungen» dem Geschädigten zuzusprechen sind. Nach dem Entwurf von 1993 sollten dem Geschädigte auf Antrag nur noch «eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten» zugesprochen werden.<sup>276</sup>

- 76 Für einige Diskussionen sorgen sollten die Ausführungen des Bundesrates, wonach gemäss dem Spezialitätsprinzip nur der «unmittelbar aus der Straftat erlangte Erlös» der Einziehung unterliege. Dies gelte jedoch nicht, «[s]oweit der unmittelbare Deliktserlös die Form von Banknoten, Devisen, Checks, Guthaben oder anderen Forderungen besitzt [...] Der betroffene Gegenstand ist in diesem Fall ein Wert im abstrakten Sinn des Wortes, welcher [...] zur Zirkulation bestimmt ist. Dieser Wert muss [...] solange einziehbar sein, als sein Weg sichtbar bleibt und [...] der *«paper trail»* zurückverfolgt werden kann»<sup>277</sup>. Mit anderen Worten sollten nach Auffassung des Bundesrates reale Ersatzwerte («echte Surrogate») nicht eingezogen werden können, Bargeld und dessen Substitutionsformen («unechte Surrogate») hingegen schon, solange sie entlang eines *«paper trails»* zurückverfolgbar waren.<sup>278</sup> Bereits in der nationalrätlichen Debatte krebste der Bundesrat zurück. Seine Ausführungen in der Botschaft seien «missverständlich [...] Die betreffende Textstelle sollte lediglich zum Ausdruck bringen, dass es jetzt aus den vorerwähnten Gründen [Gleichlauf zwischen Einziehung und Ersatzforderung] keine Rolle mehr spielt, wenn der Richter beim Täter auf die Einziehung des Surrogats verzichtet und statt dessen eine Ersatzforderung anordnet»<sup>279</sup>. Diese Begründung ist erstens inhaltlich falsch: In der Zwangsvollstreckung macht es sehr wohl einen Unterschied, ob Vermögenswerte der Einziehung unterliegen oder nur Gegenstand einer Ersatzforderung sind. Soweit Surrogate der Einziehung unterliegen, bilden sie kein Vollstreckungssubstrat. Die Ersatzforderung hingegen ist eine normal zu kollozierende Forderung. Die Ausführungen von Bundesrat Arnold Koller gehen zweitens aber auch an der Sache vorbei: Die Botschaft war nicht «missverständlich», hinsichtlich der Einziehung von Surrogaten war sie vielmehr unmissverständlich: Abstrakte zur Zirkulation bestimmte Substitute des Deliktserlöses («unechte Surrogate») sollten entlang eines dokumentierbaren *«paper trails»* einziehbar sein, reale Ersatzwerte («echte Surrogate») hingegen nicht.
- 77 Der Bundesrat hat also nicht ein Missverständnis ausgeräumt, sondern eine Kehrtwende vollzogen. Der eigentliche Grund für diesen Meinungsumschwung lag darin, dass der in der Botschaft noch vorgeschlagene kategorische Ausschluss der Einziehung echter Surrogate zu einer wesentlichen Einschränkung des Geldwäschereitstands geführt hätte. Wenn echte Surrogate nicht der Einziehung unterliegen, ist deren Verheimlichung auch keine Handlung im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> StGB, «die geeignet ist, die [...] Einziehung von Vermögenswerten zu verei-

<sup>276</sup> Art. 60 Abs. 1 lit. b E-StGB/1993, BBl 1993 III, 330.

<sup>277</sup> Botschaft, BBl 1993 III, 308.

<sup>278</sup> Dazu SCHMID, ZStrR 1995, 334 ff.

<sup>279</sup> Votum BR Arnold Koller, AmtlBull NR 1994, 63; s.a. Votum NR Moritz Leuenberger, AmtlBull NR 1994, 64.

teln».<sup>280</sup> Bedeutend klarer sind insoweit die Ausführungen des nationalrätlichen Berichterstatters: «Surrogate können eingezogen werden»<sup>281</sup>.

Schliesslich wurde im letzten Teilsatz von Art. 59 Ziff. 1 E-StGB klargestellt, dass keine Einziehung erfolgt, wenn die Vermögenswerte unmittelbar an den Verletzten ausgehändigt werden. 78

Art. 58<sup>bis</sup> StGB/1974, der bis dahin die Rechte Dritter sowohl in Bezug auf die Vermögens- als auch die Sicherungseinziehung regelte, sollte gestrichen werden.<sup>282</sup> Die Vermögenseinziehung sollte weiterhin auch bei Dritterwerbem möglich sein; es sei denn, diese seien bezüglich der deliktischen Herkunft gutgläubig gewesen *und* hätten für die erworbenen Vermögenswerte eine gleichwertige Gegenleistung erbracht (Art. 59 Ziff. 1 Abs. 2 E-StGB). In Bezug auf die Sicherungseinziehungen sah man die Drittrechte – wie bereits erwähnt – als durch das Verhältnismässigkeitsprinzip ausreichend geschützt an.<sup>283</sup> 79

In Art. 59 Ziff. 1 Abs. 3 E-StGB wurde – wie im Vernehmlassungsverfahren ange- 80  
regt und als Reaktion auf BGE 117 IV 233<sup>284</sup> – eine Verjährungsregelung einge-  
fügt. Das Recht zur Einziehung sollte neu nach fünf Jahren verjähren. Galt für die  
zur Einziehung führende Straftat eine längere Verjährungsfrist, so sollte diese auch  
auf die Einziehung Anwendung finden. Den Hintergrund der neuen Verjährungs-  
regelung umschreibt der Bundesrat wie folgt: «Soweit Einziehung oder Ersatzfor-  
derung als akzessorische Massnahme im Rahmen eines Strafverfahrens ausgespro-  
chen werden können, bedarf es selbstverständlich keiner eigenständigen Verjäh-  
rungsregelung. Kann jedoch keine bestimmte Person verurteilt oder verfolgt wer-  
den, muss das staatliche Zugriffsrecht auf das Eigentum aus Gründen der Rechts-  
sicherheit zeitlich begrenzt werden.»<sup>285</sup>

Auch die *Ersatzforderung* für der Einziehung unterliegende, aber nicht mehr ver- 81  
fügbare Vermögenswerte sollte im gleichen Umfang wie bisher möglich bleiben  
(Art. 59 Ziff. 2 Abs. 1 E-StGB/1993). Insbesondere sollten Ersatzforderungen ge-  
mäss Bundesrat bei vertretbaren Sachen ausgefällt werden können, wenn sich kein  
«*paper trail*» mehr rekonstruieren lässt.<sup>286</sup> Die Ersatzforderung ist gegenüber der  
Einziehung subsidiär. Wie diese setzt sie den Nachweis eines Deliktikonnexes vo-

---

<sup>280</sup> Schmid EOVG<sup>2</sup>–SCHMID, Art. 70–72 StGB N 52.

<sup>281</sup> Votum NR Moritz Leuenberger, AmtlBull NR 1994, 64 («[...] obwohl sich die Botschaft dazu etwas missverständlich ausdrückt. Surrogate können eingezogen werden, und nicht nur das: Die Abschöpfung eines unrechtmässigen Vermögensvorteils ist auch dann möglich, wenn das Deliktobjekt oder das Surrogat beim Angeschuldigten nicht mehr vorhanden sind. In diesem Fall können irgendwelche Vermögensstücke zur Sicherstellung der Ersatzforderungen beschlagnahmt werden»).

<sup>282</sup> Botschaft, BBl 1993 III, 309 ff.

<sup>283</sup> Botschaft, BBl 1993 III, 306; zur Sicherungseinziehung bei Dritten im Detail THOMMEN, Art. 69.

<sup>284</sup> In diesem Urteil des Kassationshofes vom 21. November 1991 wurde offengelassen, ob es in Bezug auf die sachliche Massnahme der Einziehung eine absolute Verfolgungsverjährung gibt und welche relative Verjährungsfrist gilt (BGE 117 IV 233, E. 5).

<sup>285</sup> Botschaft, BBl 1993 III, 315 f.

<sup>286</sup> Botschaft, BBl 1993 III, 311.

raus. Ferner darf auch der Umfang der Ersatzforderung geschätzt werden. Wie die Einziehung sollte eine Ersatzforderung auch gegenüber Dritten angeordnet werden können, unter der Voraussetzung, dass diese die Vermögenswerte nicht gutgläubig und nicht gegen eine gleichwertige Leistung erworben hatten.<sup>287</sup> Das neue Recht sah für den einziehungsbetroffenen Täter (Art. 59 Ziff. 2 Abs. 2 E-StGB) und vor allem auch für den Dritten (Art. 59 Ziff. 2 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 1 Abs. 2 E-StGB) eine Klausel vor, wonach in Härtefällen, welche die Wiedereingliederung des Täters oder die Existenz des Drittbetroffenen bedrohen, von einer Ersatzforderung abgesehen werden kann. Dies ist bereits vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass sich eine Ersatzforderung härter als jede Geldstrafe auswirken kann.<sup>288</sup> Ein «*paper trail*» lässt sich nämlich unter anderem dann nicht mehr rekonstruieren, wenn deliktisch erlangtes Geld ausgegeben wurde. Wenn diese Gelder in solchen Fällen dennoch abgeschöpft werden, stellt dies eine reine Vermögensstrafe dar, die von der früher unlimitierten Busse bei gewinnsüchtigen (Vermögens-)delikten<sup>289</sup> in der Sache nicht mehr zu unterscheiden ist. Noch einschneidender können sich Ersatzforderungen für Dritte auswirken, die deliktisch kontaminierte Vermögenswerte zwar in gutem Glauben, aber ohne Gegenleistung – z.B. geschenkt oder vererbt – bekommen haben. Auch hier erweist sich die Härtefallklausel als unabdingbar.

- 82 Im Vorentwurf wurde noch eine sog. *Ersatzeinziehung* vorgeschlagen. Damit hätten anstelle der Ersatzforderung andere (nicht deliktiskonnexe) Vermögenswerte eingezogen werden können.<sup>290</sup> Diese Ersatzeinziehung sollte nicht mit der Surrogatseinzahlung verwechselt werden: Bei der Surrogatseinzahlung geht es um die Frage, ob Werte, die an die Stelle des ursprünglichen Delikterlöses getreten sind, direkt eingezogen werden können. Die Ersatzeinziehung hingegen sollte an die Stelle der Ersatzforderung treten. Die Ersatzforderung ist – wie ihr Name bereits besagt – ein Ersatz für die Einziehung. Mit Blick auf den ursprünglichen Einziehungsgegenstand hätte die Ersatzeinziehung somit ein Ersatz des Ersatzes dargestellt. Auf die Kritik in der Vernehmlassung, dass der Staat mit der Ersatzeinziehung in der Zwangsvollstreckung gegenüber anderen Gläubigern des Betroffenen bevorzugt werde, reagierte der Bundesrat, indem er vorschlug, dass zur Sicherung künftiger Ersatzforderungen nunmehr Vermögenswerte sollen beschlagnahmt werden dürfen (Art. 59 Ziff. 2 Abs. 3 E-StGB). Dieser sog. *strafprozessuale Arrest*<sup>291</sup> sollte zwangsvollstreckungsrechtlich kein Privileg zugunsten des Staates begründen.<sup>292</sup> Wie STEFAN HEIMGARTNER zu Recht hervorhebt,<sup>293</sup> handelt es sich

<sup>287</sup> Art. 59 Ziff. 2 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 1 Abs. 2 E-StGB/1993.

<sup>288</sup> Vgl. BGer, Urteil 6S.479/2006 vom 4. Juli 2007, E. 4, wo es um die Abschöpfung eines geschätzten Erlöses von CHF 2–4 Mio. aus Amphetamintabletten-Handel ging.

<sup>289</sup> Vgl. Art. 48 Ziff. 1 StGB/1937 («*Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist der Höchstbetrag der Busse zwanzigtausend Franken. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist der Richter an diesen Höchstbetrag nicht gebunden. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist der Richter an diesen Höchstbetrag nicht gebunden*»), abgedruckt in: BBl 1937 III, 641.

<sup>290</sup> Botschaft, BBl 1993 III, 292.

<sup>291</sup> PIETH, ZStrR 1995, 237.

<sup>292</sup> Vgl. dazu auch Votum NR Dominique Ducret, AmtlBull NR 1994, 56.

<sup>293</sup> HEIMGARTNER (2010), 85.

hier um eine strafprozessuale Bestimmung, womit die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum damaligen Zeitpunkt fehlte.<sup>294</sup>

Art. 59 Ziff. 3 E-StGB sah als wichtigste Neuerung der Revision vor, dass – im Sinne einer *confiscatio generalis* – alle Vermögenswerte in der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation einzuziehen sind. Eine solche Verfügungsmacht der Organisation wird widerlegbar vermutet bei Personen, die sich im Sinne von Art. 260<sup>ter</sup> E-StGB an einer kriminellen Organisation beteiligen oder sie unterstützen. Hier ging es dem Bundesrat um den erleichterten Zugriff auf das «Betriebskapital» von kriminellen Organisationen. Die vorgeschlagene Beweislastumkehr soll sich gemäss Bundesrat «auf das unabdingbare Mindestmass dessen, was für eine wirksame Bekämpfung organisierter Kriminalität notwendig ist» beschränken und daher nicht gegen die Unschuldsvermutung nach Artikel 6 Ziffer 2 EMRK verstossen.<sup>295</sup> Auch der Ständerat erklärte die Beweislastumkehr kurzer Hand für verfassungskonform.<sup>296</sup> Man hielt es einzig für notwendig hervorzuheben, dass nicht eine ganze Bank eingezogen werden könne, wenn deren Direktor eine kriminelle Organisation unterstützt.<sup>297</sup> Bevor der Nationalrat der vorgeschlagenen Generaleinziehung ebenfalls zustimmte, wurde noch darüber debattiert, wie der einziehungsbetroffene Unterstützer einer kriminellen Organisation deren Verfügungsmacht widerlegen kann.<sup>298</sup> Weil die Geldwäscherei nach schweizerischer Konzeption als Einziehungsverletzung konzipiert ist, führte die so beschlossene Erleichterung der Einziehung von Vermögenswerten in der Verfügungsmacht von kriminellen Organisationen zugleich zu einer Ausdehnung der Geldwäschereistrafbarkeit. Abgesehen von den oberflächlichen Debatten über die Einziehung der Vermögenswerte krimineller Organisationen hat das Parlament den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen des Einziehungsrechts nach wenigen Erläuterungen ohne materielle Änderungen zugestimmt.<sup>299</sup>

83

<sup>294</sup> Art. 123 Abs. 1 BV, wonach die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts Sache des Bundes ist, wurde erst in der Volksabstimmung vom 12. März 2000 angenommen und trat auf den 1. April 2003 in Kraft; vgl. Bundesbeschluss über die Reform der Justiz vom 8. Oktober 1999, AS 2002, 3148.

<sup>295</sup> Botschaft, BBl 1993 III, 320; z.R. kritisch SCHMID, ZStrR 1995, 349 («*Inwieweit diese Beweislastumkehr mit der Unschuldsvermutung gemäss EMRK Art. 6 Ziff. 2 zu vereinbaren ist, sei hier nicht im einzelnen abgehandelt. Die Materialien sind diesbezüglich relativ unbekümmert. Angesichts gewisser pönaler Elemente der Vermögenseinziehung ist diese Beweislastverschiebung allerdings nicht ganz unproblematisch*»); vgl. dazu auch THOMMEN/SEELMANN, Art. 72 StGB N 64 ff.

<sup>296</sup> Vgl. nur Berichterstatter der Kommission, SR Zimmerli, AmtlBull SR 1993, 981 («*Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates, dass diese Ordnung vor der Verfassung standhält*»).

<sup>297</sup> Berichterstatter der Kommission, SR Zimmerli, AmtlBull SR 1993, 981.

<sup>298</sup> AmtlBull NR 1994, 64 ff.

<sup>299</sup> Vgl. AmtlBull SR 1993, 981 f. sowie AmtlBull NR 1994, 55 ff. (Eintretensdebatte) und AmtlBull NR 1994, 64 ff. (Detailberatung); Referendumsvorlage, BBl 1994 II, 274 ff.; vgl. noch die gleichlautenden Bestimmungen im Entwurf: BBl 1993 II, 329 ff.

## H. Revision vom 22. März 2002 – Verjährungsrecht

- 84 Die Regel, dass die Vermögenseinziehung frühestens nach 5 Jahren verjährt, wurde erst 1994 ins Gesetz eingefügt (Art. 59 Ziff. 1 Abs. 3 StGB).<sup>300</sup> Mit Bundesgesetz vom 5. Oktober 2001 wurde das Verjährungsrecht des Strafgesetzbuchs komplett revidiert.<sup>301</sup> Ruhen und Unterbrechung der Verjährung sowie die damit verbundenen absoluten Verjährungsfristen wurden abgeschafft. Im Gegenzug beschloss das Parlament längere Verjährungsfristen. Noch vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen wurde unter anderem in Bezug auf die Einziehung Nachbesserungsbedarf festgestellt: «Bei der Einziehung von Vermögenswerten [...] entspricht die Verjährungsfrist von 5 Jahren der heutigen relativen Verjährungsfrist für Vergehen [...] Da die Verjährungsfrist für solche Delikte im neuen Verjährungsrecht auf 7 Jahre erhöht worden ist, [sei...] die Verjährung der Einziehung von Vermögenswerten neu auf 7 Jahre festzusetzen, wobei weiterhin längere strafrechtliche Verjährungsfristen vorbehalten bleiben»<sup>302</sup>.
- 85 Die folgende Änderung von Art. 59 Ziff. 1 Abs. 3 StGB wurde vom Parlament am 22. März 2002 – in Bezug auf die Einziehung ohne weitere Diskussionen<sup>303</sup> – beschlossen und zusammen mit den übrigen Verjährungsbestimmungen auf den 1. Oktober 2002 in Kraft gesetzt.<sup>304</sup>

## I. Revision vom 13. Dezember 2002 – Allgemeiner Teil

- 86 Am 13. Dezember 2002 hat das Parlament mit der Verabschiedung eines neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches ein rund zwei Jahrzehnte dauerndes Reformprojekt abgeschlossen.<sup>305</sup> Diese Novelle trat – nach gesetzgeberischen Nachbesserungen<sup>306</sup> – auf den 1. Januar 2007 in Kraft.<sup>307</sup>
- 87 Da die Einziehungsbestimmungen bereits zum 1. August 1994 grundlegend revidiert wurden, sah der Bundesrat im Jahr 1998 keine Veranlassung für deren erneute Überarbeitung. Es wurden deshalb lediglich kosmetische Änderungen am Gesetzestext vorgeschlagen. So sollten «der Richter» durch «das Gericht» sowie «strafbare Handlung» durch «Straftat» ersetzt werden. Neben Bussen sollten neu auch bezahlte Geldstrafen zugunsten Geschädigter verwendet werden können (Art. 73 Abs. 1 lit. a E-StGB/1998). Der wichtigste Änderungsvorschlag bestand

<sup>300</sup> Vgl. vorne N 80.

<sup>301</sup> Referendumsvorlage, BBl 2001, 5738 ff.

<sup>302</sup> Parlamentarische Initiative, BBl 2002, 2673 ff. (zum Ganzen), 2676 (Zitat); dazu Stellungnahme, BBl 2002, 1649 f.

<sup>303</sup> AmtlBull SR 2001, 899 f.; AmtlBull NR 2002, 120.

<sup>304</sup> AS 2002, 2986, 2988.

<sup>305</sup> Statt vieler (kritisch) STRATENWERTH, AT II<sup>2</sup>, Einleitung N 4 f.

<sup>306</sup> Botschaft, BBl 2005, 4689 ff.

<sup>307</sup> AS 2006, 3459 ff.

in einer neuen Gliederung der Einziehungsartikel. Insbesondere Art. 59 StGB/1994, der verteilt über vier Ziffern und neun Absätze verschiedenste Aspekte der Vermögenseinziehung regelte, sollte entwirrt werden. Folgende Gliederung fand Eingang in den Entwurf:<sup>308</sup>

Regelungsmaterie	StGB/1994	E-StGB/1998
Sicherungseinziehung	Art. 58	Art. 69
Einziehung von Vermögenswerten, Grundsätze	Art. 59 Ziff. 1/4	Art. 70
Ersatzforderung	Art. 59 Ziff. 2	Art. 71
Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation	Art. 59 Ziff. 3	Art. 72
Verwendung zu Gunsten des Geschädigten	Art. 60	Art. 73

88

Die Vorschläge des Bundesrates durchliefen den weiteren Gesetzgebungsprozess und blieben bis auf eine Ergänzung unverändert: Die nationalrätliche Kommission fügte einen Passus ein, wonach Geldstrafen, Bussen, eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte etc. nicht nur zur Deckung einer Schadenersatz- sondern auch zur Abgeltung einer *Genugtuungsforderung* des Geschädigten verwendet werden können (Art. 73 Abs. 1).<sup>309</sup> Damit wurde die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Gesetz erhoben.<sup>310</sup> Der Ständerat stimmte dieser Ergänzung zu.<sup>311</sup> Auf den 1. Januar 2007 traten die neu gegliederten Einziehungsbestimmungen in Kraft.<sup>312</sup>

89

<sup>308</sup> Zum Ganzen Botschaft, BBl 1999 II, 2107 f.; Schmid EOVG<sup>2</sup>–SCHMID, Art. 69 StGB N 8a.

<sup>309</sup> AmtlBull NR 2001, 585 f.

<sup>310</sup> BGE 123 IV 145, E. 4.d/bb, m.w.H.

<sup>311</sup> AmtlBull SR 2001, 512.

<sup>312</sup> Vgl. Referendumsvorlage, BBl 2002, 8267 ff.; Gesetz publiziert in AS 2006, 3459. Beizufügen bleibt, dass im Konnex mit dem AT StGB ebenfalls das MStG geändert wurde, in welchem soweit kongruent zum StGB die Einziehung in Art. 51–53 geregelt ist, siehe AS 2006, 3408 f.

### **III. Chronologie der Gesetzesbestimmungen zur Einziehung**

#### **A. Vorentwürfe zum Schweizerischen Strafgesetzbuch**

##### **1. Vorentwurf 1893**

- 90 *Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, Allgemeiner Teil, Im Auftrage des Bundesrates, ausgearbeitet von Carl Stooss.*

##### **Art. 28 – Konfiskation**

Neben der Strafe oder statt einer Geldstrafe kann dem Schuldigen das Eigentum an Gegenständen abgesprochen werden, die zu dem Verbrechen benutzt worden sind oder benutzt werden sollten, oder die durch das Verbrechen hervorgebracht worden sind.

Gefährdet ein Gegenstand, der mit einem Verbrechen in Zusammenhang steht, das öffentliche Wohl, so zieht ihn der Richter ein und lässt ihn erforderlichen Falles unbrauchbar machen oder vernichten. Diese Massnahme findet ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person statt.

##### **Art. 29 – Entschädigung**

Der Ertrag einer Geldstrafe und der Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände können dem Geschädigten ganz oder teilweise auf Rechnung der Entschädigung zuerkannt werden, der Verdienstanteil des Sträflings bis zur Hälfte.

##### **2. Vorentwurf 1894**

- 91 *Schweizerisches Strafgesetzbuch, Vorentwurf mit Motiven, im Auftrage des schweizerischen Bundesrates, ausgearbeitet von Carl Stoss und französische Übersetzung des Vorentwurfs von Alfred Gautier, Basel/Genf 1894.*

##### **Art. 27 – Konfiskation**

Neben der Strafe oder statt einer Geldstrafe kann dem Schuldigen das Eigentum an Gegenständen abgesprochen werden, die zu dem Verbrechen benutzt worden sind



oder benutzt werden sollten, oder die durch das Verbrechen hervorgebracht worden sind.

Gefährdet ein Gegenstand, der mit einem Verbrechen in Zusammenhang steht, das öffentliche Wohl, so zieht ihn der Richter ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person ein und lässt ihn erforderlichen Falles unbrauchbar machen oder vernichten.

### **Art. 28 – Entschädigung**

Der Ertrag einer Geldstrafe und der Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände können dem Geschädigten ganz oder teilweise auf Rechnung der Entschädigung zuerkannt werden, der Verdienstanteil des Sträflings bis zur Hälfte.

## **3. Vorentwurf 1896**

*Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission, Bern 1896.* 92

### **Art. 30 – Konfiskation**

Neben der Strafe oder statt einer Geldstrafe kann dem Schuldigen das Eigentum an Gegenständen abgesprochen werden, die zu dem Verbrechen benutzt worden sind oder benutzt werden sollten, oder die durch das Verbrechen hervorgebracht worden sind.

Gefährdet ein Gegenstand, der mit einem Verbrechen in Zusammenhang steht, das öffentliche Wohl, so zieht ihn der Richter ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person ein und lässt ihn erforderlichen Falles unbrauchbar machen oder vernichten.

### **Art. 31 – Entschädigung**

Ist jemand durch das Verbrechen geschädigt worden und ist der Ersatz des Schadens von dem Schädiger voraussichtlich nicht erhältlich, so kann der Richter dem Geschädigten den Ertrag der Geldstrafe, zu der der Thäter verurteilt wird, und den Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände ganz oder teilweise zuerkennen.

Wird der Thäter zu längerer Freiheitsstrafe verurteilt so kann der Richter dem Geschädigten den Verdienstanteil des Verurteilten bis zur Hälfte zuerkennen.

Die Zuerkennung dieser Beträge findet im Strafurteile auf Rechnung der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung statt.

#### 4. Vorentwurf 1903

- 93 *Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch und zu einem Bundesgesetz betreffend Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches, nach den Beschlüssen der von dem eidgenössischen Justizdepartement mit der Durchsicht des Vorentwurfs von 1896 beauftragten Expertenkommission, Juni 1903, Bern 1903.*

##### Art. 38 – Einziehung

§ 1. Neben der Strafe oder statt einer Busse kann dem Schuldigen das Eigentum an Gegenständen abgesprochen werden, die zu dem Verbrechen benützt worden sind oder benützt werden sollten, oder die durch das Verbrechen hervorgebracht worden sind.

§ 2. Gefährdet ein Gegenstand, der mit einem Verbrechen in Zusammenhang steht, das öffentliche Wohl, so zieht ihn der Richter ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person ein und lässt ihn erforderlichen Falles unbrauchbar machen oder vernichten.

##### Art. 39 – Schadenersatz

Ist jemand durch das Verbrechen geschädigt worden und ist der Ersatz des Schadens von dem Schädiger voraussichtlich nicht erhältlich, so kann der Richter dem Geschädigten den Ertrag der Busse, zu der der Täter verurteilt wird, und den Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände ganz oder teilweise zuerkennen.

Wird der Täter zu längerer Freiheitsstrafe verurteilt, so kann der Richter dem Geschädigten den Verdienstanteil des Verurteilten bis zur Hälfte zuerkennen.

Die Zurechnung dieser Beiträge findet im Strafurteile auf Rechnung des gerichtlich festzusetzenden Schadenersatzes statt.

#### 5. Vorentwurf 1908

- 94 *Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, im Auftrage des hohen schweizerischen Justizdepartements, neu gefasst von Prof. C. Stooss, Februar 1908, Bern 1908.*

##### Art. 38 – Einziehung von Gegenständen

Der Richter kann dem Schuldigen neben der Strafe oder statt einer Busse das Eigentum an Gegenständen absprechen, die er zu dem Verbrechen benützt hat oder benützen wollte oder die durch das Verbrechen hervorgebracht worden sind. Stirbt der Verurteilte, so fällt diese Strafe weg.

**Art. 39 – Verwendung der Bussen und des Erlöses aus eingezogenen Gegenständen**

Ist jemand durch ein Verbrechen geschädigt worden und wird ihm der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen, so kann ihm der Richter die Busse, die der Verurteilte zahlt, und den Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände ganz oder teilweise zuerkennen.

Verurteilt das Gericht den Täter zu längerer Freiheitsstrafe, so kann es dem Geschädigten einen Teil von dem Verdiensteile des Verurteilten zuerkennen.

Diese Beträge werden dem Geschädigten im Strafurteile auf Rechnung des gerichtlich festgestellten Schadenersatzes zuerkannt.

**Art. 47 – Einziehung gefährlicher Gegenstände**

Gefährdet ein Gegenstand, der mit einem Verbrechen im Zusammenhang stellt, das öffentliche Wohl oder die Rechtsordnung, so zieht ihn der Richter ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person ein und lässt ihn, soweit es nötig ist, unbrauchbar machen oder vernichten.

**6. Vorlage der Redaktionskommission von 1912**

*Vorlage der Redaktionskommission von 1912, abgedruckt in: Schweizerisches Strafgesetzbuch – Code pénal suisse, Protokoll der zweiten Expertenkommission, Band II, September–Oktober 1912, Procès-verbal de la deuxième commission d'experts, Volume II, Septembre–Octobre 1912, Luzern 1913, 3 ff.* 95

**Art. 38 – Strafweise Einziehung von Gegenständen**

1. Der Richter kann durch das Strafurteil die Einziehung von Gegenständen aussprechen, die zu einem Vergehen gedient haben, für die Verübung eines Vergehens bestimmt waren oder durch ein Vergehen hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören und nicht zur rechtmässigen Gewinnung seines Lebensunterhaltes notwendig sind.

Stirbt der Verurteilte, so fällt die Strafe weg.

2. Soweit der Zweck der Einziehung es erfordert, werden die Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet.

**38<sup>bis</sup> – Anfall von Geld- und anderen Geschenken**

Geld- und andere Geschenke, welche dazu gedient haben, ein Vergehen zu veranlassen oder zu belohnen, fallen dem Staate anheim. Sind sie nicht mehr vorhanden, so hat der Empfänger dafür Ersatz zu leisten.

#### **Art. 47 – Einziehung gefährlicher Gegenstände**

1. Der Richter kann ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen aussprechen, die zu einem Vergehen gedient haben, für die Verübung eines Vergehens bestimmt waren oder durch ein Vergehen hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit Anderer, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung zu gefährden.

2. Soweit der Zweck der Einziehung es erfordert, werden die Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet.

#### **Art. 47<sup>bis</sup> – Verwendungen zugunsten des Geschädigten**

Ist jemand durch ein Vergehen erheblich geschädigt worden und dadurch in Not geraten, und wird ihm der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen, so kann ihm der Richter die Busse, die der Verurteilte zahlt, den Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände, Geld- und andere Geschenke oder deren Wert, die dem Staate angefallen sind, und den Betrag der geleisteten Friedensbürgschaft ganz oder teilweise auf Rechnung des gerichtlich festgestellten Schadenersatzes zuerkennen.

### **7. Vorentwurf 1915**

- 96 *Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch (Fassung vom August 1915) abgedruckt in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Code pénal suisse, Zweiter Beilagenband zum Protokoll der zweiten Expertenkommission, Bern 1916, 1 ff.*

#### **Art. 50 – Strafweise Einziehung von Gegenständen**

1. Der Richter kann durch das Strafurteil die Einziehung von Gegenständen aussprechen, die zu einem Vergehen gedient haben, für die Verübung eines Vergehens bestimmt waren oder durch ein Vergehen hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören und nicht zur rechtmässigen Gewinnung seines Lebensunterhaltes notwendig sind.

Stirbt der Verurteilte, so fällt die Strafe weg.

2. Soweit der Zweck der Einziehung es erfordert, werden die Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet.

**Art. 51 – Anfall von Geld- und andern Geschenken**

Geld- und andere Geschenke, welche dazu gedient haben, ein Vergehen zu veranlassen oder zu belohnen, fallen Geschenken dem Staate anheim. Sind sie nicht mehr vorhanden, so hat der Empfänger dafür Ersatz zu leisten.

**Art. 58 – Einziehung gefährlicher Gegenstände**

Der Richter kann ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen aussprechen, die zu einem Vergehen gedient haben, für die Verübung eines Vergehens bestimmt waren oder durch ein Vergehen hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit anderer, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung zu gefährden.

Soweit der Zweck der Einziehung es erfordert, werden die Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet.

**Art. 59 – Verwendungen zu Gunsten des Geschädigten**

Ist jemand durch ein Vergehen erheblich geschädigt worden und dadurch in Not geraten, und wird ihm der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen, so kann ihm der Richter die Busse, die der Verurteilte zahlt, den Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände, Geld- und andere Geschenke oder deren Wert, die dem Staate angefallen sind, und den Betrag der geleisteten Friedensbürgschaft ganz oder teilweise auf Rechnung des gerichtlich festgestellten Schadenersatzes zuerkennen.

**8. Vorentwurf 1916**

*Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, Fassung der zweiten Expertenkommission, Oktober 1916.* 97

**Art. 50 Strafweise Einziehung von Gegenständen**

1. Der Richter kann Gegenstände, die dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, zur Strafe einziehen, wenn sie zu einem Vergehen gedient haben, für die Verübung eines Vergehens bestimmt waren oder durch ein Vergehen hervorgebracht worden sind. Gegenstände, die der Verurteilte zum ehrlichen Erwerb nötig hat, werden nicht eingezogen. Stirbt der Verurteilte, so fällt die Einziehung weg.

2. Der Richter kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

**Art. 51 – Verfall von Geld- und anderen Geschenken**

Geld- und andere Geschenke, welche dazu gedient haben, ein Vergehen zu veranlassen oder zu belohnen verfallen dem Staate. Sind sie nicht mehr vorhanden, so schuldet der Empfänger dem Staat deren Wert.

#### **Art. 58 – Einziehung gefährlicher Gegenstände**

Der Richter kann ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen aussprechen, die zu einem Vergehen gedient haben, für die Verübung eines Vergehens bestimmt waren oder durch ein Vergehen hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung zu gefährden.

Der Richter kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

#### **Art. 59 Verwendungen zu Gunsten des Geschädigten**

Ist jemand durch ein Vergehen erheblich geschädigt worden und dadurch in Not geraten, und wird ihm der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen, so kann ihm der Richter die Busse, die der Verurteilte zahlt, den Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände, Geld- und andere Geschenke oder deren Wert, die dem Staate verfallen sind, und den Betrag der geleisteten Friedensbürgschaft ganz oder teilweise auf Rechnung des gerichtlich festgesetzten Schadenersatzes zuerkennen.

### **B. Entwurf zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 23. Juli 1918**

98 (*Entwurf*) *Schweizerisches Strafgesetzbuch*, BBl 1918 IV, 1 ff., 103 ff.

#### **Art. 55 Einziehung gefährlicher Gegenstände**

Der Richter verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zu der Verübung eines Vergehens gedient haben oder bestimmt waren oder durch ein Vergehen hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

Der Richter kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

#### **Art. 56 – Verfall von Geschenken und anderen Zuwendungen**

Geschenke und andere Zuwendungen, die dazu gedient haben, ein Vergehen zu veranlassen oder zu belohnen, verfallen dem Staat. Sind sie nicht mehr vorhanden, so schuldet der Empfänger dem Staate deren Wert.

#### **Art. 57 – Verwendung zugunsten des Geschädigten**

Ist jemand durch ein Vergehen erheblich geschädigt worden und dadurch in Not geraten, und wird ihm der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen, so kann ihm der Richter die Busse, die der Verurteilte zahlt, den Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände, Geschenke und andere Zuwendungen oder deren Wert, die dem Staat verfallen sind, und den Betrag der geleisteten Friedensbürgschaft ganz oder teilweise auf Rechnung des gerichtlich festgesetzten Schadenersatzes zuerkennen.

### **C. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937**

*Botschaft vom 23. Juli 1918, BBl 1918 IV, 1 ff.; Referendumsvorlage vom 21. Dezember 1937, BBl 1937 III, 625 ff.; Schweizerisches Strafgesetzbuch, AS 1938 757 ff., 774 f.; Inkrafttreten am 1. Januar 1942.* 99

#### **Art. 58 – Einziehung gefährlicher Gegenstände**

Der Richter verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren, oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

Der Richter kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

#### **Art. 59 – Verfall von Geschenken und anderen Zuwendungen**

Geschenke und andere Zuwendungen, die dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, verfallen dem Staate. Sind sie nicht mehr vorhanden, so schuldet der Empfänger dem Staate deren Wert.

Dem Staate verfallen auch Gegenstände, die sich jemand durch eine strafbare Handlung angeeignet hat, wenn während fünf Jahren, von der amtlichen Bekanntmachung an gerechnet, der Eigentümer nicht festgestellt werden kann.

### **Art.60 – Verwendungen zugunsten des Geschädigten**

Ist jemand durch ein Verbrechen oder ein Vergehen geschädigt worden und wird ihm der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen, so kann ihm der Richter bis zur Höhe des gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzten Schadenersatzes den Erlös aus eingezogenen Gegenständen, Geschenke und andere Zuwendungen, die dem Staate verfallen sind, oder deren Wert, und den Betrag der Friedensbürgschaft zuerkennen.

Ist jemand durch ein Verbrechen oder ein Vergehen erheblich geschädigt worden und dadurch in Not geraten, und wird ihm der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen, so kann ihm der Richter auch die vom Verurteilten bezahlte Busse zuerkennen.

Diese Zuwendungen erfolgen nur auf Verlangen des Geschädigten und gegen Abtretung des entsprechenden Teils seiner Forderung an den Staat.

## **D. Kriegswirtschaftsrecht (1944/1955)**

### **1. Einziehungsrecht 1944**

- 100 *Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, abgedruckt in: Eugène Péquignot, Das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944, Textausgabe mit Einleitung, 23 f.*

## **III. Einziehung**

### **Art. 9.**

Der Richter kann, wenn es zur Beseitigung eines unrechtmässigen Zustandes oder aus andern im öffentlichen Interesse liegenden Gründen als notwendig erscheint, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen verfügen,

1. an oder mit denen eine kriegswirtschaftliche Widerhandlung begangen wurde, oder die zur Begehung einer solchen Widerhandlung bestimmt waren,
2. die durch eine kriegswirtschaftliche Widerhandlung hervorgebracht wurden,
3. die dazu gedient haben oder bestimmt waren, als Geschenk oder andere Zuwendung eine kriegswirtschaftliche Widerhandlung zu veranlassen oder belohnen.



Die Einziehung wird nicht verfügt, wenn die Gegenstände im Eigentum eines Dritten stehen, der ausser seinem Eigentum nachweist, dass sie ihm gegen seinen Willen weggenommen und zur Begehung der kriegswirtschaftlichen Widerhandlung benutzt worden sind, oder dass er sie nach Begehung und in Unkenntnis der Widerhandlung erworben hat.

Wurden einzuziehende Gegenstände vor der Urteilsfällung in Anwendung des Art. 41 verwertet, so unterliegt ihr Erlös der Einziehung.

Ist die Einziehung nicht durchführbar, so findet Art. 10 Anwendung.

Gefährden die betreffenden Gegenstände die Sicherheit, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung, so kann der Richter ihre Unbrauchbarmachung anordnen.

Die richterlich verfügte Einziehung ist an eine vorherige Beschlagnahme nicht gebunden.

#### **IV. Verfall unrechtmässiger Vorteile**

##### **Art. 10**

Hat der Beschuldigte, der Dritte, in dessen Geschäftsbetrieb die kriegswirtschaftliche Widerhandlung begangen wurde, oder deren Rechtsnachfolger durch das Vergehen einen unrechtmässigen Vermögensvorteil erlangt, so kann ihn der Richter ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit zur Bezahlung eines dem Vorteil entsprechenden Betrages an den Staat verpflichten.

Dasselbe gilt für Geschenke und andere Zuwendungen, die zur Veranlassung oder Belohnung einer kriegswirtschaftlichen Widerhandlung gedient haben oder dazu bestimmt waren.

#### **V. Verwendung**

##### **Art. 11**

Die Bussenbeträge, der Erlös aus eingezogenen Gegenständen und die dem Staate verfallenen unrechtmässigen Vorteile fliessen in die Bundeskasse.

Die Strafvollzugsbehörde kann jedoch verfügen, dass die eingezogenen Gegenstände oder der Verwertungserlös und die dem Staate verfallenen unrechtmässigen Vermögensvorteile dem Geschädigten herauszugeben sind.

Standen die eingezogenen Gegenstände unmittelbar vor der Urteilsfällung im Eigentum eines Dritten, der ausser seinem früheren Eigentum nachweist, dass sie ihm gegen seinen Willen weggenommen und zur Begehung der kriegswirtschaftlichen Widerhandlung benutzt worden sind, oder dass er sie nach Begehung und in Unkenntnis der Widerhandlung erworben hat, so hat die Strafvollzugsbehörde die Gegenstände oder den Erlös dem Dritten auszuhändigen.

Soweit keine Verwendung zugunsten eines Geschädigten oder Dritteigentümers erfolgt, kann das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die in Abs. 2 genannten Beträge zur Tiefhaltung der Lebenskosten oder zu andern kriegswirtschaftlichen Zwecken verwenden.

## 2. Einziehungsrecht 1955

- 101 *Botschaft vom 29. April 1955, BBl 1955 I, 805 ff.; Referendumsvorlage vom 30. September 1955, BBl 1955 II, 596 ff.; Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge, AS 1956 85 ff., 93; Inkrafttreten am 5. Januar 1956.*

### Art. 28 – Verfall unrechtmässiger Vermögensvorteile

<sup>1</sup> Vermögensvorteile, die auf Grund einer Verletzung dieses Bundesgesetzes oder der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Einzelverfügungen erlangt wurden, verfallen ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Verletzung zugunsten des Bundes.

<sup>2</sup> Bei der Bestimmung des herauszugebenden Betrages sind die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche allfälliger Geschädigter gegenüber dem zur Herausgabe Verpflichteten zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt die Amtsstellen, die den Herausgabeanspruch geltend machen und nötigenfalls mit der verwaltungsrechtlichen Klage nach Artikel 110 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege durchsetzen.

<sup>4</sup> Geschädigte können vom Bund die Herausgabe des auf sie entfallenden Anteils am eingezogenen Vermögensvorteil verlangen. Sind dem Bund durch die Prozessführung gemäss Absatz 3 Kosten entstanden, so wird ihnen ein entsprechender Anteil belastet. Wird der Anspruch von der zuständigen Amtsstelle nicht anerkannt, so steht den Geschädigten die verwaltungsrechtliche Klage nach Artikel 110 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948 über die Organisation der Bundesrechtspflege offen.

## E. Revision vom 22. März 1974 – Verwaltungsstrafrecht

- 102 *Botschaft vom 21. April 1971, BBl 1971 I, 993 ff.; Referendumsvorlage vom 22. März 1974, BBl 1974 I, 727 ff.; Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR), AS 1974 1857 ff., 1893 ff.; Inkrafttreten am 1. Januar 1975.*

### Einziehung

#### Art. 58 a. – Gegenstand und Voraussetzungen

<sup>1</sup> Der Richter verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht oder erlangt worden sind, an oder mit denen eine strafbare Handlung begangen wurde oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt waren,

- a. soweit die Einziehung zur Beseitigung eines unrechtmässigen Vorteils oder Zustandes als geboten erscheint, oder
- b. wenn die Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

<sup>2</sup> Treffen die Voraussetzungen von Absatz 1 auf einzelne Teile eines Gegenstandes zu, so unterliegen nur sie der Einziehung, sofern die Trennung ohne erhebliche Beschädigung des Gegenstandes möglich ist und keinen unverhältnismässigen Aufwand erfordert.

<sup>3</sup> Der Richter kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar zu machen oder zu vernichten sind.

<sup>4</sup> Sind Gegenstände oder Vermögenswerte bei demjenigen, der durch sie einen unrechtmässigen Vorteil erlangt hat und bei dem sie einzuziehen wären, nicht mehr vorhanden, so wird auf eine Ersatzforderung des Staates in der Höhe des unrechtmässigen Vorteils erkannt.

#### **Art. 58<sup>bis</sup> b. – Rechte Dritter**

<sup>1</sup> Ist ein Dritter anspruchsberechtigter Eigentümer des einzuziehenden Gegenstandes oder Vermögenswertes oder hat er den Anspruch auf Verschaffung von Eigentum in Unkenntnis der strafbaren Handlung erworben, so wird ihm der Gegenstand oder Vermögenswert ausgehändigt, es sei denn, dieser sei unbrauchbar zu machen oder zu vernichten.

<sup>2</sup> Steht einem Dritten am Gegenstand oder Vermögenswert ein anderes Recht als Eigentum zu, so wird ihm ein allfälliger Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten bis zur Höhe seines Rechts ausgehändigt.

<sup>3</sup> Die Ansprüche Dritter auf Grund dieses Artikels erlöschen fünf Jahre seit der amtlichen Bekanntmachung der Einziehung.

#### **Art. 59 – Verfall von Geschenken und anderen Zuwendungen**

<sup>1</sup> Geschenke und andere Zuwendungen, die dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, verfallen dem Staate. Sind sie nicht mehr vorhanden, so schuldet der Empfänger dem Staate deren Wert.

<sup>2</sup> Artikel 58<sup>bis</sup> gilt sinngemäss.

### Art. 60 – Verwendungen zugunsten des Geschädigten

<sup>1</sup> Ist jemand durch ein Verbrechen oder Vergehen geschädigt worden und wird ihm der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen, so kann ihm der Richter bis zur Höhe des gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzten Schadenersatzes eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte sowie Geschenke und andere Zuwendungen, die dem Staate verfallen sind, oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten, und den Betrag der Friedensbürgschaft zuerkennen.

<sup>2</sup> Ist jemand durch ein Verbrechen oder ein Vergehen erheblich geschädigt worden und dadurch in Not geraten, und wird ihm der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen, so kann ihm der Richter auch die vom Verurteilten bezahlte Busse zuerkennen.

<sup>3</sup> Diese Zuwendungen erfolgen nur auf Verlangen des Geschädigten und gegen Abtretung des entsprechenden Teils seiner Forderung an den Staat.

## F. Revision vom 4. Oktober 1991 – Opferhilfegesetz

103 *Botschaft vom 25. April 1990, BBl 1990 II, 961 ff.; Referendumsvorlage vom 4. Oktober 1991, BBl 1991 III, 1462 ff.; Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG), AS 1992 2465 ff., 2471; Inkrafttreten am 1. Januar 1993.*

### Einziehung

#### Art. 58 a. – Gegenstand und Voraussetzungen

<sup>1</sup> Der Richter verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht oder erlangt worden sind, an oder mit denen eine strafbare Handlung begangen wurde oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt waren,

- a. soweit die Einziehung zur Beseitigung eines unrechtmässigen Vorteils oder Zustandes als geboten erscheint, oder
- b. wenn die Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

<sup>2</sup> Treffen die Voraussetzungen von Absatz 1 auf einzelne Teile eines Gegenstandes zu, so unterliegen nur sie der Einziehung, sofern die Trennung ohne erhebliche Beschädigung des Gegenstandes möglich ist und keinen unverhältnismässigen Aufwand erfordert.

<sup>3</sup> Der Richter kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar zu machen oder zu vernichten sind.

<sup>4</sup> Sind Gegenstände oder Vermögenswerte bei demjenigen, der durch sie einen unrechtmässigen Vorteil erlangt hat und bei dem sie einzuziehen wären, nicht mehr vorhanden, so wird auf eine Ersatzforderung des Staates in der Höhe des unrechtmässigen Vorteils erkannt.

#### **Art. 58<sup>bis</sup> b. – Rechte Dritter**

<sup>1</sup> Ist ein Dritter anspruchsberechtigter Eigentümer des einzuziehenden Gegenstandes oder Vermögenswertes oder hat er den Anspruch auf Verschaffung von Eigentum in Unkenntnis der strafbaren Handlung erworben, so wird ihm der Gegenstand oder Vermögenswert ausgehändigt, es sei denn, dieser sei unbrauchbar zu machen oder zu vernichten.

<sup>2</sup> Steht einem Dritten am Gegenstand oder Vermögenswert ein anderes Recht als Eigentum zu, so wird ihm ein allfälliger Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten bis zur Höhe seines Rechts ausgehändigt.

<sup>3</sup> Die Ansprüche Dritter auf Grund dieses Artikels erlöschen fünf Jahre seit der amtlichen Bekanntmachung der Einziehung.

#### **Art. 59 – Verfall von Geschenken und anderen Zuwendungen**

<sup>1</sup> Geschenke und andere Zuwendungen, die dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, verfallen dem Staate. Sind sie nicht mehr vorhanden, so schuldet der Empfänger dem Staate deren Wert.

<sup>2</sup> Artikel 58<sup>bis</sup> gilt sinngemäss.

#### **Art. 60 – Verwendung zugunsten des Geschädigten**

<sup>1</sup> Erleidet jemand durch ein Verbrechen oder ein Vergehen einen Schaden, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, und ist anzunehmen, dass der Schädiger den Schaden nicht ersetzen wird, so spricht der Richter dem Geschädigten auf dessen Verlangen bis zur Höhe des gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzten Schadenersatzes zu:

- a. die vom Verurteilten bezahlte Busse;
- b. eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte sowie dem Staat verfallene Zuwendungen oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten;
- c. Ersatzforderungen;
- d. den Betrag der Friedensbürgschaft.

<sup>2</sup> Der Richter kann dies jedoch nur anordnen, wenn der Geschädigte den entsprechenden Teil seiner Forderung an den Staat abtritt.

<sup>3</sup> Die Kantone sehen für den Fall, dass die Zusprechung nicht schon im Strafurteil möglich ist, ein einfaches und rasches Verfahren vor.

## **G. Revision vom 18. März 1994 – Kriminelle Organisation**

104 *Botschaft vom 30. Juni 1993, BBl 1993 III, 277 ff.; Referendumsvorlage vom 18. März 1994, BBl 1993 III, 274 ff.; Schweizerisches Strafgesetzbuch, Militärstrafgesetz (Revision des Einziehungsrechts, Strafbarkeit der kriminellen Organisation, Melderecht des Financiers), Änderung vom 18. März 1994, AS 1994 1614 ff.; Inkrafttreten am 1. August 1994.*

### **Einziehung**

#### **Art. 58 – a. Sicherungseinziehung**

<sup>1</sup> Der Richter verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren, oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

<sup>2</sup> Der Richter kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

#### **Art. 59 – b. Einziehung von Vermögenswerten**

1. Der Richter verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

Das Recht zur Einziehung verjährt nach fünf Jahren; ist jedoch die Verfolgung der strafbaren Handlung einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung.

Die Einziehung ist amtlich bekanntzumachen. Die Ansprüche Verletzter oder Dritter erlöschen fünf Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung.

2. Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt der Richter auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, ge-

genüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Ziffer 1 Absatz 2 ausgeschlossen ist.

Der Richter kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde.

Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlagnahme belegen. Die Beschlagnahme begründet bei der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung kein Vorzugsrecht zugunsten des Staates.

3. Der Richter verfügt die Einziehung aller Vermögenswerte, welche der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen. Bei Vermögenswerten einer Person, die sich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder sie unterstützt hat (Art. 260ter), wird die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

4. Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann der Richter ihn schätzen.

#### **Art. 60 – Verwendung zugunsten des Geschädigten**

<sup>1</sup> Erleidet jemand durch ein Verbrechen oder ein Vergehen einen Schaden, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, und ist anzunehmen, dass der Schädiger den Schaden nicht ersetzen wird, so spricht der Richter dem Geschädigten auf dessen Verlangen bis zur Höhe des gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzten Schadenersatzes zu:

- a. die vom Verurteilten bezahlte Busse;
- b. eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten;
- c. Ersatzforderungen;
- d. den Betrag der Friedensbürgschaft.

<sup>2</sup> Der Richter kann dies jedoch nur anordnen, wenn der Geschädigte den entsprechenden Teil seiner Forderung an den Staat abtritt.

<sup>3</sup> Die Kantone sehen für den Fall, dass die Zuspreehung nicht schon im Strafurteil möglich ist, ein einfaches und rasches Verfahren vor.

## **H. Revision vom 22. März 2002 – Verjährungsrecht**

*Stellungnahme des Bundesrates vom 30. November 2001, BBl 2002, 1649 f.; Referendumsvorlage vom 22. März 2002, BBl 2002, 2750; Schweizerisches Strafge-*

*setzbuch, Militärstrafgesetz, (Verjährung der Strafverfolgung), AS 2002 2986; Inkrafttreten am 1. Oktober 2002.*

## **Einziehung**

### **Art. 58 – a. Sicherungseinziehung**

<sup>1</sup> Der Richter verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren, oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

<sup>2</sup> Der Richter kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

### **Art. 59 – b. Einziehung von Vermögenswerten**

1. Der Richter verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren; ist jedoch die Verfolgung der strafbaren Handlung einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung.

Die Einziehung ist amtlich bekanntzumachen. Die Ansprüche Verletzter oder Dritter erlöschen fünf Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung.

2. Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt der Richter auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Ziffer 1 Absatz 2 ausgeschlossen ist.

Der Richter kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde.

Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlag belegen. Die Beschlagnahme begründet bei der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung kein Vorzugsrecht zugunsten des Staates.



3. Der Richter verfügt die Einziehung aller Vermögenswerte, welche der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen. Bei Vermögenswerten einer Person, die sich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder sie unterstützt hat (Art. 260ter), wird die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

4. Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann der Richter ihn schätzen.

### Art. 60 – Verwendungen zugunsten des Geschädigten

<sup>1</sup> Erleidet jemand durch ein Verbrechen oder ein Vergehen einen Schaden, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, und ist anzunehmen, dass der Schädiger den Schaden nicht ersetzen wird, so spricht der Richter dem Geschädigten auf dessen Verlangen bis zur Höhe des gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzten Schadenersatzes zu:

- a. die vom Verurteilten bezahlte Busse;
- b. eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten;
- c. Ersatzforderungen;
- d. den Betrag der Friedensbürgschaft.

<sup>2</sup> Der Richter kann dies jedoch nur anordnen, wenn der Geschädigte den entsprechenden Teil seiner Forderung an den Staat abtritt.

<sup>3</sup> Die Kantone sehen für den Fall, dass die Zusprechung nicht schon im Strafurteil möglich ist, ein einfaches und rasches Verfahren vor.

## I. Revision vom 13. Dezember 2002 – Allgemeiner Teil

*Botschaft vom 21. September 1998, BBl 1999 II, 1979 ff.; Referendumsvorlage vom 13. Dezember 2002, BBl 2002 8240 ff.; Schweizerisches Strafgesetzbuch, Änderung vom 13. Dezember 2002, AS 2006 3459 ff., 3486 ff.; Inkrafttreten am 1. Januar 2007.* 106

### 5. Einziehung

#### Art. 69 – a. Sicherungseinziehung

<sup>1</sup> Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind,

wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

## **Art. 70 – b. Einziehung von Vermögenswerten**

### **Grundsätze**

<sup>1</sup> Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

<sup>2</sup> Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

<sup>3</sup> Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren; ist jedoch die Verfolgung der Straftat einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung.

<sup>4</sup> Die Einziehung ist amtlich bekannt zu machen. Die Ansprüche Verletzter oder Dritter erlöschen fünf Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung.

<sup>5</sup> Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann das Gericht ihn schätzen.

## **Art. 71 – Ersatzforderungen**

<sup>1</sup> Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Artikel 70 Absatz 2 ausgeschlossen ist.

<sup>2</sup> Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde.

<sup>3</sup> Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlagnahme belegen. Die Beschlagnahme begründet bei der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung kein Vorzugsrecht zu Gunsten des Staates.

## **Art. 72 – Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation**

Das Gericht verfügt die Einziehung aller Vermögenswerte, welche der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen. Bei Vermögenswerten einer Person, die sich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder sie unterstützt hat (Art. 260ter), wird die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

## 6. Verwendung zu Gunsten des Geschädigten

### Art. 73

<sup>1</sup> Erleidet jemand durch ein Verbrechen oder ein Vergehen einen Schaden, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, und ist anzunehmen, dass der Täter den Schaden nicht ersetzen oder eine Genugtuung nicht leisten wird, so spricht das Gericht dem Geschädigten auf dessen Verlangen bis zur Höhe des Schadenersatzes beziehungsweise der Genugtuung, die gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzt worden sind, zu:

- a. die vom Verurteilten bezahlte Geldstrafe oder Busse;
- b. eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten;
- c. Ersatzforderungen;
- d. den Betrag der Friedensbürgschaft.

<sup>2</sup> Das Gericht kann die Verwendung zu Gunsten des Geschädigten jedoch nur anordnen, wenn der Geschädigte den entsprechenden Teil seiner Forderung an den Staat abtritt.

<sup>3</sup> Die Kantone sehen für den Fall, dass die Zusprechung nicht schon im Strafurteil möglich ist, ein einfaches und rasches Verfahren vor.